

Juridikum

Pb.b. -Verlagspostamt 1170
30,- öS • 4,50 DM • 4,- SFr

Zeitschrift im Rechtsstaat

Nr. 2/1996

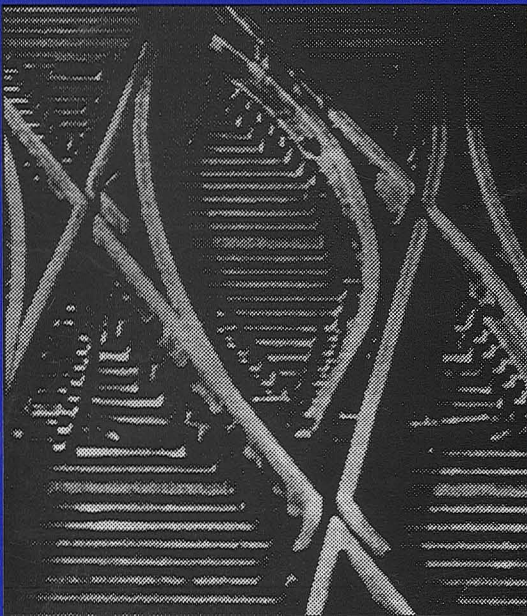
ISSN 1019 - 5394

Recht und Gesellschaft

- **Mickey Mouse Politics**
Anmerkungen zum Sparpaket
- **Am Anfang war der Mannesname**
Überlegungen zum neuen Namensrecht
- **Neutralität a. D.**
Österreichische Truppen in Bosnien
- **Österreichs Positionen für 2001**
EU-Regierungskonferenz in Turin
- **Soforthilfe bei Gewalt in der Familie in Sicht?**
Geplante Änderungen im Sicherheitspolizeigesetz
- **Frauenhandel**
Gesetzlich geschützter Markt für die „Ware Frau“
- **Medizinhaftung**
Ein Finanzierungsmodell

Studium und Beruf

- **Der Marktwert der Universitäten**
Studienreform als Universitätsreform
- **Keine Arbeitslose für Studierende**
Der VwGH beantragt Prüfung des AIVG wegen Verfassungswidrigkeit



THEMA Wohlerworbene Rechte

INHALT

THEMA: Wohlerworbene Rechte

Manfred Leitgeb	Verstetigte Anteilnahme Anmerkungen zum symbolischen Umgang mit Vergangenheit	21
Peter Warta	Kann denn Sachlichkeit Sünde sein? Gleichheitsgrundsatz	25
Julia Rhomberg	Entwurzelte Rechte? Zwischenbericht vom Wettbewerb der Untertreiber	29

Recht & Gesellschaft

Nikolaus Dimmel	Mickey Mouse Politics Unfrisierte Anmerkungen zu einem quälenden Zustand	6
Alois Birklbauer	Am Anfang war der Mannesname Überlegungen zum neuen Namensrecht	8
Felix Ehrnhöfer	Neutralität a. D. Entsendung österreichischer Truppen nach Bosnien	10
Anna Sporrer	Österreichs Positionen für 2001 EU-Regierungskonferenz in Turin	11
Gabriele Vana-Kowarzik	Soforthilfe bei Gewalt in der Familie in Sicht? Änderungen im Sicherheitspolizeigesetz	13
E. Förg-Rob & B. Jauk	Frauenhandel Gesetzlich geschützter Markt für die „Ware Frau“	14
H. Barta & W. Hengl	Finanzierungsmodell einer neuen Medizinhaltung Zur Frage der Haftpflicht für Behandlungsfehler	17

Studium & Beruf

Anton Amann	Der Marktwert der Universitäten Studienreform als Universitätsreform	32
Maria Windhager	Keine Arbeitslose für Studierende Der VwGH beantragt die Prüfung des AIVG wegen Verfassungswidrigkeit ...	34
Maria Windhager	Vorsatz: Kniefall und Knieschuß Die Immunität ist kein Disziplinierungsmittel	3
Martina Thomasberger	Nachsatz: Über das Sparpaket Die antizipierte Enttäuschung über den Inhalt	36
	Impressum	38

Kniefall und Knieschuß

VON MARIA WINDHAGER

Der Immunitätsausschuß des Parlaments ist vor kurzem zur Feststellung gelangt, daß bei den Privatanklagedelikten der üblen Nachrede, des Vorwurfes einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung, der Beleidigung und der Kreditschädigung den Auslieferungsbegehren der Gerichte bis 30. Juni 1998 zugestimmt werden wird. Die gewonnenen Erfahrungen werden analysiert und in der Folge die Praxis dementsprechend gestaltet.

Bisher wurde bei den Ehrenbeleidigungsdelikten einer Auslieferung prinzipiell nicht zugestimmt. Auslöser für die Änderung der Immunitätspraxis waren bekanntlich diffamierende Äußerungen Haiders, deren strafrechtliche Sanktionslosigkeit Unbehagen auslösten. Diese Vorfälle haben erneut die sehr grundsätzliche Frage aufgeworfen, ob die Abgeordneten-Immunität überhaupt noch zeitgemäß ist. Während die Beibehaltung der beruflichen Immunität (1) überwiegend außer Diskussion steht, scheinen keine Argumente mehr für die außerberufliche Immunität (2) übrigzubleiben.

Gegen die außerberufliche Immunität wird in erster Linie vorgebracht, daß ihre historische Funktion in der Sicherung des Parlaments vor monarchischer Kabinettsjustiz bestanden habe, was in einer parlamentarischen, rechtsstaatlichen Demokratie überholt sei. Die Gleichheit vor dem Gesetz müsse zur Folge haben, daß keine Repräsentantin des Volkes bessergestellt werden dürfe als die Normalbürgerin.

Das Institut der außerberuflichen Immunität mag inkonsistent und in mancherlei Hinsicht änderungsbedürftig sein. Argumente für die berufliche Immunität haben aber letztlich auch für die außerberufliche Immunität Gültigkeit. Warum sollte eine Äußerung in einer Parlamentsdebatte, die den Tatbestand einer Ehrenbeleidigung erfüllt, Schutz genießen, während dieselbe Äußerung außerhalb des Parlaments - etwa in einer hitzigen Podiumsdiskussion - eine strafgerichtliche Verfolgung auslöst? Die Abschaffung der außerberuflichen Immunität kann auch nicht verhindern, daß diffamierende Äußerungen, die durch eine parlamentarische Debatte immunisiert

wurden, durch Zitieren in Umlauf gesetzt werden.

Der Parteien- und Verbändestaat hat zu einer Aufhebung der Gewaltenteilung zwischen Legislative und Exekutive geführt. Gerade angesichts der Macht der Exekutive erfährt die Kontrollfunktion des Parlaments eine gesteigerte Bedeutung, „soll die Fiktion von Volkssouveränität noch einen Rest von Sinn behalten. Aber auch die Medienjustiz des ‚investigative journalism‘ bedarf eines Gegengewichts durch einen ‚investigative parliamentarism‘, soll es außer einer veröffentlichten Meinung auch noch eine öffentliche Meinung, die demokratisch legitimiert ist, geben“ (Josef Marko (3)).

Insofern ist es bezeichnend, daß die Abschaffung der Immunität zunächst vom Bundeskanzler in einem Interview mit der Kronenzeitung (!) gefordert und die Änderung der Immunitätspraxis von den Regierungsparteien betrieben wurde, macht dies doch deutlich, daß die Forderung nach Abschaffung der Immunität weniger auf den „Abbau von Politikerprivilegien“, als vielmehr auf eine präventive Verhinderung von als störend empfundener Kritik an der Regierung abzielt. Sie ist Ausdruck einer grundsätzlichen Geringschätzung des Parlaments, die Vranitzkys autoritär-technokratischem Regierungsstil nur entgegenkommt: die Ruhigstellung Haiders soll auch die Ruhigstellung des Parlaments insgesamt bewirken.

Die Motive für die Änderung der Immunitätspraxis lassen sich etwa folgendermaßen umreißen: 1. Die Bevölkerung zeigt wenig Verständnis für dieses „Politikerprivileg“ (Franz Vranitzky). 2. Die Beibehaltung dieses Privilegs nützt in erster Linie Haider. 3. Weg damit! Die Änderung der Immunitätspraxis ist ein (weiterer) Kniefall vor Haider, denn der ungenierte Mißbrauch eines Rechts spricht noch nicht gegen das Recht an sich. Empörung und Ohnmacht gegenüber Haiders Diffamierungsexzessen mögen nur allzu verständlich sein, sie sind kein Argument für oder gegen die Immunität; das zeigt sich auch daran, daß die zahlreichen zivilrechtlichen Ehrenbeleidigungsprozesse Haider nicht geschadet, möglicherweise sogar genützt haben. Will das Parlament zum Ausdruck

bringen, daß es das Vorgehen Haiders ablehnt, so muß es andere Mittel wählen; die Auslieferung ist jedenfalls kein Mittel zur Disziplinierung einzelner Abgeordneter.

Das Ehrenbeleidigungsrecht ist jedenfalls zur Beurteilung von politischer Kritik völlig ungeeignet. Politischer Meinungskampf hat vor den Gerichten nichts verloren, sie sind überfordert und werden es auch bei bestem Wissen und Gewissen sein.

Der Abgeordneten des Immunitätsausschusses haben nicht erkannt, daß „nicht die Immunität das Problem ist, sondern die dahinterliegende Landschaft“ (Rupert Gmoser); sie beweisen dies durch die Leichtfertigkeit, mit der sie ein zu ihrem eigenen Schutz dienendes Instrument aus tagespolitischen Motiven aushöhlen. Aber auch das rechtspopulistische Stereotyp, die Abgeordnetenimmunität sei eine „gegen uns „einfache Bürger“ gerichtete Privilegierten-Immunität“ (Alfred J. Noll (4)), zeugt davon, daß die Vorstellung vom „demokratischen Ernstfall“ gänzlich abhanden gekommen sein dürfte.

Durch Einschränkungen der Freiheit politischer Diskussion kann der sprichwörtlichen Politikerinnenverdrossenheit niemals wirksam begegnet werden. Soll der politische Diskurs in Österreich nicht auf seinem voraufklärerischen Niveau stagnieren, wäre dem Diffamieren ein sorgfältiges Differenzieren entgegenzusetzen (und natürlich die Mediaprint zu zerschlagen). ■

(1) Wegen der in Ausübung ihres Berufes geschehenen Abstimmungen können die Mitglieder des Nationalrates niemals, wegen der in diesem Beruf gemachten mündlich oder schriftlichen Äußerungen nur vom Nationalrat verantwortlich gemacht werden, Walter Mayer, Bundesverfassungsrecht⁷, (1992), Rz 364.

(2) Ein Mitglied des Nationalrates kann wegen einer strafbaren Handlung ohne Zustimmung des Nationalrates nur dann gerichtlich oder verwaltungsbehördlich verfolgt werden, wenn die Handlung offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des betreffenden Abgeordneten steht, Walter Mayer, Rz 365.

(3) Immunitätsregeln in anderen Staaten, in: Die Immunität von Abgeordneten – Wohltat oder Plage? (Hg. Gerald Ortner, Gerhart Wielinger).

(4) Falter 20/95.

Baby über Bord

Österreich. (Wilfried Embacher)

„Dies deshalb, weil die Berufungsbehörde der Ansicht ist, daß von Antragstellern, die das Wohl der Republik Österreich in Anspruch nehmen wollen, ein den fremdenrechtlichen Bestimmungen adäquates Verhalten erwartet werden kann, vor allem wegen der Beispielswirkung auf andere Fremde, da sonst jede fremdenrechtliche Regelung obsolet wäre.“ Aufgrund dieser Ansicht der Berufungsbehörde mußte also der Antrag des Antragstellers auf Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung abgewiesen werden. Wieso hatte er sich fehlerhaft verhalten, der in Wien Geborene und zum Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides 20 Monate alte Antragsteller?

Zu viele Windeln verschmutzt? Die Nachbarn durch Lärmbelästigung verärgert? Aus dem Kinderwagen gesprungen?

So schlimm war's nicht, von der Erlassung des Aufenthaltsverbotes konnte diesmal noch abgesehen werden. Aber der Antragsteller hatte den unverzeihlichen Fehler begangen, sich von finanzschwachen Eltern zeugen zu lassen und in vermögenslosen Verhältnissen auf die Welt zu kommen. Eine erste Aufenthaltsbewilligung wurde erteilt, bei der Verlängerung reichten die Unterhaltsmittel der Eltern nicht mehr - das volle Boot muß auf Kurs bleiben, da kann schon auch ein Baby über Bord gehen. Gewisse Härten werden nicht zu vermeiden sein, wurde uns wiederholt mitgeteilt.

Während die Textbausteine der Berufungsbehörde ausreichend bekannt sind, ist deren phantasievolle Verwendung neu. Gerade war es in den Zeitungen zu lesen: in Österreich werden immer weniger Kinder geboren. Schon machen sich die fleißigen Behörden daran, diese erfreuliche Entwicklung entsprechend zu unterstützen. Wer nämlich das Wohl der Republik Österreich in Anspruch nehmen will, darf sich nicht einfach so gebären

lassen. Wir erwarten schließlich ein den fremdenrechtlichen Bestimmungen adäquates Verhalten und das heißt eben brav hackeln und enthalten leben oder zumindest ordentlich verhüten. Und überhaupt die Beispielswirkung auf andere. Da könnten ja alle daherkommen und sich in unsere Geburtsstationen legen.

Schade daß in der Verwaltung bereits gespart wird und die Begründung des Bescheides knapp ist. Gerne hätten wir erfahren, wie verhindert werden soll, daß andere diesem Beispiel folgen und Kinder in die Welt setzen, obwohl sie noch immer in ihrer Zimmer-Küche-Kabine Wohnung leben und als Reinigungskräfte arbeiten. Wien wird nicht Nairobi werden. Und wer es sich nicht leisten kann, muß einsehen, daß Kinder ein teurer Spaß sind und die Berufungsbehörde nicht für jeden Spaß zu haben ist, weil sonst jegliche fremdenrechtliche Regelung obsolet wäre. ■

Ganz kryptisch!

USA. (Viktor Mayer-Schönberger) Kryptografie ist eine der Schlüsseltechnologien für den Datenhighway. Sie ermöglicht, Informationen einem bestimmten „Absender“ zuzuordnen und nur für einen bestimmten Empfängerkreis „lesbar“ zu machen. Durch Kryptografie können auf technisch-organisatorischer Ebene die Voraussetzungen zur Herausbildung von Vertrauen und Privatsphäre am Datenhighway geschaffen werden.

Kryptografie ist andererseits seit jeher auf's Engste mit der nationalen Sicherheit verbunden. Nahezu alle Staaten wünschen ihre Informationen möglichst sicher zu verschlüsseln und gleichzeitig die verschlüsselten Informationen anderer Länder einzusehen. So gibt es unzählige gesetzliche Beschränkungen der Kryptografie, die vom allgemeinen Lizenzierungssystem (zB Frankreich) bis zur Exportbeschränkung (zB USA) reichen.

Die Debatte um den Daten-

highway führt aber die Kryptografie aus dem „Dunkel“ der Spionage in das „Licht“ der Grundrechte. Dazu liegen nun erste (Vor)Entscheidungen aus den USA vor:

In *Bernstein vs. US Dept. of State* (1) wurde der Antrag der amerikanischen Regierung auf Klagsabweisung im Vorverfahren abgeschmettert. Bernstein hatte seine Dissertation zur Kryptografie verfaßt und in einem Buch (mit Programmlisting) und zwei Programmen dargestellt. Nach der geltenden Rechtslage bestehen für bestimmtes Kriegsgüter Exportbeschränkungen. Bernstein's Programm (auf Diskette) wurde als Kriegsmaterial klassifiziert, nicht aber sein Buch (samt Programmlistings). Er brachte daraufhin Klage ein und sieht auch die Software durch das Recht auf Meinungsfreiheit geschützt. Das Gericht hatte im Vorverfahren antragsgemäß die Abweisung wegen Aussichtslosigkeit zu prüfen. In seiner Entscheidung sah das Gericht grundsätzlich Software durch die Meinungsfreiheit geschützt. Nach der Rechtsprechung des Supreme Court ist bei der Meinungsfreiheit zwischen einem sehr harten Prüfungsstandard für Regulierungen des Kommunikationsinhaltes und einem weichen Standard für Beschränkungen, die sich auf die äußeren Umstände der Meinungsäußerung („Time, Place and Manner“) beziehen, zu unterscheiden. Im Fall *Bernstein* hat das Gericht im Gegensatz zum Antrag der Regierung nicht ausgeschlossen, daß der harte Prüfungsstandard anzuwenden sei, und daher den Abweisungsantrag abgelehnt.

Ganz anders hingegen entschied das US District Court in D.C. im Fall *Karn vs. US Dept. of State* (2). In *Karn* hatte ein Verleger eines Kryptografie-Buches um Exportlizenz für eine Diskette angesucht, auf der sich das im Buch abgedruckte Verschlüsselungsprogramm befindet. Dies wurde abgelehnt. Dagegen richtet sich die Klage. Moniert werden ua ebenfalls die Beschrän-

kung des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung. Das Gericht wies die Klage wegen Aussichtslosigkeit auf Antrag der Regierung ab. Die Begründung geht zwar zunächst davon aus, daß Software durch die Meinungsfreiheit geschützt sein könnte. Es wird aber dann der „weiche“ Prüfungsstandard angewandt: Die Exportbeschränkung, stelle – mE fälschlich – keine inhaltliche Regulierung dar, sondern betreffe lediglich die äußere Form der Kommunikation.

Aus diesen beiden Entscheidungen erwächst eine Rechtsunsicherheit, die rasch durch Urteil der Instanz zu beseitigen sein wird. Bis dahin bleibt (leider) im wahrsten Wortsinn alles „ganz kryptisch“. ■

(1) *Civil Docket No C-95-0582 MHP – Opinion, Memorandum and Order of the US District Court for the Northern District of California; Denial of Defendant's Motion to Dismiss; www.epic.org*

(2) *Civil Docket No. 95-1812 (CRR), Memorandum Opinion, Order to Dismiss Constitutional and Statutory Claims; www.epic.org*

Österreich zuerst

Österreich. (Norbert Bichl)

Ausländische ArbeitsmigrantInnen sind von der Kürzung von sozialen Leistungen überproportional hart betroffen, da sie am unteren Ende der Einkommenspyramide rangieren. Geringes Haushaltseinkommen und fehlende soziale Absicherung führen zu einer Gefährdung der materiellen Existenzgrundlage und bedrohen sie auch in aufenthaltsrechtlicher Hinsicht.

Ausländische Frauen beziehen zum Beispiel aufgrund eines niedrigen Haushaltseinkommens im Vergleich zu inländischen öfters das erhöhte Karenzurlaubsgeld bzw. den Zuschuß (ab 1. 1. 1996). Die Kürzung der Dauer des Karenzurlaubsgeldes um ein halbes Jahr trifft sie daher im verstärktem Ausmaß, dies umso mehr, da einerseits bei fehlender

Kinderbetreuung keine Sozialhilfe als Existenzminimum zur Verfügung steht bzw. der Bezug zum Verlust der Aufenthaltsbewilligung führen kann. Andererseits wird aufgrund der restriktiven Ausländerbeschäftigungspolitik den Ehegatten oft die (legale) Integration in den Arbeitsmarkt versagt.

Neben den allgemeinen Einsparungen im sozialen Bereich wird zusätzlich noch speziell bei Ausländern gespart: Die bilateralen Abkommen über soziale Sicherheit mit der Türkei, den Nachfolgestaaten Jugoslawiens und Tunesien sollen teilweise einseitig von Österreich gekündigt werden. Dadurch erhalten Kinder ausländischer Arbeitskräfte in Österreich, die noch im Heimatland leben, keine verminderte Familienbeihilfe (S 886,- bzw. S 1.006,- für jugoslawische und tunesische Kinder ab dem 10. Lebensjahr) mehr.

Der Familienzuschlag für Angehörige in der Arbeitslosenversicherung (ein Teil des Arbeitslosengeldes) wird künftig an den Wohnsitz im Bundesgebiet gekoppelt. Obwohl diese Streichung des Familienzuschlages nicht ausdrücklich auf ausländische Arbeitslose beschränkt ist, sind vor allem sie davon betroffen.

Die Streichung dieser beiden Sozialleistungen für Angehörige im Herkunftsland hat umso größere Auswirkungen, da die aufenthaltsrechtlichen Regelungen verhindern, daß die Familien nach Österreich nachgeholt werden können.

Ausländische Arbeitslose werden jedoch auch noch in einer weiteren Form von einer Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes betroffen. Laut Regierungsvorlage des Strukturanpassungsgesetzes 1996 sollen nur mehr Personen, die eine Aufenthaltsbewilligung für eine unselbständige Erwerbstätigkeit besitzen, Personen, die vom Geltungsbereich des AuslBG ausgenommen sind und Personen, die eine Arbeiterlaubnis bzw. einen Befreiungsschein besitzen, Arbeitslosengeld beziehen dürfen.

Durch einen Abänderungsantrag während der parlamentarischen „Beratungen“ soll zusätzlich noch arbeitslosen Ausländern, mit einem vor dem 1. Juli 1993 ausgestellten befristeten oder unbefristeten Sichtvermerk, bosnischen Kriegsflüchtlingen, die noch gemäß § 12 AufG aufenthaltsberechtigt sind und Schweizer Staatsbürgern Arbeitslosengeld gewährt werden.

Ausländische Arbeitslose, die über eine Aufenthaltsbewilligung zum Zwecke der Familiengemeinschaft verfügen, arbeitslos gewordene Asylwerber, die bereits längere Zeit in Österreich mit einer vorläufigen Aufenthaltsbewilligung leben, Ausländer, deren Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung in der Berufung ist bzw. die ihre Aufenthaltsbewilligung nicht fristgerecht verlängert haben, können künftig kein Arbeitslosengeld mehr beziehen, wenn sie nicht im Besitz einer Arbeiterlaubnis bzw. eines Befreiungsscheines sind. Familienangehörige hätten theoretisch die Möglichkeit bei der Aufenthaltsbehörde eine Änderung des Aufenthaltszweckes zu beantragen und im Anschluß daran eventuell noch Arbeitslosengeld zu beziehen.

Jene, die über eine unbefristete bzw. langjährige Aufenthaltsbewilligung verfügen, können jedoch damit rechnen, daß sie diese verlieren, da ihr Lebensunterhalt nicht mehr auf die entsprechende Dauer gesichert sein wird.

Grenzgänger dürfen künftig überhaupt nur mehr in Österreich arbeiten und in die Arbeitslosenversicherung einzahlen, ohne jemals die Möglichkeit zu haben, daraus Ansprüche zu erwirken.

Im Rahmen des Strukturanpassungsgesetzes 1996 kommt es jedoch auch zu einer Novelle des Ausländerbeschäftigungs- und Aufenthaltsgesetzes. Durch Verordnung kann der BMAS für bestimmte Teilarbeitsmärkte festlegen, daß Beschäftigungsbewilligungen nur für jenen Bereich ge-

währt werden dürfen, für welchen zuletzt die Beschäftigungsbewilligung erteilt worden ist.

Durch diese Regelung können ausländische Arbeitnehmer zur Beschäftigung in bestimmten Branchen gezwungen werden. Die bereits bestehende Konzentrierung von ausländischen Arbeitskräften in wenigen – vor allem schlecht bezahlten und nicht angesehenen – Berufsbereichen wird weiter verstärkt.

Der Austauschprozeß am Arbeitsmarkt wird also noch mehr verstärkt werden und schließlich zu einem weiteren Export von Arbeitslosigkeit führen. „Der Mohr hat seine Schuldigkeit getan. Der Mohr kann gehen“.

Falsches Spiel

Österreich. (Barbara Steiner) Seit den letzten Uni-Wahlen war klar, daß die AG ihren Herrschaftsverlust an VSSTÖ & Co nicht leicht verkraften würde, allerdings wundert es, daß sie ihre Politik zu Ungunsten der Studierenden betreibt, denn die AG „(...) fordert zum Boykott der für Donnerstag geplanten ÖH-Demo auf. Die Studenten sollen sich nicht als Staffage für ultralinke Ideologien mißbrauchen lassen (...)“ (APA, 27.3.1996)

Am Wiener Juridicum plaktierte die AG mit ähnlichem Inhalt gegen die Demos. Unterstützt wurde sie dabei von einigen ProfessorInnen und auch AssistentInnen, die trotz Streikbeschlusses ihre Veranstaltungen abhielten. Die zur gleichen Zeit affichierten Plakate des Dekans Prof. Pieler, mit der „Bitte an seine Kollegen“, die Lehrveranstaltungen zugunsten der Studentendemos entfallen zu lassen, sollten wohl die Unterstützung für die Studierenden gegen die Sparmaßnahmen deklarieren. Allerdings ignorierte der Dekan selbst seinen Aufruf und den Beschluß des Senates, hielt (z.B. während der Demo am 22.4.1996) eine Vorlesung und ließ auch eine Klausur schreiben.

Das zerstörende Chaos auf den Unis ist uns sicher: Die AssistentInnen werden gezwungenermaßen nur noch Dienst nach Vorschrift verrichten, die ProfessorInnen weiterhin ihrem Ruf alle Ehre machen und die StudentInnen können bleiben, wo der Pfeffer wächst. ■

Backlash

Österreich. (Michael Wimmer) Der Dornbirner VP-Bürgermeister reagierte auf die Einladung des Österreichischen Lesben und Schwulen Forums (ÖLSF) damit, daß er nicht einsehe, „daß im Zeitalter von AIDS derartige Veranstaltungen durchgeführt werden müssen“ und weigerte sich, das Kulturhaus Dornbirn für den Jahreskongreß des ÖLSF zu vermieten. Die folgende öffentliche Diskussion polarisierte: Einerseits Verurteilungen dieses Vorgehens durch Grüne, Ex-Freiheitliche und KünstlerInnen, andererseits homophobe Verbal-exzesse wie in den 50er Jahren: „Homosexualität anatomisch pervers“ oder „... durch 50jährige Gehirnwäsche vorgeschädigte Bevölkerung“ waren unwidersprochene Highlights. Die tief-schwarze Kulturpolitik hungert parallel dazu fortschrittliche Kulturinitiativen aus, die langjährige Frauenreferentin wurde in eine Agrarbehörde zwangsversetzt, Subventionen an das „Frauengetriebe“ massiv gekürzt. Zu den zahllosen gewalttätigen Übergriffe militanter Skinheads besonders in Feldkirch hingegen fällt dem Vorarlberger Sicherheitsdirektor Elmar Marent dazu nur ein, daß die Gewaltbereitschaft linksradikaler Jugendlicher derjenigen der Rechtsextremen gleichzustellen wäre. Vielleicht sollte er sich über die tatsächlichen Gewaltverhältnisse von den Gendarmenbeamten aufklären lassen, die sich an „Führers Geburtstag“ (10. April) in Feldkirch mit zahllosen Skinheads prügeln mußten, um eine antifaschistische Demonstration zu schützen. ■

Mickey Mouse Politics

Unfrisierte Anmerkungen zu einem quälenden Zustand

VON NIKOLAUS DIMMEL

Provokant und mit dem indiskreten Charme der Bourgeoisie traten die politischen Eliten dieses Landes in den ersten Monaten des heurigen Jahres an, eine Sparvorgabe zu erreichen. Erklärtes Ziel war es, Staatseinnahmen zu steigern und Staatsausgaben zu senken. Verdecktes Ziel war es, das straff gespannte Band des fordistischen Umverteilungskonsenses der 70/80er Jahre zu zerreißen. Dies scheint auch gelungen. Unwillkürlich aber hat das Sparpaket 1996/97 zugleich auch Konturen einer neuen Modernisierungskonstellation herausgearbeitet. Deren Signatur ist ein beschleunigter Verlust der diskursiven Ressourcen der Politik. Demokratisch legitimierbares, planhaftes und intentionales Handeln scheinen nicht länger Meßlatte politischer Gestaltung. Begründend verwiesen wird dabei auf den neoliberalistischen Sachzwang, die Zersetzung des Wohlfahrtsstaates mit Fluchtpunkt Maastricht. Die heraufziehende postinterventionistische und postkeynesianische Gesellschaftsformation mit ihren Paradigmen der Deregulierung, Entstaatlichung und ökonomischen Liberalisierung sei gleichsam naturwüchsig. Ein universalistischer Sachzwang gewissermaßen. In dieser argumentativen Bewegung (oder mit Marx: leeren Phrase) verbirgt sich m.E. ein tiefgreifender Wahrnehmungs- und Gestaltungsverlust der Politik. Dessen Folgen für den politischen Diskurs sind zweierlei. Einerseits wird die Performanz des politischen Systems nachhaltig eingeschränkt. Es entstehen gleichsam sachzwangbedingt politikfreie Zonen. In diesen werden die Spielregeln des Weltmarktes nachvollzogen. Andererseits verengt dies die Diskursformation. Die kognitive Qualität des politischen Auseinandersetzens dünnt aus. Das hat weitreichende Folgen für Wahrnehmung, Begriff, Instrumente und Gestaltungsreichweite aller Politik. Der nunmehr einzuübende Gestus ist derjenige der exkulpierenden Defensive. Politik gerinnt zu dem, was die Bewegung des Marktes übrigläßt. Erklären freilich können die Akteure dies nicht. Deshalb werden inhaltliche Festlegungen durch reversible Worthülsen ersetzt. Markige „Sager“ mit vorwiegend moralischem Gehalt treten an die Stelle intellektuell anstrengender Abwägungen.

Gen. Gesellschaftspolitische Utopien hingegen werden ihrer Öffentlichkeit beraubt. Das politische System verzichtet blindlings auf selbstreflexive Institutionalisierungen. Steuerungswissen ist nicht mehr gefragt. Symbolische Rechtsetzungen treten an die Stelle selbstreflexiver Projekte. Und wer Visionen hat, muß einmal mehr zum Arzt. Die Zeiten, wo ein Sozialminister Grußworte anlässlich eines Symposiums über das garantierte Grundeinkommen sprach, scheinen vorbei.

Diese Entwicklung wirft mehrere Fragen auf. Zum ersten diejenige nach der wirtschaftspolitischen bzw makroökonomischen Konsistenz und Schlüssigkeit dieser Politikstrategie. Zum zweiten diejenige nach den Folgen des instrumentellen und symbolischen Gebrauchs von Recht. Vor allem wäre dabei nach den Rückwirkungen auf den politischen Entscheidungsprozeß zu fragen. Zum dritten, und nur diese Fragestellung wollen wir im Folgenden vertiefen, wäre die Frage nach der Diskursformation und kognitiven Substanz der damit etablierten politischen Argumentations- und Entscheidungsform zu stellen.

politics in banana republic?

Politische Diskurse haben ihren sozialen Ort, Rahmen und ihre Akteure. Sie finden in einer spezifischen Öffentlichkeit statt. Sie werden von Akteuren in einem ausdefinierten institutionellen Rahmen unterhalten. Und sie werden schließlich v.a. durch die Materien des Medien-, Urheber- und Strafrechts formal eingegrenzt. In jedem Falle sind politische Diskurse qualifiziert durch ihre Gestaltbarkeit. Deshalb bemißt sich die Qualität aller Politik nach den Partizipations- und Einmischungschancen, die sie eröffnet. Im Modell resultiert Politik als diskursiver Widerstreit gesellschaftspolitischer Gestaltungsideen aus ihrer kognitiven Offenheit und demokratisch legitimierten operativen Geschlossenheit. Entscheidungen werden darin als Ergebnis inhaltlicher Auseinandersetzungen und Abwägungen aufbereitet. Getroffen werden sie in einem legitimierten Procedere. Österreich aber ist anders. Hier ist die Politik kognitiv geschlossen und operativ offen:

Als Folge dieser kognitiven Schließung werden dem nach sachverständigen Krisenlösungen fragenden Sparsubjekt und Souverän intellektuelle Zumutungen verabreicht. Medial nochmals auf Reizwörter und Rezepte reduziert wird Politik ersetzt durch argumentativ unzusammenhängendes, gesellschaftspolitisch oftmals reaktionäres und sachlich unfundiertes Gerede. Sozialwissenschaftlicher Befund wird durch assoziatives Stammtischgebrabbel verdrängt. Wüste Annahmen und schmalsinnige Behauptungen wie „wir haben alle über unsere Verhältnisse gelebt“ oder „in der Krise müssen die Familien halt enger zusammenrücken“ sollen die Plausibilität der getroffenen Maßnahmen verschaffen. Was man im aktuellen gesellschaftlichen Sparkonflikt von Vertretern des politischen Systems zu hören bekommt, bleibt auf weiten Strecken kognitives „Pidgin“. Heraus kommt ein taktischer „Loose-Talk“, in dem vieles möglichst holzschnittartig und comichaft behauptet wird, um als Politiker „markant“ zu bleiben. Durchdacht oder gar verbindlich ist davon wenig oder nichts. Auf strategischer Ebene werden teils bereits Jahrzehnte alte Reformdebatten kurzatmig aufgegriffen und umstandslos insofern umgesetzt, als damit erhöhte Staatseinnahmen lukriert werden. Nach langwierigen Verzögerungsbemühungen sollen jetzt die Demokratisierung der Verwaltung, der Strukturwandel der Spitalsfinanzierung, die Deregulierung des Gewerbe- und Baurechts, die Risikoneigung der Kranken- und Unfallversicherung, ein verursacherorientiertes Road Pricing, die Autonomie der Universitäten u.a.m. komprimiert „über die Bühne gebracht“ werden.

Demgegenüber schlägt sich die operative Offenheit des politischen Prozesses in einer para-autoritären Nutzung von Recht nieder. Allein das ursprüngliche Vorhaben, über 30 ins Auge gefaßte Sparpaket-Regelungen mit Verfassungsbestimmungen zu inartikulieren, um Eingriffe in wohlverworbene Rechte unangreifbar zu stellen, spricht Bände. Operativ offen scheint auch die gänzliche Beliebigkeit im Umgang mit dem politischen Mandat und der Repräsentativität von Wählerinnenstimmen. Noch im November 1995 plakatierte die SPÖ für die Vereinbarkeit von Frauenerwerb und Kindererziehung, der Wahlausgang im Dezember 95 ist bekannt, und im Jänner 1996 teilte man den Frauenregierungseitig mit, sie sollten sich hinkünftig als moderne Form von „Arbeitsmarkttouristen“ verstehen. Damit entsteht ein Politikmuster, in dem ökonomisch und womöglich sozial inkompetente Modernisierungsverlierer auf eine Öffentlichkeit zweiter Ordnung verwiesen werden, in der bestenfalls

noch zynische Simulationsprozesse politischen Entscheidens ablaufen.

Begründungen und Dimensionen der Crisis

An dieser Stelle sei aber auf die Ursachenbündel verwiesen, die im sozialen Konflikt möglicherweise handlungs- und vor allem reformanleitend sein könnten:

Zum ersten zeigen sich ritualisierte Muster kollektiver „voodoo-politics“, in der Kalküle und Handlungsrationale durch Eschatologien und Selbstermutterungen ersetzt werden. Politischer Diskurs (ergo: Dissens, Modifikation, Externalisierung, reduzierter oder veränderter Konsens) geht dann auf in der wechselseitigen Versicherung, es werde schon irgendwie gutgehen. Individuelle Überforderung wird kompensiert durch Clubzwang. Auf diese Weise erhält das Gefühl (Sentiment) den Stellenwert einer „Kategorie“ in der Politik.

Zum zweiten ist ein Selbst- und Aufgabenverständnis des politischen Systems als Arbeit für das bonum commune kaum noch sichtbar und spürbar. Vordringlich sind Imperative der Systemerhaltung. Es geht den Akteuren in der gegenwärtigen Strukturkrise vor allem um die Verteidigung von Einflusssphären, Privilegien und Definitionsmacht. Akkordierte, zwischen unterschiedlichen Systemen abgestimmte, Ungewissheiten und Unsicherheiten bedächtig in Kauf nehmende und vor allem langfristig durchdachte Regulationsformen hingegen spielen eine vergleichsweise geringe Rolle.

Zum dritten dominiert ein defensives, rechenhaftes Politikverständnis. Dieses reduziert politische Gestaltung und administrative Vollziehung auf buchhalterische Funktionen. An die Stelle der mittelfristigen Planung tritt das „muddling-through“ zum nächsten Pressekonferenz- und Wahltermin. An die Stelle der Gestaltung tritt diejenige Lösung, die übrigbleibt, wenn man sämtliche interventionmächtigen Lobbies zufriedengestellt hat.

Zum vierten übt sich das politische System in Figuren eines (sozial)politischen „drive-by-shooting“: Primär ins Auge gefaßte Zielgruppen von verhängten Sparmaßnahmen sind diejenigen, die keine Öffentlichkeit, Lobbies oder Gegenmachtstrategien mobilisieren bzw. entwickeln können, z.B. alleinerziehende Mütter auf der Suche nach einer Tagesbetreuung. Dort, wo man wie im Falle der Universitäten das Sparpaket teilweise wieder aufschnürt, tut man dies, um auch hier die Lasten auf den Rücken der Schwächsten, nämlich Teilen der externen Lehrbeauftragten umzulagern.

Zum fünften zeigt das „Ohrenbläserverhältnis“ zwischen Administration und Poli-

tik (man werfe nur einen Blick auf die Verhandlungen zwischen Wissenschaftsministerium, Verkehrsminister und Rektoren), daß es in der Debatte um den Strukturwandel des Staates mehr um Eigen- und Bestandsinteressen der Ministerialbürokratie und um den Schutz jahrzehntlang abgeschotteter Machtsphären denn um sachlichen Diskurs und Gestaltung geht.

Reformoptionen

Würde man die jüngsten Leistungen des politischen Systems an den Kriterien der Managementtechnik (Effektivität, Effizienz, strategische Zielerreichung, Konfliktsteuerung, Controlling, systemische Selbstreflexivität) messen, müßte man als Konsequenz eine Reihe von politisch Erwerbstätigen kündigen. Zweifellos könnte man, anstatt für derlei Darbietungen Steuern und Abgaben zu entrichten, das mühsam durch wohlgerückt entfremdete Lohnarbeit verdiente Geld auch irgend anders, jedenfalls aber umstandsloser entsorgen. Aus dem Blickwinkel der Effizienz (Wirksamkeit/Wirkkraft) kommt der in institutionellem Selbstgefallen zelebrierte Verzicht auf eine offensive, strategische und zukunftsorientierte Gesellschaftsgestaltung zu teuer. Das Problem mit den politischen Eliten ist folglich auch eines ihrer Monopolstellungen im Diskurs der Ideen. Deren Sache wäre es ja, Gestaltungsvorstellungen wie Bildungsoffensiven, ökologische Steuerreformen, Maßnahmen der Entmilitarisierung, der Umverteilung von Einkommen und Besteuerung von Vermögen am Maßstab der Problemadäquanz zu messen. Faktisch aber erarbeiten sie Hinweise auf Sachzwänge. Deshalb ist das politische System gemessen an seinen Betriebs- und Personalkosten zu teuer. Zudem lassen sich Banalitäten und Alltagsweisheiten ganz ohne Mandat und Funktion absondern.

Seriösen Schätzungen zufolge ist ein knappes Zehntel des politischen Systems mit Politik in diskursformativen, gestaltenden und entscheidungsaufbereitenden Sinne befaßt. Möchte man Insidern des parlamentarischen Geschäfts (auf Bundes- und Länderebene) glauben, dann wären neun Zehntel Masse, Hinterbänkler, substanzlose Schweiger, Claqueure und Kofferträger, die sich durch die Ochsentour der Parteikarrieren hochgearbeitet oder – gedient haben. Das würde auch die Substanzlosigkeit des politischen Diskurses erklären. Die ist ja, so wird glaubhaft erklärt, teils auf mangelnde Qualifikation und subjektive Überforderung, teils auf Lernunwilligkeit und Unflexibilität zurückzuführen. Auch die vielgestaltig beschränkte Elitenreproduktion des politischen Systems läßt zudem nicht viel Spielraum. Wie auch immer:

Ein Beitrag des politischen Systems könnte in seiner Requalifizierung, ein anderer in seiner ergebnisorientierten Größenreduktion liegen – „lean polity“ gewissermaßen. Dies zu Ende gedacht könnte man (einmal abgesehen von den auf der Hand liegenden demokratiepolitischen Bedenken) sämtliche repräsentativen Institutionen (Gemeinderäte, Landtage, Bundesrat, Nationalrat) spürbar verkleinern. Das würde einerseits die Struktur- und Personalkosten deutlich verringern und andererseits die Qualität des politischen Diskurses möglicherweise anheben.

Riskante Hegemonie auf österreichisch

Der Souverän ist apathisch. Dumpf, eingezwängt in die Mühle des Alltags, nimmt er die politischen Eliten zur Kenntnis (Fernsehen als Naturereignis). Diese wiederum, in der Regel hochbezahlt und arrogant, oftmals überfordert und selten informiert, erklären neuerdings in wirren Sätzen, daß das überzogene Anspruchsdenken der alleinerziehenden Mütter, frühpensionierten Lohnarbeitskräfte und sozialleistungsbezugsgeilen Familien in die Unfinanzierbarkeitskrise des Wohlfahrtsstaates geführt hat. Sie erklären mit der Miene des Teilhabers an diversen Wahrheiten, daß die 3%ige Konsolidierungsvorgabe der Maastricht-Kriterien Ergebnis irgendwelcher komplexer ökonomischer Diskurse sei. Irgendwo dämmert aber auch ihnen, daß sich dahinter nicht mehr als vordergründiges Bargaining verbirgt. Wirtschaftspolitik als Ergebnis anhaltenden Biertrinkens gewissermaßen. Nur unter vier Augen wird konzediert, daß kein Mensch letztlich erklären kann, warum es 3% und nicht 1,5% oder 4,5% sind. Eine Begrenzung der zulässigen Neuverschuldung wäre genauso gut mit einer moderaten Abwertungs politik möglich. Aber nicht einmal ein Diskurs über alternative Formen der Krisenverarbeitung wird geführt. Warum das Sparziel für 1996/97 ÖS 100 Mrd und nicht ÖS 112,5 Mrd lautet, geht dem Vernehmen nach einfach darauf zurück, daß man sich auf eine runde, medial wirksam durch 3 zu teilende Zahl geeinigt hat.

So patzig das Auftreten der politischen Eliten, so riskant ihr Spiel: Wer in diesen Tagen in eine Schuldnerberatung, ein Sozialamt oder eine Familienberatungsstelle geht, dem wird sinnlich wahrnehmbar, was das nunmehr erreichte Maß an politischer Ratlosigkeit, elitärem Zynismus und Präpotenz gegenüber den Verlierern der derzeitigen Entwicklung bewirkt: stumme Wut. Stumme Wut freilich ist nicht Nährboden für Mitwirkung, Folgebereitschaft, Akzeptanz und demokratische Legitimität, sondern für Verweigerung, Absenz, nationalistische Attitüden und autoritäre Gesellschaftspolitik. ■

Am Anfang war der Mannesname

Überlegungen zum neuen Namensrecht

VON ALOIS BIRKLBAUER

Dem Gesetzgeber war der Vorrang des Mannesnamens wichtiger als der Grundsatz der Namensgleichheit. Die dadurch resultierenden Widersprüchlichkeiten führen zu Absurditäten.

Seit einem Jahr ist das neue Namensrecht in Kraft.⁽¹⁾ Nach langer Diskussion⁽²⁾ einigte man sich in der Neuregelung darauf, daß zwar EhegattInnen verschiedene Familiennamen führen können, hinsichtlich der Familiennamen der Kinder jedoch der Grundsatz der Namenseinheit gilt. Im Sinne des Vorranges des Mannesnamens ist man in der Praxis aber bereit, vom Grundsatz der Namenseinheit der Kinder abzugehen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob es für EhegattInnen nicht auch möglich ist, bewußt zu verschiedenen Familiennamen für ihre Kinder zu gelangen.

Grundsatz der Namenseinheit

Um Namenseinheit für die Nachkommenschaft zu erreichen, müssen die Verlobten, die die Führung getrennter Familiennamen beabsichtigen, vor oder bei der Eheschließung in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde den Familiennamen der aus der Ehe stammenden Kinder bestimmen (§ 93 Abs. 3 aE ABGB). Diese Erklärung ist aber nicht erzwingbar, da in einem solchen Fall das Grundrecht auf Eheschließung (Art. 12 EMRK) verletzt wäre.⁽³⁾ Wird ein Familienname für die Nachkommen nicht festgesetzt, erhält das Kind automatisch den Familiennamen des Vaters (§ 139 Abs. 3 ABGB).

Das Führen getrennter Familiennamen wurde durch das neue Namensrecht auch für bestehende Ehen ermöglicht. So kann nach § 72a Abs. 4 Personenstandsgesetz (PStG), wer auf Grund einer vor dem 1. Mai 1995 geschlossenen Ehe den Familiennamen des anderen Ehegatten zu führen hat, erklären, seinen früheren Familiennamen wieder anzunehmen. Hinsichtlich des Namens der Kinder von Personen, die ihren Namen ändern, finden sich keine Bestimmungen. Auf die Familiennamen der bereits geborenen Kinder hat daher die Namensänderung eines Ehegatten keine Auswirkungen.

Gesetzlich angeordnete Namensverschiedenheit

Die Namensänderung eines Ehegatten hat aber, sofern es sich um die des Mannes handelt, Auswirkungen auf die Namen künftiger Kinder. Folgendes Beispiel soll dies veranschaulichen: Frau Bauer und Herr Mayr haben vor dem 1. Mai 1995 geheiratet und sich für den Namen Bauer als gemeinsamen Familiennamen entschieden. Im Juni 1995 gibt Herr Bauer eine Erklärung nach § 72a Abs. 4 PStG ab, seinen früheren Namen Mayr wieder anzunehmen. Am 24. Dezember 1995 wird dem Ehepaar Bauer/Mayr ein Sohn geboren. Da von einer Auswirkung der Namensänderung auf den Kindesnamen im Gesetz keine Rede ist, könnte man annehmen, daß wegen der Einigung auf den Namen der Frau als gemeinsamen Familiennamen im Zeitpunkt der Eheschließung der gemeinsame Sohn den Namen Bauer trägt. Die österreichische Praxis ist aber eine andere. Das nach der Namensänderung des Vaters geborene Kind des Ehepaars Bauer/Mayr hört auf den Namen Mayr. Da das Ehepaar Bauer/Mayr zum Zeitpunkt der Eheschließung keine Erklärung hinsichtlich des Familiennamens der Kinder (§ 139 Abs. 2 ABGB) abgegeben hat (und auch gar nicht abgeben konnte), greift die Automatik des § 139 Abs. 3 ABGB, daß das Kind mangels einer solchen Bestimmung den Familiennamen den Vaters erhält.⁽⁴⁾ Die durch die Festsetzung auf Bauer als gemeinsamen Familiennamen im Zeitpunkt der Eheschließung erfolgte Einigung

wird nicht als Festsetzung iSd. § 139 Abs. 2 ABGB anerkannt. Für das Ehepaar Bauer/Mayr gibt es somit nach der Namensänderung von Herrn Mayr keine Möglichkeit, trotz erfolgter Einigung den Kindern den Familiennamen der Frau zukommen zu lassen. Die Erhaltung des Mannesnamens wird gegen den Willen des Ehepaars Bauer/Mayr durchgesetzt.

Die Absurdität dieser Praxis wird deutlich, wenn man das oben erwähnte Beispiel wie folgt abändert: Würde dem Ehepaar Bauer/Mayr bereits im Juni 1994 und somit vor der Erklärung des Herrn Mayr nach § 72a Abs. 4 PStG ein Kind geboren, so hat dies zur Folge, daß das erste Kind den Familiennamen Bauer, das zweite hingegen den Namen Mayr zu tragen hat. In einem solchen Fall liegt für die beiden Kinder des Ehepaars Bauer/Mayr eine gesetzlich angeordnete Namensverschiedenheit vor. Zwecks Erhaltung des Mannesnamens ist man nach neuem Namensrecht bereit, auf den Grundsatz des gemeinsamen Familiennamens der Nachkommen zu verzichten.

Namensänderung als Ausweg

Ein gemeinsamer Familienname der Kinder des Ehepaars Bauer/Mayr kann nur über das Namensänderungsgesetz (NÄG) erreicht werden. Der Fall, daß die/der AntragstellerIn den Familiennamen eines Elternteils erhalten will, ist im novellierten NÄG als Grund für eine Namensänderung genannt (§ 2 Abs. 1 Z 8 NÄG). Führen die Eltern verschiedene Familiennamen, so kann das volljährige Kind seinen Familiennamen auf den des anderen Elternteils (nach § 6 NÄG sogar verwaltungsabgaben- und gebührenbefreit) ändern⁽⁵⁾, wenn dadurch nicht die Umgehung von Rechtsvorschriften ermöglicht würde (§ 3 Abs. 1 Z 1 NÄG). Der Grundsatz der Namenseinheit der Kinder (offenbar um formell den Bestand der Familie zu garantieren) könnte generell zwar einer Namensänderung entgegenstehen, bei einem Volljährigen wird dies aber zu verneinen sein, da das Erreichen der Eigenberechtigung als ein Herauswachsen aus dem Familienverband zu sehen ist und somit dem Grundsatz der Namenseinheit geringere Bedeutung zukommt als dem Wunsch auf Führung des Familiennamens des anderen Elternteils. Folglich kann im Beispielfall das Kind des Ehepaars Bauer/

(1) BGBl 1995/25.

(2) Zu Entstehungsgeschichte und allgemeinem Überblick über das neue Namensrecht siehe Bernau/Jesser, Meier & Müller, Meier-Müller oder Müller-Meier: Neue Grundsätze im Namensrecht, JAP 1995/96, 54ff, sowie Nr. 49 BlgNR. XIX. GP.

(3) Vgl. Nr. 49 BlgNR. XIX. GP Seite 6.

(4) Zu dieser Vorgangsweise der österr. Standesämter siehe das Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses, Regierungsrat Johann Hintermüller an das Bundesministerium für Justiz, z. Hd. Min.R. Dr. Erich Michael Stormann vom 10. Juli 1995.

(5) Nr. 49 BlgNR. XIX. GP Seite 11 erwähnt dezidiert diesen Fall.

Mayr ab seinem 19. Lebensjahr seinen Familiennamen von Mayr auf Bauer ändern.

Bei einem *minderjährigen Kind* hat den Antrag auf Namensänderung der gesetzliche Vertreter einzubringen, wobei dem Minderjährigen ab seinem 14. Lebensjahr ein Zustimmungrecht eingeräumt ist (§ 1 Abs. 2 NÄG). Eine Namensänderung ist hier nicht nur im Falle der Umgehung von Rechtsvorschriften zu versagen, sondern auch, wenn sie dem Wohl der hiervon betroffenen, nicht eigenberechtigten Person abträglich ist (§ 3 Abs. 1 Z 6 NÄG). Stellt im oben erwähnten Fall das Ehepaar Bauer/Mayr den Antrag, daß ihr Kind wie eben auch das erstgeborene Kind den Familiennamen Bauer tragen soll, wird dies wohl genehmigt werden, da dadurch dem Grundsatz der Namenseinheit Rechnung getragen wird und somit weder Rechtsvorschriften umgangen werden noch dieser Schritt dem Kindeswohl abträglich ist. Über den Umweg des NÄG kann somit auch bei einem minderjährigen Kind im Falle von Namensverschiedenheit ein gemeinsamer Familienname aller Nachkommen hergestellt werden.

Gewillkürte Namensverschiedenheit

Da, wie soeben aufgezeigt, der Grundsatz der Namenseinheit nicht lückenlos gilt, stellt sich die Frage, ob diese Lücken des neuen Namensrechts nicht von Eltern genützt werden können, um bewußt verschiedene Familiennamen ihrer Kinder herbeizuführen. Folgende Szenarien sind (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) für mich denkbar, wobei ich die Möglichkeit der Ehescheidung nicht miteinbeziehe.

Vor dem 1. Mai '95 geschlossene Ehen

Szenario 1: Für vor dem 1. Mai 1995 geschlossene Ehen, die sich für den Namen der Frau als gemeinsamen Familiennamen entschieden haben, ist es am einfachsten zu verschiedenen Familiennamen der Kinder zu gelangen, wenn der Mann mit der Abgabe der Erklärung, seinen früheren Namen wieder anzunehmen (§ 72a Abs. 4 PStG), bis nach der Geburt des ersten Kindes wartet. Zeit dafür ist bis zum 30. April 2007 (§ 72e PStG). Kinder vor dieser Erklärung tragen dann den Namen der Frau, nach der Erklärung geborene Kinder tragen hingegen den Namen des Mannes.

Szenario 2: Bei einer vor dem 1. Mai 1995 geschlossenen Ehe, deren Partner sich für den Namen des Mannes als gemeinsamen Familiennamen entschieden haben, sollten, wenn die Frau die Erklärung nach § 72a Abs. 4 PStG vor der Geburt des ersten Kindes abgegeben hat, verschiedene Familiennamen der Kinder möglich sein, wenn die Eltern nach

der Geburt des ersten Kindes für dieses einen Antrag auf Änderung in den Familiennamen der Frau stellen (§ 2 Abs. 1 Z 8 NÄG). Da es für vor dem 1. Mai geschlossene Ehen keine andere Möglichkeit gab und gibt, im Falle getrennter Namensführung der Ehegatten einem Kind den Namen der Frau zukommen zu lassen, dies aber mit den Grundsätzen des österreichische Namensrechts nach neuer Rechtslage vereinbar ist, kann in diesem Akt weder eine Umgehung von Rechtsvorschriften erblickt werden, noch ist er dem Kindeswohl abträglich. Die allfälligen weiteren Kinder tragen auch in diesem Fall aufgrund der Anordnung des § 139 Abs. 3 den Namen des Mannes, wodurch wiederum verschiedene Familiennamen für die Kinder möglich werden, wenn die Eltern in diesen Fällen keinen Antrag auf Namensänderung stellen. Diese „drohende Situation“ widerstrebt dem Grundsatz der Namenseinheit erst dann, wenn tatsächlich ein weiteres Kind geboren ist. Dies ist aber im Zeitpunkt des Antrages auf Namensänderung für das erste Kind noch nicht sicher, wodurch in der eventuell drohenden Namensverschiedenheit der Kinder kein Versagungsgrund iSd § 3 NÄG erblickt werden kann und der Antrag auf Namensänderung somit zu bewilligen ist. Sollte später ein Kind zur Welt kommen, gibt es aufgrund des Antragsprinzips für die Behörde keine Möglichkeit, die erfolgte Namensänderung rückgängig zu machen bzw. zur Herbeiführung der Namenseinheit eine Namensänderung für die übrigen Kinder zu erzwingen.

Dieses Szenario gilt auch für den Fall, daß in einer vor dem 1. Mai 1995 geschlossenen Ehe die Entscheidung auf den Namen der Frau als gemeinsamen Familiennamen fiel und der Mann die Erklärung nach § 72a Abs. 4 PStG bereits vor der Geburt des ersten Kindes abgegeben hat. Die Behörde dürfte in diesem Fall im Antrag auf Änderung des Familiennamens in den der Mutter überhaupt keine Umgehung von Rechtsvorschriften sehen, da sich die Partner bei der Eheschließung auf den Namen der Frau geeinigt haben und so gar kein Anlaß besteht, anzunehmen, daß sich die Ehepartner nicht daran halten werden und für allfällige weitere Kinder einen anderen Familiennamen als den der Frau wollen.

Nach dem 1. Mai '95 geschlossene Ehen

Szenario 3: Für nach dem 1. Mai 1995 geschlossene Ehen wird es schwieriger sein, verschiedene Familiennamen für die Kinder zu erreichen, da dieser Gruppe im Gegensatz zur oben angeführten die Möglichkeit offen stand, sich im Zeitpunkt der Eheschließung für den Namen irgendeines Partners als Familienname für die Kinder zu entscheiden.

Da es weiters für nach dem 1. Mai 1995 geschlossene Ehen nach dem Gesetz keine Möglichkeit gibt, die Entscheidung für den Namen der Nachkommen zu widerrufen,⁽⁶⁾ wird die Behörde nur allzu leicht geneigt sein, den Antrag auf Änderung in den Familiennamen des anderen Elternteils (§ 2 Abs. 1 Z 8 NÄG) wegen der Umgehung von Rechtsvorschriften (§ 3 Abs. 1 Z 1 NÄG) abzulehnen, da eine Änderung des einmal ausgewählten Familiennamens eben nicht vorgesehen ist. Allerdings ist diese Rechtsauffassung nicht zwingend. Eine Namensänderung nach § 2 Abs. 1 Z 8 NÄG ist nämlich keineswegs auf vor dem 1. Mai 1995 geschlossene Ehen begrenzt. Aufgrund der fehlenden Widerrufbestimmung kann man daher diese Möglichkeit für Kinder aus einer nach dem 1. Mai 1995 geschlossenen Ehe nicht generell verneinen. Die positive Erledigung des Antrags auf Änderung des Familiennamens des ersten Kindes in den des anderen als in der Erklärung nach § 139 Abs. 2 ABGB festgesetzten Ehepartners scheint vertretbar.

Hinsichtlich der drohenden Namensverschiedenheit des erstgeborenen Kindes mit späteren Nachkommen gilt das in Szenario 2 Gesagte. Da im Zeitpunkt der Namensänderung keineswegs klar ist, ob es noch weitere Nachkommen geben wird, kann aus diesem Grund eine Namensänderung nicht untersagt werden. Verschiedene Familiennamen sollten somit über den Umweg des NÄG auch für Kinder aus einer nach dem 1. Mai 1995 geschlossenen Ehe möglich sein.

Die hier angestellten Überlegungen zeigen, daß der wichtigste Grundsatz des neuen Namensrechts offenbar die Erhaltung des Mannesnamens ist. Unter dieser Prämisse ist man(n) sogar bereit, den Grundsatz der Namensgleichheit der Nachkommenschaft aufzugeben. Ausgehend von dieser Tatsache sollte es für Eltern auch möglich sein, bewußt verschiedene Familiennamen für ihre Nachkommen herbeizuführen. Ehrlicher wäre es aber, gleich mehr Liberalität beim Namensrecht zuzulassen und auf den gesetzlich normierten Vorrang des Mannesnamens sowie auf die Einheitlichkeit des Familiennamens der Nachkommen überhaupt zu verzichten. Mit der Rettung von Ehe und Familie haben diese Grundsätze ohnehin nichts zu tun. ■

Mag. Alois Birkbauer ist Vertragsassistent am Institut für Strafrecht an der Uni Linz.

(6) Bernat/Jesser, JAP 1995/96, 59 treten für eine differenzierte Lösung ein. Solange noch kein Nachwuchs vorhanden ist, sollte ein Widerruf möglich sein, nach dem ersten Kind muß es jedoch aufgrund des Grundsatzes der Namenseinheit bei der einmal von den Eltern getroffenen Namenswahl bleiben.

Neutralität a. D.

Entsendung österreichischer Truppen nach Bosnien

VON FELIX EHRNHÖFER

Erstmals beteiligt sich Österreich an einer internationalen Militäraktion, die Kampfeinsätze vorsieht. Die politischen und rechtlichen Grundlagen für diesen Einsatz sind höchst fragwürdig.

Österreich beteiligt sich mit einer – militärisch bloß symbolischen – Transporteinheit am IFOR-Einsatz in Bosnien. Damit wird der Staatengemeinschaft mehrerlei signalisiert: Zunächst, daß Österreich gewillt ist, sich an NATO-Militäraktionen – wenn auch (zunächst noch?) unter UN-Mandat – zu beteiligen; dann aber auch, daß die Formel von der Neutralität als spezifischer Beitrag zu Frieden und Sicherheit in Europa zur Worthülse ausgehöhlt wurde. Der österreichische Beitrag hat nichts mehr „Spezifisches“ an sich, das ihn etwa vom Beitrag pakgebundener Staaten abheben würde. Er ordnet sich ein in ein Konzept der Friedenssicherung durch militärische Drohung, das in Bosnien möglicherweise notwendig und hoffentlich zielführend ist, das aber jedenfalls um nichtmilitärische Aspekte ergänzt werden müßte. Einen nichtmilitärischen Beitrag zur Friedenssicherung in Ex-Jugoslawien zu leisten, wäre gerade auf diesem für Österreich historisch vorbelasteten Boden ein Gebot politischer Klugheit gewesen. Genau diese nichtmilitärischen Aspekte werden von Österreich aber vernachlässigt: So stellt etwa die Schweiz für die *politische* OSZE-Mission ein zwanzigmal stärkeres Kontingent als Österreich.

Kriege, die keine sind

Rechtlich beruht die Entsendung österreichischer Truppen auf einem Bundesverfassungsgesetz aus 1965. Dieses Bundesverfassungsgesetz ermächtigt die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates und unter Bedachtnahme auf die immerwährende Neutralität, dem Ersuchen einer internationalen Organisation um Hilfeleistung durch Entsendung einer Einheit zu entsprechen. Die Entsendebefugnis wird durch das zitierte Bundesverfassungsgesetz somit kaum beschränkt. 1965 dachte man ausschließlich an die Teilnahme an Blauhelmeinsätzen. Die Beachtung des neutralen Status Österreichs war derart selbstverständlich, daß der Gesetzgeber meinte, mit dem

allgemein gehaltenen Auftrag der „Bedachtnahme auf die immerwährende Neutralität“ das Auslangen zu finden. Dieser Auftrag geht im vorliegenden Fall ins Leere: Nach Auffassung der Bundesregierung stellen Maßnahmen, die von der UNO autorisiert sind, keine „Kriege“ im neutralitätsrechtlichen Sinne dar. Diese Auffassung wurde anlässlich des Golfkrieges II in völliger Abkehr von der zuvor bestehenden Doktrin entwickelt, die umgekehrt ein Primat neutralitätsrechtlicher Verpflichtungen gegenüber UN-Mitgliedschaftspflichten postulierte. Der diesbezügliche Sündenfall hat sich somit bereits anlässlich des Golfkrieges ereignet.

In der Tat erscheint der Bosnieneinsatz neutralitätsrechtlich unproblematischer als die österreichische Unterstützung der „Anti-Irak-Koalition“. Freilich erfolgte die seinerzeitige Unterstützung nur in der Form der Genehmigung von Waffen- und Truppentransit, wogegen nunmehr eigene Truppen entsandt werden. Neutralitätsrechtlich macht dies allerdings keinen Unterschied: Dem Neutralen ist sowohl der Truppentransit als auch – selbstverständlich – die Entsendung eigener Truppen zur Unterstützung einer Streitpartei verboten. Ihn kann nur der Hinweis retten, daß es sich um keinen „Krieg“ im Sinne des Neutralitätsrechtes handelt, er somit keine „Streitpartei“, sondern eine „Polizeiaktion“ unterstützt. Genau darauf stützt sich die Bundesregierung, wobei die Behauptung, daß es sich um keinen Krieg handelt, im Fall des Golfkonflikts eher kühn, beim Bosnieneinsatz dagegen zutreffender erscheint.

Die zweite Voraussetzung einer Truppenentsendung („Ersuchen einer internationalen Organisation“) ist wohl ebenfalls erfüllt, wobei freilich anzumerken bleibt, daß die NATO wohl auch ohne österreichische „Hilfeleistung“ in der Lage gewesen wäre, ihren Militäreinsatz zu organisieren und es eher so war, daß die österreichische Bundesregierung darum ersucht hat, um Hilfeleistung ersucht zu werden.

Zusammenfassend kann somit davon ausgegangen werden, daß sich die Entsendung von österreichischen Truppen nach Bosnien im Rahmen der zitierten verfassungsgesetzlichen Ermächtigung bewegt. Allerdings regelt das Bundesverfassungsgesetz über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland nicht nur die Entsendung von Truppen, sondern vor allem auch deren weitere Verwendung im Rahmen des Einsatzes. Während die Entsendebefugnis äußerst weit formuliert ist, unterliegt die Verwendung der Einheit derart rigiden Beschränkungen, daß man jeder internationalen Streitmacht vom Einsatz österreichischer Einheiten nur dringend abraten kann.

Das „Entsende-BVG“ geht zunächst davon aus, daß im Regelfall über die Hilfeleistung zwischen der Republik Österreich und der internationalen Organisation ein Staatsvertrag abgeschlossen wird. Liegt kein solcher Staatsvertrag vor oder enthält der Staatsvertrag keine oder keine ausreichenden Bestimmungen über die Verwendung der Einheit, so hat die Bundesregierung dem Vorgesetzten Weisungen für die Verwendung der Einheit zu erteilen. Ein weisungsmäßiger Durchgriff von Organen der internationalen Organisation auf österreichische Mitglieder der Einheit ist im Falle des Fehlens eines Staatsvertrages ausgeschlossen.

Befehle ohne Befugnis

Zum Zeitpunkt der Beschlußfassung im Hauptausschuß lag kein Staatsvertrag vor, der die weisungsmäßige Unterstellung der österreichischen Truppen unter internationales Kommando regelt. In der Zwischenzeit wurden allerdings zwei „Regierungsabkommen“ mit der NATO über die technischen und finanziellen Aspekte des Einsatzes geschlossen. Tretter („Österreich darf nicht tatenlos beiseite stehen“, Standard, 16.2.1996) klassifiziert dieses Regierungsabkommen als Staatsvertrag im Sinne des Entsende-Bundesverfassungsgesetzes. Das Entsende-BVG selbst läßt offen, ob unter „Staatsvertrag“ jede Form eines Staatsvertrages oder nur vom Nationalrat genehmigte Staatsverträge anzusehen sind.

Teleologische Gründe sprechen für die zweite Variante: Das Entsende-BVG will die weisungsmäßige Unterstellung unter Organe internationaler Organisationen auf Ausnahmefälle reduzieren. Kommt es zu keinem Staatsvertrag, so bleibt es beim Normalfall, der weisungsmäßigen Unterstellung unter oberste Organe der Republik Österreich. Unzulässig wäre es, wenn die Bundesregierung ihre Weisungsbefugnis dahingehend nutzt, daß sie die österreichische Einheit pau-

EU-Regierungskonferenz

Österreichs Positionen für 2001

VON ANNA SPORRER

schal anweist, Weisungen von Organen der internationalen Organisation zu befolgen, weil dieses Ergebnis nach dem Willen des Verfassungsgesetzgebers eben nur durch Abschluß eines Staatsvertrages erreicht werden soll. Ebenso unzulässig ist es aber, wenn sich die Bundesregierung ihrer Weisungsbefugnisse im Wege eines Regierungsübereinkommens entäußert.

Für die Erläuterungen (633 BlgNR 10. GP, 6) ist die Entsendung einer österreichischen Einheit eine Frage von eminenter politischer, insbesondere außenpolitischer Bedeutung. Der die Entsendung regelnde Staatsvertrag unterliegt daher als politischer Staatsvertrag (Art 50 Abs 1 B-VG) der Genehmigungspflicht durch den Nationalrat. Ein bloßes Regierungsübereinkommen reicht nicht aus. Einzuräumen ist allerdings, daß bereits anlässlich des Zypern-Blauhelmeinsatzes nur ein Regierungsübereinkommen abgeschlossen wurde.

Fortsetzung folgt

Die Argumentation der Regierungsparteien zum Entsende-BVG ist in sich nicht ganz schlüssig: Einerseits wird betont, für den Bosnieninsatz bestehe eine ausreichende Rechtsgrundlage. Andererseits wurde im Koalitionsübereinkommen vereinbart, ein neues Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Truppenentsendung zu verabschieden.

Der außenpolitische Sprecher der SPÖ, Abg. Schieder, hat zu diesem Punkt des Koalitionsübereinkommens ausgeführt, daß auf dieser neuen Grundlage „österreichische Einheiten auch unmittelbar Organisationen der Europäischen Union oder von dieser beauftragten Organisationen ohne weiteres unterstellt werden können“ (Sten.Prot.NR, 11. Sitzung vom 14.3.1996, 20. GP, 87). Offensichtlich stellt das geltende Entsende-BVG doch keine für die Regierung befriedigende Grundlage der Truppenentsendung dar.

Klar ist, daß das im Koalitionsübereinkommen geplante Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Sicherheit die nächste Etappe der Aushöhlung der österreichischen Neutralität darstellen wird. Dabei zeichnet sich auch bereits die gewohnte Rollenverteilung ab: Die ÖVP drängt auf eine möglichst weitgehende Preisgabe der Neutralität bis hin zur Mitgliedschaft in WEU und NATO, die SPÖ zaudert und bremst diesen Kurs, hat aber – zumindest in der Vergangenheit – den Forderungen der ÖVP schlußendlich nachgegeben. ■

Mag. Felix Ehrnhöfer ist Rechtsberater des Grünen Klubs im Parlament.

Am 29. März d.J. hat in Turin die Regierungskonferenz der Europäischen Union (EU) begonnen, in deren Rahmen das Primärrecht – also die „Verfassung“ der EU – einer Revision unterzogen werden soll. Schwerpunkt dabei ist die Institutionenreform, es stehen aber auch inhaltliche Änderungen und Ergänzungen an. Im vorliegenden Beitrag werden die österreichischen Grundsatzpositionen zur Regierungskonferenz und insbesondere die Vorschläge zur Änderung des Vertrages der Europäischen Gemeinschaft (EG-V) zur tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter vorgestellt.

Bei den österreichischen Grundsatzpositionen wird eingangs festgehalten, daß als eine der Herausforderungen der Europäischen Integration die Handlungsfähigkeit der Union in jenen Politikbereichen verbessert werden soll, für die auf europäischer Ebene „bessere, umfassendere und breiter legitimierte Lösungen“ zu erzielen sind als auf mitgliedstaatlicher Ebene. Nach der *Einheitlichen Europäischen Akte* (1985) und dem *Maastrichter Vertrag* (1992) bedeutete die Regierungskonferenz die nunmehr dritte Etappe der Anpassung der Union an die veränderten Aufgaben.

In den Jahren bis zur Jahrtausendwende soll die EU die dritte Stufe der Währungsunion verwirklichen, die Erweiterungsverhandlungen mit den mittel- und osteuropäischen Staaten führen, die europäische Sicherheitspolitik weiterentwickeln und finanzielle Regelungen für die Zeit nach 1999 festlegen. Inhaltlich werden die Kapitel Demokratie und Bürgernähe, Beschäftigung und Umweltschutz, Innere Sicherheit, Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, Erweiterung und Funktionsfähigkeit sowie Flexibilität und Kohärenz besonders hervorgehoben.

Die Grundsatzpositionen, die Österreich in die Regierungskonferenz einbringen will, werden etwas detaillierter unter den Überschriften „Größere Bürgernähe Europas“, „Effizienz und Demokratie“ sowie „Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik“ ausgeführt. Im ersten Kapitel werden die Themen Menschenrechte, Unionsbürgerschaft, Innere Sicherheit und Justiz, Beschäftigung und soziale Fragen, Umwelt, Transparenz sowie Subsidiarität abgehandelt. Das zweite inhaltliche Kapitel beschäftigt sich mit

der Institutionenreform sowie den Rechtsakten und Finanzmitteln. Im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) strebt Österreich eine konkretere Formulierung der Zielsetzungen der GASP und eine verbesserte Handlungsfähigkeit der Union auf diesem Gebiet an. Es soll dabei insbesondere um die Schaffung einer gemeinsamen Planungs- und Analysekapazität in bezug auf außenpolitische Fragen, der Verbesserung der Entscheidungsfindung im Rahmen der GASP sowie ihrer Durchführung gehen. Auch bekennt sich Österreich zu einer umfassenden Sicherheitspolitik und zu einer „vollberechtigten Teilnahme an funktionsfähigen europäischen Sicherheitsstrukturen“.

Österreichischer Vorschlag zur Gleichstellung der Geschlechter

Die Vorschläge zur Änderung des EG-V betreffend die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter (siehe Kasten) sind in Ausführung des Kapitels „Menschenrechte“ der oben vorgestellten Grundsatzpositionen zu sehen und entsprechen den langgehegten Forderungen nach Erweiterung des primärrechtlichen Grundsatzes der Lohngleichheit zu einem allgemeinen Gemeinschaftsgrundrecht auf Gleichbehandlung im Beruf. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat ja in nunmehr etwa 20-jähriger Judikatur dieses Grundrecht entwickelt, das nun auch seinen Niederschlag im positiven Recht finden soll. Auch stellte sich nach dem EuGH-Urteil über die Quotenregelung des Bremer Gleichstellungsgesetzes die Frage nach einer Korrektur der restriktiven Auffassung des EuGH über den Begriff der „Chancengleich-

heit, von Frauen und Männern (siehe dazu *Sporrer* in *Juridikum* 5/95, 8 mwN).

Im Detail soll nun ausdrücklich in Art. 2 EG-V die *Herbeiführung der tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter* als Aufgabe der Gemeinschaft angeführt werden. Damit soll dem gesamten Anliegen im Rahmen der Gemeinschaftspolitik ein adäquater Stellenwert eingeräumt werden und auch die bisherige politische Praxis der Gemeinschaftsorgane, insbesondere die der Kommission, auch im Primärrecht ausdrücklich seine Grundlage finden. Mit dieser Konkretisierung der Aufgaben (bisher war die Gleichstellungspolitik der EU unter „Sozialpolitik“ zu subsumieren) steht auch der neu zu schaffende Art. 119 b EG-V in Zusammenhang, der – programmatisch – die Kohärenz der Gemeinschaftspolitik auch in bezug auf die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter vorsieht. Eine in ihrer Intention ähnliche Bestimmung gibt es seit Maastricht bereits für den Bereich Kultur und soll z.B. auch für die Umweltpolitik eingeführt werden.

In Art. 119 EG-V wird der Grundsatz der Lohngleichheit in seiner Substanz beibehalten, allerdings soll dieser entsprechend den Formulierungen des Maastrichter *Abkommens über die Sozialpolitik* aktualisiert werden. Insbesondere sollen die in diesem Bereich zu erlassenden Mindestvorschriften nunmehr nach dem Mehrheits- und nicht mehr nach dem Einstimmigkeitsprinzip beschlossen werden können (derzeit wäre dies das Verfahren nach Art. 189 b EG-V).

Kernstück der Neuerungen ist der neu zu schaffende Art. 119 a EG-V, mit dem der Grundsatz auf Gleichbehandlung nun ausdrücklich auf alle Bereiche des Arbeitsverhältnisses ausgedehnt werden soll. Dies bedeutet im wesentlichen eine Anhebung der Richtlinie des Rates 207/76 in den Rang des Primärrechtes. Derentsprechend werden auch die Ausnahmetatbestände angeführt, die eine Durchbrechung des Gleichbehandlungsgebotes ermöglichen. Es sind dies die Ausnahmen bei Tätigkeiten, für die das Geschlecht „unabdingbare Voraussetzung“ darstellt, spezielle Vorschriften bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie die Maßnahmen zur beschleunigten Herbeiführung der tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter.

Die ausdrückliche Verankerung der Zulässigkeit von Regelungen zur beschleunigten Herbeiführung der tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter erhält nach dem genannten Urteil des EuGH nun besondere Bedeutung. Es geht dabei vor allem darum, die restriktive Interpretation des EuGH zur Förderung und Bevorzugung von Frauen im Berufsleben zu neutralisieren. Zu bemerken ist in diesem Zusammenhang insbesondere, daß

im österreichischen Vorschlag nicht von „Chancengleichheit“, sondern von „tatsächlicher Gleichstellung“ der Geschlechter gesprochen wird. Wie bereits dargestellt (*Sporrer*, a.a.O.) setzt der EuGH in seinem Urteil den Begriff der „Ergebnisgleichheit“ dem der „Chancengleichheit“ offenkundig diametral entgegen, ohne dabei zu berücksichtigen, daß die Herstellung bestimmter „Ergebnisse“ (also etwa einer bestimmten Repräsentation von Frauen auf einer Ebene der beruflichen Hierarchien) gleichzeitig die „Chancen“ der Frauen zur Erreichung höherer Sphären darstellt.

Mit der im vorliegenden Vorschlag gewählten Terminologie orientiert sich Österreich an der *UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau* (CEDAW, BGBl. 443/1982). Dies erscheint insbesondere deshalb geradezu geboten, weil die einschlägigen Artikel der CEDAW in Österreich im Verfassungsrang ratifiziert wurden. Ein weiteres Auseinanderdriften der genannten Begriffe im Wege der Interpretati-

on des EuGH könnte nämlich nicht nur für Österreich, sondern auch für all jene Mitgliedstaaten der EU völkerrechtliche Probleme aufwerfen, die bereits als Vertragsstaaten der CEDAW der EG bzw. EU beigetreten sind. (Anm.: Die CEDAW wurde im Jahr 1979 zur Unterzeichnung aufgelegt.)

In Anbetracht eines weiteren EuGH-Urteiles (2. August 1993, Rs C-158/91) könnten diese Staaten gem. Art. 234 EG-V zur Behebung der Unvereinbarkeiten – dabei allenfalls auch zu einem Antrag auf Änderung oder zur einseitigen Kündigung der CEDAW – gezwungen sein. Unter rechtspolitischen Gesichtspunkten erscheint es daher unerlässlich, bereits im Vorfeld einer solchen Entwicklung vorzubeugen, wofür Österreich mit dem vorliegenden Vorschlag wohl den richtigen Weg eingeschlagen hat. ■

Drin. Anna Sporrer ist persönliche Sekretärin der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten.

Vorschlag zur Änderung des EG-V Tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter:

Art. 2: Aufgabe der Gemeinschaft ist es [...] die Herbeiführung der tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter [...] zu fördern.

Art. 119

(1) Die Gemeinschaft verfolgt das Ziel der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt und der Gleichbehandlung am Arbeitsplatz und unterstützt und ergänzt die diesbezügliche Tätigkeit der Mitgliedstaaten. Zu diesem Zweck kann der Rat unter Berücksichtigung der in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehenden Bedingungen und technischen Regelungen durch Richtlinien gemäß dem Verfahren des Art. 189 b des Vertrags nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses Mindestvorschriften erlassen.

(2) Jeder Mitgliedstaat stellt die Verwirklichung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Frauen und Männer bei gleicher Arbeit sicher.

Unter „Entgelt“ im Sinne dieses Artikels sind die üblichen Grund- und Mindestlöhne und – Gehälter sowie alle sonstigen Vergütungen zu verstehen, die der Arbeitgeber aufgrund des Dienstverhältnisses dem Arbeitnehmer unmittelbar oder mittelbar in bar oder Sachleistungen zahlt.

Gleichheit des Arbeitsentgelts ohne Diskriminierung aufgrund des Geschlechts bedeutet,

a) daß das Entgelt für eine gleiche nach Akkord bezahlte Arbeit aufgrund der gleichen Maßeinheit festgesetzt wird,

b) daß für eine nach Zeit bezahlte Arbeit das Entgelt bei gleichem Arbeitsplatz gleich ist.

(3) Dieser Artikel hindert Mitgliedstaaten nicht

darin, zur Erleichterung der Berufstätigkeit der Frauen oder zur Verhinderung bzw. zum Ausgleich von Benachteiligungen in ihrer Laufbahn spezifische Vergünstigungen beizubehalten oder zu beschließen.

Art. 119 a

(1) Jeder Mitgliedstaat stellt die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Frauen und Männern beim Zugang zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen für unselbständig und selbständig Erwerbstätige sicher.

(2) Dieser Artikel steht nicht der Befugnis der Mitgliedstaaten entgegen, solche beruflichen Tätigkeiten und gegebenenfalls die dazu jeweils erforderliche Ausbildung, für die das Geschlecht auf Grund ihrer Art oder der Bedingungen ihrer Ausbildung eine unabdingbare Voraussetzung darstellt, vom Anwendungsbereich des Abs. 1 auszuschließen.

(3) Dieser Artikel steht den Vorschriften zum Schutz der Frau, insbesondere bei Schwangerschaft und Mutterschaft, nicht entgegen.

(4) Dieser Artikel steht vorübergehenden Maßnahmen der Mitgliedstaaten sowie der Gemeinschaft bei der Ausübung ihrer Befugnisse nicht entgegen, die der beschleunigten Herbeiführung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern in den in Abs. 1 gen. Bereichen dienen.

Art. 119 b

Zur besseren Kohärenz der Gemeinschaftspolitik trägt die Gemeinschaft bei ihrer Tätigkeit aufgrund anderer Bestimmungen dieses Vertrags der Herbeiführung der tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter Rechnung.

Änderungen im Sicherheitspolizeigesetz

Soforthilfe bei Gewalt in der Familie in Sicht?

VON GABRIELE VANA-KOWARZIK

Das Justizministerium hat nunmehr einen neuen, überarbeiteten Entwurf eines Bundesgesetzes über Änderungen im Sicherheitspolizeigesetz (SPG) zum Schutz vor Gewalt in der Familie vorgelegt. Die Änderung soll - wie auch die geplanten Änderungen in der Exekutionsordnung (1) - einen effektiveren und schnelleren Schutz bei Gewalttaten im Familienverband bieten.

Motiv für die geplanten Änderungen war die Tatsache, daß gerade bei Gewalttaten im Familienverband insbesondere der Schutz der Frauen nicht gewährleistet ist. Die Sicherheitsbehörde kann einen Verdächtigen zwar aus dem Haftgrund der Tatbegehungs- oder Ausführungsgefahr anhalten. Dieser Haftgrund kann jedoch bei „bloßer“ Körperverletzung gem. § 83 StGB (Zuständigkeit des Bezirksgerichtes) nicht herangezogen werden. Die Erfahrung zeigte jedoch auch, daß selbst in Fällen, bei denen die rechtlichen Grundlagen für eine Anhaltung bzw. Verhängung der Untersuchungshaft gegeben sind (wie z.B. beim Tatbestand der gefährlichen Drohung) die Sicherheitsbehörden keine Maßnahmen setzen und auch eine Untersuchungshaft in den seltensten Fällen verhängt wird. Der Frau sowie den Kindern bleibt oft nur die Flucht in die hoffnungslos überfüllten Frauenhäuser oder zu Bekannten oder Verwandten. Bis zur Erlassung einer Einstweiligen Verfügung gem. § 382 Abs.1 Z. 8 lit. b Exekutionsordnung (EO) können sie nicht in die Wohnung, da sie neuerliche Gewalttaten fürchten müssen.

Den Sicherheitsbehörden obliegt bereits nach der geltenden Rechtslage der vorbeugende Schutz von Rechtsgütern, insbesondere dann, wenn nach den Umständen mit gefährlichen Angriffen gegen die körperliche Sicherheit von Menschen zu rechnen ist.

In Fällen, in denen es zu Gewalttaten des Mannes gekommen ist und der Verdacht besteht, daß mit weiteren Angriffen zu rechnen ist, bietet das geltende Recht jedoch kein Instrumentarium zur Gewährleistung eines ausreichenden Schutzes der gefährdeten Frauen. Die Sicherheitsbehörden können den Frauen in der Regel nur raten, sich in Sicherheit zu bringen. Die derzeitigen Schutzmaß-

nahmen gehen ausschließlich zu Lasten des Opfers.

Durch die ursprünglich geplante Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes sollte ein sofortiger Schutz der Frauen gewährleistet werden.

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sollen durch die Änderung des SPG die Befugnis erhalten, einen Menschen, aus einer Wohnung, in der ein/e Gefährdeter/ wohnt, sowie aus deren unmittelbaren Umgebung wegzuweisen, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß von ihm ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit droht. Dies soll auch dann zulässig sein, wenn es sich um die Wohnung des Menschen handelt, von dem die Gefahr ausgeht. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sollen weiters ermächtigt werden, dem Betroffenen die Rückkehr in den Bereich zu untersagen. Die Ausübung von Zwangsgewalt zur Durchsetzung dieses Verbotes wird jedoch nicht zulässig sein.

Wer das Verbot zur Rückkehr mißachtet begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu S 3000-, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu 2 Wochen zu bestrafen. Dem Weggewiesenen ist die Gelegenheit zu geben seine persönlichen Sachen mitzunehmen und es ist ihm zur Kenntnis zu bringen, auf welchen räumlichen Bereich sich die Wegweisung bezieht. Außerdem können dem Mann sämtliche Wohnungsschlüssel abgenommen werden. Der Mann ist außerdem aufzufordern den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes eine Abgabestelle bekanntzugeben, um ihm eine einstweilige Verfügung gem. § 382b Abs 1 EO zuzustellen. Kommt er der Aufforderung nicht nach, so kann die Zustellung durch Hinterlegung ohne vorausgehen-

den Zustellversuch erfolgen. Darauf ist der Betroffene hinzuweisen.

Das Rückkehrverbot ist der Sicherheitsbehörde unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Es endet im Falle der Erlassung einer einstweiligen Verfügung gem. § 382b Abs 1 EO mit deren Geltungsdauer, sonst jedenfalls mit dem Ablauf des siebenten Tages nach seiner Anordnung. Es kann jedoch zu einem früheren Zeitpunkt enden, wenn die Voraussetzungen für seine Anordnung nicht mehr bestehen, jedenfalls jedoch dann, wenn der Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung abgewiesen wurde.

Die Anordnung eines Rückkehrverbotes soll aber nach dem neuesten Entwurf nur mit Zustimmung eines rechtskundigen Organs der Sicherheitsbehörden - sofern ein solches rechtzeitig erreichbar ist - zulässig sein. Die Anordnung eines Rückkehrverbotes ist der Sicherheitsbehörde unverzüglich bekanntzugeben und von dieser binnen 48 Stunden nach Anordnung in Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme und die Zulässigkeit zu überprüfen. Bei dieser Verhältnismäßigkeitsprüfung hat die Sicherheitsbehörde mit den in Betracht kommenden öffentlichen und privaten Einrichtungen der Jugendwohlfahrt, des Sanitätsdienstes und der Psychosozialen Beratung und Betreuung zusammenzuarbeiten. Die Verwaltungsübertretung ist nunmehr mit einer Geldstrafe bis zu S 5000,- zu bestrafen.

Durch den nunmehr vorliegenden Entwurf entsteht die absurde Situation, daß ein Rückkehrverbot zwar von Organen der Sicherheitsbehörde ausgesprochen werden kann, dies aber jedenfalls nach sieben Tagen endet. Beantragt die Frau nunmehr eine einstweilige Verfügung gemäß § 382b EO neu, so kann die Situation entstehen, daß dem Antrag der Frau stattgegeben wird, der Mann aber nach einer Woche wieder in die Wohnung zurückkehren kann. Es darf nämlich nicht erwartet werden, daß die Entscheidungen innerhalb von sieben Tagen erfolgen werden, insbesondere in Hinblick darauf, daß aufgrund des neuesten Entwurfes die Entscheidungsfrist der EO gefallen ist. Der Frau bleiben nach sieben Tagen lediglich folgende Möglichkeiten:

- ◆ Sie kann darauf hoffen, daß der Mann sie nicht weiter bedroht und wieder gegen sie gewalttätig wird;
- ◆ sie kann bei neuerlicher Gewalttätigkeit und Bedrohung wieder ein Rückkehrverbot zu erwirken suchen oder hoffen, daß der Mann nunmehr aus Gründen der

(1) siehe dazu auch: Christine Kolbitsch, *Bekämpfung familiärer Gewalt - keine Eile?*, *Juridikum* 1/96, 6f.

Tatausführungsgefahr in U-Haft genommen wird;

- ◆ schließlich kann sie – aus Angst vor neuerlichen Drohungen und Angriffen – die eheliche Wohnung verlassen und darauf hoffen, daß eine Entscheidung gemäß § 382b EO neu bald getroffen wird. Die Flucht der Frauen in Frauenhäuser oder zu Verwandten und Bekannten würde also aufgrund des neuesten Entwurfs des Bundesministeriums für Justiz lediglich um sieben Tage aufgeschoben, jedoch in der Mehrzahl der Fälle wohl kaum verhindert.

Im Zuge der Begutachtung des ursprünglichen Entwurfes wurden Bedenken geäußert, daß die geplanten Änderungen gegen Art 94 B-VG (Trennung von Justiz und Verwaltung) verstoßen könnten.

Die Kritiker des Entwurfes übersehen, daß in der Regel bei Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bereits strafbare Handlungen begangen wurden. In den meisten Fällen erfolgt nicht nur eine Körperverletzung, sondern werden Frauen im Zuge der Gewaltausübung durch die Ehemänner oder Lebensgefährten oft auch durch massivste Drohungen unter Druck gesetzt. Die Alternative zu der geplanten Bestimmung wäre – um für die Frauen einen Schutz zu gewährleisten – die gewalttätigen Männer in Haft zu nehmen. Zur Verhängung der Haft stellen die geplanten Änderungen im SPG ein gelinderes Mittel dar.

Auch nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz kann die Bezirksverwaltungsbehörde erforderliche Maßnahmen der Erziehungshilfe bei Gefahr im Verzug sofort setzen. Sie hat jedoch längstens binnen einer Woche die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes einzuholen. Die Maßnahme gilt lediglich dann als widerrufen, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde den Antrag nicht binnen dieser Frist stellt oder das Gericht die Genehmigung verweigert. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Bestimmung wurden niemals geäußert.

Es spricht nichts dagegen auch im Falle einer Wegweisung durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dem Betroffenen die Möglichkeit einzuräumen das Gericht anzurufen, wodurch eine sukzessive Zuständigkeit des Gerichts geschaffen würde. Keinesfalls aber darf das Rückkehrverbot vor einer Entscheidung des Gerichtes außer Kraft treten, da ansonsten der Schutzzweck der Norm nicht gewährt wäre. ■

Dr. Gabriele Vana-Kowarzik ist Rechtsanwältin in Wien und arbeitet für verschiedene Einrichtungen zum Thema „Schutz von Frauen vor Gewalt“.

Gesetzlich geschützter Markt für die „Ware Frau“

Frauenhandel

VON ELISABETH FÖRG-ROB UND BARBARA JAUK

Menschenhandel ist Frauenhandel – Geschäftemacher und Zuhälter beuten Frauen aus ärmeren Ländern für die Bedürfnisse europäischer Männer aus. Die Schutzbestimmungen werden durch die widersprüchliche Rechtsprechungspraxis entwertet, die Fremden-gesetzgebung schützt die Nutznießer durch Entrechtung and Abschiebung der Migrantinnen und vereitelt so eine effektive Verfolgung der Täter. Bestandsaufnahme und Lösungsansätze.

Frau F wurde von einer wohlhabenden dominikanischen Frau als Kellnerin angeworben und in Österreich zur Prostitution gezwungen. Frau C nahm in ihrem Heimatland eine Hypothek für die Reisekosten und die Vermittlungsgebühren auf und wurde an der Grenze ohne gültigen Reisepaß zurückgewiesen. Der Barbesitzer „bewahrt“ für Frau S „aus Vorsicht“ die Dokumente auf, sie wird bei einer Kontrolle ohne Visum angetroffen und abgeschoben. Nach einem Fluchtversuch wurde Frau L geschlagen und eingesperrt. Frau P muß für ihre drei Kinder in Lateinamerika Geld verdienen, sie arbeitet hier als Hausangestellte in einer Diplomatenfamilie ohne einen freien Tag, ohne Versicherung. Das Verfahren gegen den Barbesitzer F wegen Menschenhandels wurde aus Mangel an Beweisen eingestellt. Frau M erhält von der Fremdenpolizei ein fünfjähriges Aufenthaltsverbot mit der Begründung, daß „ihr Aufenthalt geeignet ist, die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit, und besonders im Hinblick auf die Ausübung der Geheimplatation die Volksgesundheit und im Hinblick auf ihre Mittellosigkeit das wirtschaftliche Wohl des Landes zu gefährden.“

Frauenhandel ist immer in Zusammenhang mit der weltweiten Migration von Frauen zu sehen. Die stetig wachsende Kluft zwischen armen und reichen Ländern – Stichwort Neoliberalismus – sowie der Zusammenbruch der wirtschaftlichen und politischen Systeme der Länder des ehemaligen Ostblocks wirken sich besonders dramatisch auf das Leben und Überleben der Frauen aus, die oft in der Migration die einzige Chance sehen. Zu dieser ökonomischen Zwangslage kommen noch weitere Migrationsfaktoren wie die verlockenden Bilder von einem Leben ohne Armut, die einerseits durch die Massenmedien und andererseits durch den

Tourismus verbreitet werden, sowie die Nachfrage der Männer nach sexuellen und anderen Dienstleistungen „exotischer“ Frauen. In dieser Nachfrage offenbaren sich die Machtstrukturen patriarchaler Wohlstandsgesellschaften: Die meist ungenannten und nicht hinterfragten Bedürfnisse vor allem der männlichen Bevölkerung nach ausländischen Ehefrauen, Sexarbeiterinnen, Haushaltsgelhilffinnen können durch die diskriminierenden Aufenthalts- und Arbeitsgesetze für MigrantInnen in Österreich auf billige Weise befriedigt werden. Die organisierte Kriminalität setzt dort an, wo die offizielle Politik eine Kluft hinterläßt.

Frauenhandel stellt eine extreme Form der Ausbeutung von Migrantinnen dar, einen Mißbrauch im Prozeß der Migration von Frauen. Frauenhändler nutzen die Probleme des Herkunftslandes (wirtschaftliche Zwangslage) und die Probleme des Ziellandes (ungerechte Einwanderungsgesetze, Nachfrage der Männer) aus und schlagen aus der Unwissenheit, der Rechtlosigkeit und der Fremdheit der Frauen Profit.

Charakteristische Merkmale von Frauenhandel sind weiters Zwang, Täuschung, Mißbrauch, Gewalt, Gewaltandrohung, Erpressung, Betrug, Verschuldung, Abhängigkeit, Freiheitsentzug oder Einschränkung der Bewegungsfreiheit, Unter- oder gar keine Bezahlung.

Bei einer Beschreibung des Phänomens *Frauenhandel* ist nicht zuletzt der Begriff an sich sowie der des *Opfers* kritisch zu betrachten. „Frauenhandel“ impliziert eine Ware, ein Objekt, „Opfer“ hat die Konnotation von Passivität und Schwäche, der Konsument wird völlig ausgeblendet. Dagegen setzt die Entscheidung vieler Frauen, Migration als Überlebensstrategie zu wählen, ein hohes Maß an Initiative, Mut und Verantwortungsbewußtsein voraus. Im Bewußtsein dieser

Problematik werden wir diesen Begriff mangels einer Alternative im weiteren trotzdem verwenden.

Unter Berücksichtigung all dieser Gesichtspunkte kam der Verein LEFÖ (Lateinamerikanische Exilierte Frauen in Österreich) aufgrund einer fehlenden international akzeptierten Definition zu folgender Festbeschreibung: „Wir sprechen von Frauenhandel, wenn Frauen aufgrund von Täuschung und falschen Versprechungen durch VermittlerInnen migrieren, dafür hohe Verschuldungen in Kauf nehmen und sich in der Folge im Zielland in einer Zwangslage befinden, und wenn sie aufgrund dieser Zwangslage im Zielland zu Tätigkeiten und Dienstleistungen gegen ihren Willen gezwungen werden, in ausbeuterische, sklavenähnliche Arbeitsverhältnisse gebracht werden oder durch Ehemänner und DienstgeberInnen ihrer persönlichen Freiheit und sexuellen Integrität beraubt werden.“ Dieser interne Definitionsversuch, der in Auseinandersetzung mit NGO's in anderen Ländern erarbeitet wurde, beschreibt wesentliche Elemente des Frauenhandels, bedarf jedoch noch einer Präzisierung und Erweiterung durch einen fortlaufenden Diskussionsprozeß.

Grundlegend ist jedenfalls, daß die im strafrechtlichen Verständnis festgeschriebene ausschließliche Verbindung von „Menschenhandel“ und „Prostitution“ aufgrund der verschiedenartigen Formen von Geschäftemacherei mit Frauen aufgebrochen werden muß. Auch der Europarat hat sich in einer Entschließung aus dem Jahr 1995 zu einer breiten Definition des Menschenhandels bekannt, wenn er darunter „die rechtswidrige Handlung einer Person, die direkt oder indirekt die Einreise oder den Aufenthalt eines Bürgers aus einem Drittland fördert, um ihn durch Betrug oder unter Anwendung von Zwang oder unter mißbräuchlicher Ausnutzung einer schwierigen oder durch Behördenwillkür verursachten Situation auszubeuken“ versteht.

„Menschenhandel“

Die Überschrift des § 217 StGB ist in zweierlei Hinsicht irreführend und vermittelt ein völlig realitätsfremdes Bild von der tatsächlichen Situation:

Zum einen ist Menschenhandel ein nahezu hundertprozentig frauenspezifisches Delikt, als „Tatobjekte“ kommen praktisch nur Frauen in Frage. Eine Untersuchung des Bundeskriminalamtes Wiesbaden ergab für den Erhebungszeitraum 1.1. bis 31.12.1994, daß 1045 – ausnahmslos ausländische – Personen vom Menschenhandel betroffen waren, davon 1044 Frauen und ein Mann!

Zum anderen bezieht sich § 217 StGB le-

diglich auf einen Teil der Problematik, nämlich auf den der Prostitution. Andere Phänomene wie Heiratshandel oder Handel in Hausangestelltenverhältnisse sind, wie bereits erwähnt, dagegen nicht berücksichtigt.

§ 217 Absatz 1 pönalisiert das „Zuführen“ bzw. „Anwerben“ einer Person zur Prostitution in einem für sie fremden Staat (d.h. weder Staatsangehörigkeit noch gewöhnlicher Aufenthalt sind gegeben), gleich ob sie vorher in der Prostitution gearbeitet hat oder nicht.

Das „Anwerben“ im Sinn des Absatzes 1 bezieht sich auf eine Einwirkung des Täters/der Täterin auf den Willen des Opfers mit dem Ziel, es zur Prostitution im Ausland (durch Eingehen einer diesbezüglichen Verpflichtung) zu zwingen. Absatz 2 pönalisiert drei verschiedene Vorgehensweisen: erstens das Verleiten einer Person, sich in einen fremden Staat zu begeben, durch Täuschung über das Vorhaben, daß sie dort die Prostitution ausübe (im Gesetz ist nach wie vor von „gewerbsmäßiger Unzucht“ die Rede), zweitens die Nötigung dazu mit Gewalt oder gefährlicher Drohung sowie drittens die Beförderung in einen fremden Staat durch Gewalt oder unter Ausnutzung eines Irrtums des Opfers über besagtes Vorhaben.

In sich widersprüchliche Judikatur

Der Großteil der richterlichen Entscheidungen bezieht sich jedoch auf das Tatbestandsmerkmal „Zuführen“ und hier – bei dessen Interpretation – scheiden sich die Geister der OGH-RichterInnen in höchstem Maße. Im folgenden kurz einige Beispiele aus der Judikatur, in denen sich deren unklare Position deutlich widerspiegelt.

Subsumieren beispielsweise die einen Kriterien wie die Gewährung von Unterkunft und Verpflegung, das kontinuierliche Bereitstellen von Räumlichkeiten zur Ausübung der Prostitution sowie die Beschaffung von Meldezetteln und Gesundheitsbüchern (anders als bloß eine gelegentliche Hilfeleistung untergeordneter Art) unter den Begriff des „Zuführens“ im Sinn des Absatzes 1 – damit sei die völlige Eingliederung der Mädchen (sic!) in den bestehenden Bordellbetrieb gegeben⁽¹⁾ – befinden die anderen gerade das Gegenteil. Sie verneinen die Tatbestandsmäßigkeit beim bloßen „Zurverfügung-Stellen der nötigen Mittel und sonstiger unverzichtbarer Voraussetzungen“, da dadurch allein das Tatopfer zur Ausübung der Prostitution im Ausland nicht veranlaßt und somit nicht „zugeführt“ werde. Wer bereits zur Ausübung entschlossen sei, könne durch bloßes Zurverfügung-Stellen der nötigen Mittel nicht mehr veranlaßt bzw. beeinflusst werden.⁽²⁾ Der OGH verneint in dieser Ent-

scheidung ausdrücklich die Ansicht des Erstgerichts, daß „allein schon die Gewährung von Unterkunft und das Bereitstellen von Räumlichkeiten zur Ausübung der Prostitution sowie die Beschaffung von Meldezetteln und Gesundheitsbüchern, kurz die Aufnahme der ausländischen Mädchen (sic!) in den ... Bordellbetrieb bereits dem Begriff des ‚Zuführens‘ entspreche“.

Die Widersprüchlichkeit ist offensichtlich: Das eine Mal erachtet der OGH die Kriterien für das Vorliegen des Tatbestandsmerkmals als erfüllt, das andere Mal verwendet er dieselbe Terminologie, argumentiert jedoch gegensätzlich. Wie es dazu ohne rechtfertigende Sachverhaltsunterschiede kommt, ist für Außenstehende nicht nachvollziehbar und der Rechtssicherheit keinesfalls zuträglich. Möglicherweise sind verschiedene Interpretationslinien auf die Tätigkeit verschiedener Senate zurückzuführen, dürfen also Angeklagte, die dank Geschäftsverteilung an den einen Senat geraten, auf einen „glücklicheren“ Ausgang ihres Verfahrens hoffen als solche, die in die Zuständigkeit des anderen fallen? Ein Detail am Rande: Zwischen den beiden letztzitierten Entscheidungen aus dem Jahr 1995 liegt übrigens ein Zeitraum von genau 15 Tagen!

Aber auch in den Entscheidungen, die ein Bereitstellen „der nötigen Mittel“ als tatbestandsmäßig erachten, sind unterschiedliche Interpretationsansätze zu finden: Laut der einen Entscheidung (11 Os 134/93) muß die „dolose Ausnutzung eines drückenden Abhängigkeitsverhältnisses“ vorliegen (was sich darin äußere, daß die Frauen nicht oder nur schwer in der Lage seien, mit Behörden Kontakt aufzunehmen, weil sie in ihrer Situation nicht die Wahl hätten, ob sie sich weiterhin prostituieren sollten oder nicht). Nach der anderen Entscheidung (11 Os 5/95) hingegen wird dieses Erfordernis mit dem Hinweis darauf abgelehnt, daß die Strafdrohung des § 217 Abs 1 StGB schon vor der in jeder Prostitutionsausübung in einem fremden Staat gelegenen abstrakten Gefährdung des Opfers schützen solle, sodaß es weder einer konkreten Gefährdung des Opfers noch diesbezüglicher Urteilsfeststellungen bedürfe.

Freiwilligkeit?

Immer wieder in der Debatte um Frauenhandel taucht das Klischee der „Freiwilligkeit“ auf, mit der Frauen nach Österreich kämen. Diese Annahme wird spätestens bei Betrachtung des konkreten Lebenszusammenhanges betroffener Frauen unglaubwürdig und rea-

(1) OGH vom 9.11.1993, 11 Os 134/93, und 4.4.1995, 11 Os 5/95

(2) OGH vom 19.4.1995, 13 Os 22/95

litätsverleugnend; darüber hinaus gefährlich, da es die Frauen in die gesellschaftlich durchwegs negativ besetzte und sie gleichzeitig ausbeutbar machende Position rückt, für Geld „zu allem fähig“ zu sein und sich darüber hinaus jedenfalls gern – eben freiwillig – zu prostituieren. Die Frauen kommen entgegen dieser propagierten „Freiwilligkeit“ zum überwiegenden Teil aus Ländern, in denen sie von großen wirtschaftlichen Problemen betroffen sind, in denen die Feminisierung der Armut kein Schlagwort, sondern Lebenswirklichkeit ist und Migration als Reaktion darauf eine Überlebensstrategie darstellt.

Daß es bei der hohen (und weiterhin steigenden) Anzahl „gehandelter“ Frauen zu relativ wenigen Anzeigen (mit Ausnahme von Jahren, in denen ganze „Banden“ gefaßt wurden) – und noch viel weniger Verurteilungen – kommt, ist das Resultat unterschiedlicher Faktoren: zum einen verhindert die derzeit bestehende Abschiebungspraxis der Behörden praktisch eine Anzeigeerstattung durch die betroffene Frau. Sie würde damit nicht nur Bedrohungen und Gewalttätigkeiten seitens der „Szene“ riskieren, sondern auch, umgehend nach ihrer polizeilichen Einvernahme wegen Verstößen gegen Fremden- und/oder Aufenthaltsgesetz in Schubhaft genommen und abgeschoben zu werden. Auskünfte darüber, wie viele Frauen von dieser Problematik betroffen sind, konnte LEFÖ trotz wiederholter expliziter Anfragen an die zuständigen Behörden nicht erlangen. Zum anderen ist die gesellschaftliche Doppelmoral Faktum, nach der einerseits Prostitution als unmoralisch und verachtenswert verteuelt wird, andererseits die Nachfrage nach Frauen aus der sogenannten „Dritten Welt“ und dem früheren Ostblock real besteht und weiterhin steigt. Klischees unterstützen das „Geschäft“: mit der Besetzung durch vermeintliche Charakteristika wie „exotisch“, „treu“, „anschmiegsam“, „weniger emanzipiert als österreichische Frauen“ werden Frauen – schon allein aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit – diskriminiert und stigmatisiert.

Praxis in den Niederlanden

In den Niederlanden gibt es seit 1988 die gesetzliche Regelung, daß Frauen, die Strafanzeige wegen Frauenhandel erstatten, so lange im Land bleiben können, bis sie alle juristischen Möglichkeiten erschöpft haben. Auf der Basis von zwingenden Gründen humanitärer Art besteht in der Folge für die Frau die Möglichkeit, eine Aufenthaltsbewilligung zu bekommen. Weder die Ermittlungen noch die Strafverfolgung selbst können seriös und glaubhaft durchgeführt werden, wenn die Betroffenen („Opfer“ im strafrechtlichen Sinne)

und/oder ZeugInnen abgeschoben oder ausgewiesen werden. Auch bei bloß einem geringfügigen Hinweis darauf, daß eine Frau Opfer des Handels sein könnte, muß die Ausweisung für einen Zeitraum von drei Monaten ausgesetzt werden. Zu diesen Anzeichen gehört im allgemeinen die Abhängigkeitssituation der Frau, in der sie nicht mehr frei ist, selbst zu entscheiden, ob und in welcher Weise sie als Prostituierte arbeiten will. Spezifische Anzeichen sind unter anderem: Die Frau verfügt nicht mehr über ihren eigenen Paß, hat keinen Zugang zu ihrem Verdienst, sie hat überproportionale Schulden wegen Vermittlung, Reisekosten, Kleidung usw., sie ist in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt, Arbeits- und Wohnraum sind ident, sie macht den Eindruck, eingeschüchtert zu sein, sie trägt Mißhandlungsspuren etc.

In solchen Fällen wird umgehend die Stiftung gegen Frauenhandel (STV) eingeschaltet, welche als nichtbehördliche Institution Betroffenen sichere Zufluchtsorte, soziale und rechtliche Betreuung und Beratung anbietet.

Österreichische Situation

Aufgrund der diesbezüglich untragbaren Situation in Österreich – „Opfer“ in straf-, fremden- und arbeitsrechtlicher Hinsicht werden als Täterinnen behandelt und in Schubhaft genommen – ist LEFÖ im Sommer 1995 an den Innenminister mit der Forderung herangetreten, ein Schutzprogramm für Betroffene des Frauenhandels auszuarbeiten. Seit September existiert nun eine interministerielle Arbeitsgruppe, in der sinnvolle Maßnahmen zur Stärkung der Rechte der Frauen und zur Bekämpfung des Frauenhandels entwickelt werden sollen.

Zur Diskussion steht derzeit der vorläufige Entwurf eines umfassenden Präventionskonzeptes, der von den Aufgaben des Staates ausgeht, vorbeugenden Schutz von Menschen vor strafbaren Handlungen gegen ihre körperliche Sicherheit oder andere fundamentale Rechte, die Abwehr organisierter Kriminalität sowie die Strafverfolgung bei solchen Straftaten zu gewährleisten. Im Falle „gehandelter“ Frauen ist die besondere Ausbeutbarkeit und Gefährdung durch Gewalttaten gegeben durch ihre rechtliche und soziale Diskriminierung zum einen als Migrantinnen, zum anderen als Prostituierte. Eine wirksame Strategie gegen die Geschäfte- und Profitmacherei mit und auf Kosten von Frauen besteht somit darin, den rechtlichen Status von Arbeitsmigrantinnen zu verbessern und Prostitution zu entkriminalisieren. Darüber hinaus bedarf es einer gesellschaftspolitischen Auseinandersetzung mit den im Phänomen Frauenhandel zutage tretenden Rassismen und Sexismen.

Derzeit ist weder für ein sogenanntes „ZeugInnen“- noch für ein sogenanntes „Opfer“-Schutzprogramm die geringste Basis gegeben. Vordringlich ist in diesem Zusammenhang die Forderung, Betroffene des Frauenhandels von Inhaftierung, Ausweisung, Abschiebung und Aufenthaltsverbot auszunehmen und der Gewährung von Schutz, Unterstützung und Sicherheit Priorität einzuräumen. (Nach dem Verwaltungsrecht werden sie als Täterinnen – z.B. Ausübung der Geheimprostitution – behandelt, nach dem Strafrecht sind sie Geschädigte.) Ein wichtiger Schritt wäre außerdem das Zugestehen einer Zeit der Rehabilitation, um sich von den traumatischen Erfahrungen erholen zu können und die Pros und Contras einer rechtlichen Maßnahme gegen die Menschenhändler abzuwägen. Dabei sollten die Frauen von qualifizierter psychosozialer, rechtlicher und gesundheitlicher Beratung und Betreuung unterstützt werden. Weitere unumgängliche Maßnahmen stellen die Gewährung von Aufenthaltserlaubnis, Beschäftigungsbewilligung oder zumindest Sozialhilfe vor, während und nach einem Prozeß dar sowie die Möglichkeit der Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche für erlittenen finanziellen, psychischen und körperlichen Schaden. In Österreich nichtexistent sind zudem Prozeßbeobachtungen und Forschungsarbeiten beispielsweise zur Aufklärung der niedrigen Verurteilungsraten bei Menschenhandelsdelikten oder zu den Ausweisungs- und Abschiebungsgründen von Migrantinnen-Sexarbeiterinnen.

Ein reines ZeugInnen-Schutzprogramm würde einen weiteren Mißbrauch betroffener Frauen darstellen, da es in dieser Konzeption um eine Art Geschäft geht: eine – für die Strafverfolgungsbehörden mehr oder weniger relevante – Aussage gegen eine befristete Aufenthaltsbewilligung. Ein solcher Ansatz läßt außer acht, daß Opfer von Gewalt und Verbrechen einen Anspruch auf Unterstützung und Schutz haben.

Ein detaillierter Maßnahmenkatalog wurde in dem Bericht „Frauenmigration – Spiegel einer ungerechten Welt. Systematisierung der Erfahrungen von LEFÖ über Frauenmigration und Frauenhandel im internationalen Zusammenhang“ ausgearbeitet, der im Juni 1996 in einer Schriftenreihe der Frauenministerin publiziert wird. ■

Maga. Elisabeth Förg-Rob und Maga. Barbara Jauk sind Mitarbeiterinnen des Vereins LEFÖ in den Bereichen Bildung und Recht zum Thema Frauenhandel.

Nähere Informationen zur Thematik:
LEFÖ – Kettenbrückengasse 15/4, A-1050 Wien, Tel. 58 11 880.

Finanzierungsmodell einer neuen Medizinhaftung

VON HEINZ BARTA UND WALTER HENGL

Das neue Koalitionsabkommen vom März '96 sieht zwar nur mehr vor, daß in der Frage der Haftpflicht für Behandlungsfehler die zuständigen Stellen Verhandlungen mit ‚der Versicherungswirtschaft‘ aufnehmen werden. Allein auch daraus wäre noch ein Auftrag für eine neue Medizinhaftung abzuleiten, falls man das will – ob dies der Fall ist, bleibt abzuwarten. Das Sparpaket scheint sich allerdings auch zu einem Konzept- und Ideenkiller zu entwickeln, wovon zu warnen ist.

I. Vorbemerkungen

Fragen der Neugestaltung der Arzt- oder Medizinhaftung werden in Österreich, aber auch weit über unser Land hinaus, immer wieder diskutiert.⁽¹⁾ Das hat seinen Grund darin, daß der bestehende Rechtszustand nicht nur in Österreich unbefriedigend ist. Und dies nicht nur für eine (Beteiligten)Seite, mögen auch die Patienten in besonderer Weise betroffen sein.⁽²⁾

Seit etwa einem Jahr arbeitet im Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz eine interministerielle Arbeitsgruppe zur Thematik „Haftungsablöse im Medizinbereich“. Bisher auf der Basis des Koalitionsabkommens vom November 1994. Im Frühjahr 1996 soll ein Diskussionsentwurf fertiggestellt sein. – Im folgenden Beitrag geht es darum, kurz die Fragen der Finanzierung des neuen Haftungsmodells für Behandlungsschäden zu beleuchten und im Zusammenhang damit, die eine oder andere Frage zu behandeln, die für den Sozialversicherungsbereich von Bedeutung und Interesse sein kann. Betont werden soll aber schon hier, daß es sich bei unseren Ausführungen nur um ein Finanzierungsbeispiel handelt

und nicht der Anspruch erhoben wird, daß dies die einzige Art der Finanzierung wäre. Wichtig erschien es uns aber, auch eine praktikable und realistische Form der Finanzierung zu finden. Denn die gegenwärtige Budgetsituation verlangt als *conditio sine qua non*, daß der öffentlichen Hand entweder keine oder doch nur geringe und überschaubare Kosten erwachsen dürfen. Jede rechtspolitische Umsetzung erscheint gegenwärtig davon abhängig, mag sie inhaltlich noch so drängend sein.

Gleich eingangs sei auch darauf hingewiesen, daß das neue Modell auch berechtigte Verbesserungen für die Ärzteseite bringen und gewährleisten würde, daß die für das Arzt-Patientenverhältnis wichtige Vertrauensbasis nicht weiter abbröckelt.⁽³⁾

II. Einführung in das neue Haftungsablöse-Modell

Zum leichteren Verständnis soll das neue Modell für Behandlungsschäden kurz skizziert werden.

Gegenwärtig erweist sich sowohl die normale Verschuldenshaftung des ABGB (§ 1299: sogenannte Sachverständigenhaf-

tung), wie die im streitigen Verfahren (Zivilprozeß) zu erfolgende Anspruchsdurchsetzung als nicht ideal, wobei als besondere Kritikpunkte die lange Verfahrensdauer, das hohe Kostenrisiko, die unbefriedigende Sachverständigenproblematik und die Patienten besonders benachteiligende Beweislastpraxis für Kunstfehler anzuführen sind.⁽⁴⁾

Dieser Situation soll *künftig* dadurch begegnet werden, daß sowohl die materiellrechtliche Basis, als auch das Verfahren geändert werden sollen. Materiellrechtlich soll das neue Modell den Grundgedanken der gesetzlichen Unfallversicherung folgen.⁽⁵⁾ Formell sollen Ansprüche künftig nicht mehr im streitigen Zivilprozeß, sondern nach dem ASGG – konkret dem sozialgerichtlichen Verfahren – durchzusetzen sein. Damit lösen sich einige schwerwiegende Probleme des streitigen Verfahrens gleichsam von selbst; insbesondere das gegenwärtig bestehende Kostenrisiko und die unbefriedigende Beweislastfrage. – Dem sozialgerichtlichen Verfahren vorgeschaltet, soll es (in allen Fällen) zu einer Vorschlichtung oder Mediation kommen; dazu unter IV.

Geschaffen werden soll auf diesem Weg eine neue *öffentlichrechtliche Haftung für den gesamten medizinischen Dienstleistungssektor*: daher nicht mehr wie bisher *Arzt*, sondern künftig *Medizinhaftung*. Das Modell nimmt insofern den Gedanken der mittlerweile gescheiterten EG-Richtlinie von 1990⁽⁶⁾ auf und schlägt eine einheitliche Haftung für *alle* medizinischen Dienstleistungen vor.⁽⁷⁾

Als neuer Haftungsträger soll eine sogenannte *Risikogemeinschaft* fungieren, der etwa folgende Dienstleister angehören könnten⁽⁸⁾: praktische Ärzte, Fachärzte, angestellte Ärzte, private und öffentliche Krankenanstalten aller Art, Krankenpflegepersonal, medizinisch-technische Labors, Physiko- und Psychotherapie, Hebammen, Apotheken, Arzneimittel- und Gerätehersteller, Hersteller von Heilbehelfen, Rettungsdienste etc. – Der neue Träger könnte im Schoße der

(1) Unsere (Privat)Rechtslage entspricht etwa der Deutschlands und der Schweiz; dazu rechtsvergleichend Giesen (1995). Aber auch die EG/EU hat versucht (vgl. Fabrenhorst: 1992), diese schwierige Frage zu lösen, ist aber vorerst gescheitert. Zu neuen Regelungen ist es in den nordischen Staaten (Schweden, Finnland, Dänemark, Norwegen) gekommen; dazu Köhler: 1994 und Pichler: 1994.

(2) Mehr zu den Defiziten der bestehenden Rechtslage und ihrer rechtspolitischen Behebung bei Barta: 1995 a, b und c sowie 1996 a, b und c jeweils mwH.

(3) Dazu Barta: 1995 a, 43 f und 1996 a, b und c sowie insbesondere Shorter (1991).

(4) Mehr zu diesen Fragen bei Barta: 1995 a sowie 1996 a, b und c.

(5) Dazu Barta: 1983 und 1995 a, 35 ff sowie 1996 a, b und c.

(6) Dazu Fabrenhorst: 1992.

(7) Dies brächte einen wichtigen Fortschritt gegenüber den nordischen Patientenversicherungssystemen, die nur Fälle entschädigen, die sich in öffentlichen Krankenanstalten ereignet haben; dazu und zu anderen „Schwächen“ dieser Systeme Bar-

ta: 1996 b und c mwH. – Ein System, das den gesamten medizinischen Dienstleistungssektor umfaßt, erspart sich dadurch auch rechtlich schwierige und dadurch Zeit und Kosten verursachende Schnittstellen- und Abgrenzungsprobleme, die andernfalls der vielfältig verflochtene Medizinkomplex mit sich bringt; zB Abgrenzung Praktiker/Facharzt zu Krankenanstalten. Frage: Soll das Krankenhaus haftungsmäßig auslöffeln, was ihm Praktiker oder Fachärzte eingebrockt haben?

(8) Eine sukzessive Aufnahme der Teilnehmer dieser Risikogemeinschaft wäre möglich.

AUVA, freilich mit eigenen autonomen Aufgaben und selbständigem Rechnungskreis entstehen. Dadurch könnten beträchtliche organisatorische Errichtungskosten eingespart und weitere Synergieeffekte erzielt werden. Die jährlich anfallenden (Geamt)Kosten wären auf diese Risikogemeinschaft umzulegen (Umlagesystem).⁽⁹⁾ – Die Risikogemeinschaft soll auch – schon aus eigenem Interesse – den Präventionsgedanken pflegen.

Der Risikogemeinschaft steht wie gegenwärtig dem Sozialversicherungsträger ein *Regreßanspruch* ab grober Fahrlässigkeit zu. Kein Regreßanspruch der Risikogemeinschaft bestünde dagegen bei bloß leicht fahrlässig zugefügten Schäden, womit 80% bis 90%⁽¹⁰⁾ aller Fälle ohne jede persönliche Haftung gelöst würden. Der verbleibende Rest unterläge dem Regreßverfahren. – Das durch Regreßverfahren verbleibende Restrisiko könnte durch eine *private Regreßversicherung* abgedeckt werden.

werden, daß derzeit schon ein namhafter Grundstock an Finanzmitteln vorhanden ist, die der Abdeckung von Ansprüchen geschädigter Patienten dienen sollen. Dazu gehören vor allem jene privaten Haftpflichtversicherungen die Ärzte und Krankenhäuser abgeschlossen haben; ebenso sind aber Rücklagen zur Abdeckung von Produkthaftpflichten zu nennen, ganz zu schweigen von jenen Mitteln der Sozialversicherung, die der Abdeckung von Leistungsansprüchen nach Kunstfehlern dienen und für die kein Regreßanspruch – aus welchen Gründen immer – erhoben wurde.⁽¹¹⁾

MedH: Stärken-Schwächen-Analyse (2)

Jetzt	Künftig
→ <i>hohes Kostenrisiko</i>	→ <i>kein Kostenrisiko</i>
→ <i>Sachverständigenproblematik</i>	→ <i>geminderte SV-Problematik</i> (Chancen für Verbesserungen)
■ <i>falsche Schadensallokation</i>	■ <i>korrekte Lösung</i>
■ <i>Arzt-Patient-Verhältnis</i> erfährt negative Rollenaufladung	■ <i>Konsolidierung der wichtigen Vertrauensbeziehungen möglich</i>
■ <i>keine Vorschlichtung</i>	■ <i>effiziente Vorschlichtung od Mediation</i>
■ <i>volles Schmerzensgeld</i>	■ <i>gegenwärtig in SozVers kein (voller) Ersatz; künftig dagegen schon!</i>
■ <i>Amerikanisierung?</i> Schmerzensgeld, Prämien- höhung + Kündigung	■ <i>keine derartige Gefahr</i>

können.⁽¹³⁾ – Wenn für die durchschnittlichen Gesamtkosten jedes Falles ein Betrag von S 200.000,- angesetzt wird, ergäbe sich daraus ein *Gesamtfinanzierungsbedarf* von etwa 600 Millionen Schilling jährlich.

Diese 600 Millionen Schilling jährlich entsprechen etwa einer Größenordnung von 5% des Leistungsvolumens der gesetzlichen Krankenversicherung in Österreich; gleichzeitig ist es etwa jene Größenordnung, die für die finanzielle Abdeckung der Schlechtwetterentschädigungen im Baugewerbe oder – für die vergangenen Jahre – jährlich für die Abdeckung des Insolvenzentgeltsicherungsfonds benötigt wurde. Es handelt sich also um eine finanzielle Größenordnung, die durchaus zu bewältigen wäre.

Zur Aufbringung dieser 600 Millionen Schilling jährlich bietet sich ein Beitragsmix der Mitglieder der Risikogemeinschaft an. Dieser könnte aus folgenden Bausteinen bestehen:⁽¹⁴⁾

Das gegenwärtige Prämienaufkommen der Arzthaftpflichtversicherung⁽¹⁵⁾ in Österreich liegt bei 100 Millionen Schilling jährlich. Dabei schwanken die Versicherungsprämien für Ärzte (für eine Deckungssumme von 10 Mio. Schilling) zwischen etwa S 2.500,- im Jahr für Praktiker bis zu S 10.000,- für fachärztliche Risiken (etwa bei Chirurgen, Anästhesisten, Gynäkologen).

MedH: Stärken-Schwächen-Analyse (1)

Jetzt	Künftig
■ <i>Arzthaftung</i>	■ <i>Medizinhaftung</i>
■ <i>privatrechtl. Lösung</i>	■ <i>öffentlichrechtl od gemischte Lösung</i>
→ <i>Individualhaftung</i>	→ <i>kollekt Schadensausgleich</i>
■ <i>PrivatVers</i> Konfrontationsmodell	■ <i>SozVers/gesetzl UV</i> → <i>Mediationsmodell</i>
■ <i>Verschuldenshaftung</i> → <i>StrafR/Medien!</i>	■ <i>Nicht-Verschuldenshaftung</i> → <i>medienmäßige u strafrechtl Entlastung</i>
■ <i>Zivilprozeß/streitiges Verfahren:</i> → <i>lange Verfahrensdauer etc</i> → <i>Beweislast für Verletzung der lex artis trägt Kl</i>	■ <i>sozialgerichtl Verfahren</i> → <i>raschere Erledigung (2 Inst?)</i> → <i>keine Beweislast; nur sog Feststellungslast</i>

Diese bereits vorhandenen Geldmittel könnten also als Grundstock eines einzurichtenden Finanzierungspools dienen. Um den Finanzbedarf der vorgeschlagenen neuen Lösung zu ermitteln, wird in der Folge zum einen eine Mengenschätzung der zu behandelnden und zu entschädigenden Fälle und zum anderen die Abschätzung der Entschädigungsleistungen sowie der Verwaltungskosten notwendig sein.

III. Finanzierungsüberlegungen

Die Umsetzbarkeit des vorgeschlagenen theoretischen Modells in die gesellschaftliche Wirklichkeit wird zu einem guten Teil davon abhängen, inwieweit dafür die Finanzierung sichergestellt werden kann, ohne zusätzliche öffentliche Mittel in Anspruch zu nehmen. Dabei darf vorerst nicht außer acht gelassen

Was die Anzahl der anhängig gemachten Fälle anbelangt, ist man natürlich in ganz besonderem Maße auf Schätzungen angewiesen. Es gibt aber eine Reihe von guten Gründen dafür, die Zahl von einschlägigen Anträgen jährlich mit etwa 5.000 anzunehmen, von denen dann etwa maximal 3.000⁽¹²⁾ als entschädigungspflichtig eingeschätzt werden

(9) Die Finanzierung erfolgte optimal über ein Umlagen der jährlichen Kosten auf die Mitglieder der Risikogemeinschaft nach einem zu bestimmenden Anteilsschlüssel (Umlagesystem), womit das Interesse der Risikogemeinschaft an der Schadensentwicklung wachgehalten werden kann. Dadurch kann auch die Präventionswirkung effizient ausgestaltet werden; vgl Barta (1996 a, b und c).

(10) Diese Zahlen stammen aus übereinstimmenden Schätzungen von Fachleuten des Hauptverbandes und der AUVA.

(11) Dazu auch Barta: 1995 a.

(12) AUVA-Schätzung: 1,2 % der Spitalsfälle plus 0,8 % Dunkelziffer und sonstige Verursacher. Bei angenommenen 1,5 Mio. Spitalsfällen jährlich, ergäbe das 3.000 Entschädigungsfälle.

(13) Dazu kommt, daß am Beginn einer gesetzlichen Neuregelung – und gerade auch im behandelten Bereich – eine Anspruchs-Bugwelle zu erwarten ist, die aber wieder abklingt. – Eine Rückwirkung der neuen Regelung scheidet ohnehin aus.

(14) Erwähnt werden soll, daß einzelne der in der

Folge angeführten Teilbeträge durchaus erhöht werden könnten, sodaß unser Vorschlag bereits potentiell für einen höheren Finanzierungsbedarf Vorsorge trägt; zB der idF rechnerisch nicht ausgewiesene Betrag für schon bestehende Entschädigungsrücklagen/-prämien der Pharmaindustrie. Aber auch Regreßerlöse könnten als zusätzliche Einnahmenquelle betrachtet werden, mag auch eine Zweckwidmung für Präventionsaufgaben zu überlegen sein.

(15) Zur gegenwärt. Ausgestaltung Nagler (1995).

Dazu kommen in Österreich 324 Krankenanstalten, die zu einem großen Teil ebenfalls einschlägige Versicherungen abgeschlossen haben.⁽¹⁶⁾ Diese Versicherungsprämien oder die Rücklagen der Rechtsträger lassen sich mit mindestens 50 Millionen Schilling jährlich einschätzen.

Eine Verdoppelung dieser beiden Prämienaufkommen ergäbe den Betrag von 300 Millionen Schilling jährlich aus dem Bereich der etwa 30.000 in Österreich selbständig oder unselbständig erwerbstätigen Ärzte⁽¹⁷⁾ und der bestehenden Krankenanstalten.

In Österreich werden derzeit jährlich fast schon 100 Millionen Heilmittelverordnungen von Ärzten ausgestellt und dann bei Apotheken auch eingelöst. Dafür fallen derzeit jährlich rund 14 Milliarden Schilling an Aufwendungen der gesetzlichen Krankenversicherung an. Wenn pro Rezept 1 Schilling für die Finanzierung der neuen Medizinhaltung verwendet würde – der nicht unbedingt von der Patientenseite her entrichtet werden muß⁽¹⁸⁾ – ergäben sich daraus weitere 100 Millionen Schilling.

Was die Pharmaindustrie anbelangt, lassen Reaktionen namhafter Hersteller darauf schließen, daß auch dort die Problemeinsicht im Steigen begriffen ist. Den Autoren ist nicht bekannt, in welcher Höhe bei der Pharmaindustrie Versicherungen oder Rücklagen zur Abdeckung von durch Pharmaprodukte verursachten Patientenschäden bestehen. Über diese vorhandenen Absicherungen hinaus schiene es jedoch durchaus zumutbar, bei einem Jahresumsatz zu Fabriksabgabepreisen von etwa 15 Milliarden Schilling jährlich zusätzliche 100 Millionen Schilling zur Abdeckung der zwangsläufig mit dem Inverkehrbringen von Pharmaprodukten verbundenen Risiken einzubringen.

Die Restfinanzierung wäre von den Herstellern von Heilbehelfen und medizinisch-technischen Geräten sowie von den Gesundheitsberufen (Hebammen, Psychotherapeuten, Heilmasseur, Physiotherapeuten, Apothekern, Krankentransportunternehmen usw.) sowie von den Privatversicherern vorstellbar. Daraus würden sich nochmals ohne Überforderung 100 Millionen Schilling ergeben. Soviel zur Einnahmenseite.

Ausgabenseitig würden mit diesen 600 Millionen Schilling bei 3000 entschädigungspflichtigen Fällen pro Jahr S 200.000,- als Durchschnittsfallwert zur Verfügung stehen. Davon sollten S 175.000,- für die durchschnittliche konkrete Entschädigung und lediglich S 25.000,- zur Deckung der Verwaltungs- und Verfahrenskosten veranschlagt werden. In Anbetracht der besonders heiklen und doch auch aufwendigen verwaltungstechnischen Vorarbeiten und medizinischen Begutachtung scheint ein Prozentsatz von 12,5 % für die Deckung von Verfahrens- und Verwaltungskosten durchaus nicht hoch; in einem einschlägigen Fachgespräch hat etwa Vorstand Dr. Eibl von der IMMUNO den Bedarf der Verwaltung in diesem Zusammenhang mit rund einem Drittel eingeschätzt.⁽¹⁹⁾

Mit diesen Mitteln von 75 Mio S ließen sich im Vorverfahren, also im Bereich der außergerichtlichen Schlichtung, der Kanzleiaufwand, etwa 15 Sachbearbeiter und auch 10 gutachtende Ärzte leicht finanzieren; daneben bestünde durchaus noch ein Finanzierungspotential für ausführliche ergänzende Gutachten.

Für die Bereitstellung zusätzlicher Rechtssprechungskapazitäten im Bereich der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit für jene Fälle, die den Schlichtungsverfahren nicht mehr zugänglich waren, würde mit etwa 15 Millionen Schilling jährlich ausreichend vorzusorgen sein.

Finanzierungsbeispiel: MedH (1)

Mittelaufbringung	
■ ~300 Mio S	= dzt ArzthaftpflichtVers: 2 x 150 Mio S (Ärzte u Krankenanstalten)
■ ~100 Mio S	= ca 100 Mio Rezepte + Zahnbehandlungen (1 S pro Rezept)
■ ~100 Mio S	= Pharmaindustrie
■ ~100 Mio S	= Gerätehersteller, Apotheker, Gesundheitsberufe (zB Krankenpflegefachdienst, Hebammen, u Physiotherapeuten, Heilmasseur)
600 Mio S	Gesamtbetrag

Finanzierungsbeispiel: MedH (2)

Mittelverwendung	
■ Bei 3000 Entschädigungsfällen pro Fall (durchschnittlich):	~ 200.000,- S
■ davon Entschädigung pro Fall:	~ 175.000,- S
■ Verfahrenskosten pro Fall:	~ 25.000,- S
<p>3000 x 25.000 = 75 Mio S:</p> <p>Dieser Betrag steht für Vorverfahren, Begutachtung, Kanzleiaufwand u ASGG-Verfahren (inklusive Richterposten + nichtrichterl Personal u Sachaufwand, insbes Sachverständigenhonorar) zur Verfügung</p>	

Besonders wichtig scheint zusammenfassend, daß vom insgesamt geschätzten Finanzbedarf von 600 Millionen Schilling der Löwenanteil, nämlich fast 90 % für die Leistungserbringung vorgesehen werden könnte und daß für Administration, Begutachtung, Beratung und Entscheidung der Entschädigungsfälle mit einem in Anbetracht der Schwierigkeit der Materie durchaus vertretbaren Verwaltungsaufwand von 12,5 % das Auslangen gefunden werden könnte.⁽²⁰⁾

IV. Ergänzende Klarstellungen

Verschuldensunabhängig bedeutet, daß Patienten im Rahmen ihrer Anspruchsdurchsetzung zB kein Verschulden des behandel-

(16) Dieser Betrag enthält eine stille Reserve, weil (gegenwärtig) nicht alle Krankenanstalten in Österreich arzthaftpflichtversichert sind (zB Wien u Teile der Stmk), die aber in die Risikogemeinschaft aufzunehmen wären.

(17) Eine bloße Verdoppelung der künftigen Beiträge käme Krankenanstalten und Ärzten sehr entgegen, denn die im bestehenden (Arzthaftpflicht)System absehbare Prämienentwicklung läßt auf wesentlich stärkere Prämien erhöhungen in der

Zukunft schließen. Als Vergleich kann Deutschland dienen, das bereits jetzt die 7-8 fache Prämienhöhe für Arzthaftpflichtversicherungen aufweist; vgl Barta: 1995 a, 14, Anm 9.

(18) Es hieße, das Kind mit dem Bad auszuschütten, wenn die Kosten einseitig von den Verursachern auf die Patienten übertragen würden. Das entspräche auch sicher nicht dem Grundgedanken, Behandlungsschäden abzudecken. Daher der vermittelnde Vorschlag einer Behandlungsschadenversicherung

und nicht wie bisher eine Arzthaftpflichtversicherung, aber auch nicht (wie die nordischen Länder) deren Gegenteil, eine Patientenversicherung.

(19) In: Ärztestarke vom 25.10. 1995, 8.

(20) Die Ansiedlung der neuen Risikogemeinschaft innerhalb des Organisationsrahmens der gesetzlichen Unfallversicherung brächte zudem bedeutende Einsparungen bei der Errichtung des neuen Trägers und zudem wichtige Ersparnisse für den weiteren Betrieb.

den Arztes mehr nachweisen müssen (Sachverständigenhaftung des § 1299 ABGB: Nachweis eines Kunstfehlers). Nicht verwechselt werden darf damit, daß der Anspruch dennoch – wie in der gesetzlichen Unfallversicherung – einer Kausalbeurteilung⁽²¹⁾ unterzogen wird und daß im Regreßverfahren die Frage des Verschuldens (freilich nur ab grober Fahrlässigkeit) eine Rolle spielt.

Eine weitere Frage betrifft den *Leistungsumfang*, also die Kompensationsleistung für Behandlungsschäden oder anders gefragt: Was ist ein Patientenschaden? Der Leistungsumfang des Lösungsvorschlags orientiert sich einerseits am Leistungskatalog der gesetzlichen Unfallversicherung und andererseits an den §§ 1325 bis 1327 ABGB. Das bedeutet, daß primär Körperschäden ersetzt werden, Sachschäden dagegen – wie im ASVG – nicht. Der Umfang des Ersatzes von Körperschäden umfaßt mit § 1325 auch Verdienstentgang und Schmerzensgeld, was für den Bereich der Sozialversicherung für das Schmerzensgeld in § 213a ASVG zumindest schon angelegt war. Vermögensschäden würden also nur insofern ersetzt, als diese im Leistungskatalog der §§ 1325, 1326 und 1327 ABGB enthalten sind.

Zumindestens für einen anfänglichen Beobachtungszeitraum (zB 5 Jahre) wäre zu überlegen, ob nicht eine *Bagatellschadensgrenze* und allenfalls *Leistungshöchstgrenzen* gezogen werden sollten, was aber noch sorgfältiger Abwägung bedarf.⁽²²⁾

Zur *Anspruchsgeltendmachung* nach dem neuen Modell sei noch kurz folgendes bemerkt: Ein konkreter Behandlungsschaden wäre zunächst an die Risikogemeinschaft heranzutragen (Antragstellung), die nach dem Modell zB in organisatorischer Verbindung mit der AUVA stünde. Hilfreich dabei könnten zB Patientenanwälte, Konsumentinformationen, Arbeiterkammern oder Ombudsleute etc sein.⁽²³⁾ – Die Risikogemeinschaft unterzieht den geltend gemachten Anspruch in der Folge einem Vorschlichtungsverfahren, das aus folgenden Teilen besteht:

- a) *Schadens- und Kausalitätsfeststellung*; zB Erteilung von Gutachtensaufträgen und

- weitere Schritte zur Sachverhaltsaufklärung.
- b) gemeinsame *Besprechung und Beurteilung* des aufbereiteten Sachverhalts.
- c) *Vorentscheidung* des Falles durch die Risikogemeinschaft.

Dieses zwingende *Vorverfahren* wäre innerhalb von 6 Monaten durchzuführen. Läßt sich ein Antrag auf diese Weise nicht erledigen, hat ein Antragsteller innerhalb von 3 Monaten die *Klage* nach dem ASVG zu erheben.

Fassen wir zusammen: Das Herzstück dieses Modells liegt darin, daß die direkte Konfrontation zwischen Patient und Arzt, die bisher mit sehr ungleichen Waffen geführt wird, vermieden werden kann. Damit kann auch einer Entwicklung Einhalt geboten werden, die mit dem Schlagwort „Amerikanisierung“ umschrieben wird. Der Kern dieser Aussage/Befürchtung liegt darin, daß aus der auf Vertrauen aufbauenden Arzt-Patient-Beziehung eine vornehmlich monetär orientierte Kläger-Beklagten-Beziehung wird.

Nach unserer Einschätzung könnte mit dem vorgeschlagenen Modell bei durchaus zumutbarem Aufwand eine deutliche Verbesserung der gegenwärtigen Rechtslage erreicht werden, wobei das friedensstiftende Modell Sozialversicherung eine neue Bewährungsprobe ablegen könnte. Vielleicht gelingt es damit auch wie in der gesetzlichen Unfallversicherung, alte „Feindbilder“ – hier jenes zwischen Ärzteschaft und Sozialversicherung wenigstens zum Teil abzubauen. – Bleibt zu hoffen, daß der dritte koalitionäre Anlauf zu einer neuen Lösung der bisherigen Arzthaftungsfrage erfolgreich ist, wozu unser Vorschlag beitragen könnte. ■

Prof. Heinz Barta, Institut für Zivilrecht an der Universität Innsbruck, 6020 Innsbruck, Innrain 52 – Christoph Probst-Platz, Tel: 0512/507-8103, Fax: 0512/507-2822.

DirStv. Dr. Walter Hengl, Direktion der Tiroler Gebietskrankenkasse, Postfach 574, Klara-Pölt-Weg 2, 6010 Innsbruck, Tel: 0512/5916-0, Fax: 0512/5916-303.

Literatur

Barta H., *Kausalität im Sozialrecht. Entstehung und Funktion der sog Theorie der wesentlichen Bedingung. Analyse der grundlegenden Judikatur des Reichsversicherungsamtes in Unfallversicherungssachen (1884-1914). Der Weg vom frühen zivilen, industriell/gewerblichen Haftpflichtrecht zur öffentlichrechtlichen Gefährdungshaftung der Arbeiter(unfall)versicherung. Bd I und II (Berlin, 1983).*

Barta H., *Medizinhaftung. Kann das historische Modell der gesetzlichen Unfallversicherung einer modernen Arzthaftung als Vorbild dienen? Eine historisch-aktuelle Ideenskizze (Innsbruck, 1995 a).*

Barta H., *Vorbild ist die gesetzliche Unfallversicherung. Ein neues Modell zur Arzthaftung wird interministeriell diskutiert (Interview), in: Ärztewoche, Nr 40, 15.11.1995, S. 8 (1995 b).*

Barta H., in: „*Medizinhaftung: Zwischen Krankjammern und notwendiger Reform. Diskussion zur verschuldensunabhängigen Haftpflichtversicherung im medizinischen Bereich*“, in: *Ärztewoche, Nr 42, 29.11.1995, S. 18 (1995 c).*

Barta H., *Von der Arzt- zur Medizinhaftung. Ein neues Konfliktlösungsmodell für Behandlungsschäden, in: Juristische Ausbildung und Praxis (JAP) 1996, in Druck (1996 a).*

Barta H., *Punktation für einen Gesetzentwurf betreffend die Haftung für Behandlungsschäden, in: JRP 1996, Heft 1, in Druck (1996 b).*

Barta H., *Haftungsablöse für Behandlungsschäden. Von der Arzt- zur Medizinhaftung, in: Recht der Medizin (RdM) 1996, in Druck (1996 c).*

Fahrenhorst I., *Beweislast im Arzthaftungsprozeß. Zum Richtlinienvorschlag der EG-Kommission vom 9.10.1990, ZRP (Zeitschrift für Rechtspolitik) 1992, 60 ff.*

Giesen D., *Arzt Haftungsrecht. Die zivilrechtliche Haftung aus medizinischer Behandlung in der Bundesrepublik Deutschland, in Österreich und der Schweiz (Tübingen, 19954).*

Köhler P.A., *Die Patientenversicherung in Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden, in: Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht 1994, 175 ff.*

Leitzenberger K., *Schadenersatz wegen ärztlicher Behandlungsfehler. Modell der Schiedsstelle der Ärztekammer für Niederösterreich, in Schriftenreihe der Niederösterreichischen Juristischen Gesellschaft, Heft 67 (Wien, 1995).*

Nagler G., *Checklist – Arzt Haftpflichtversicherung, in RdM 1995, 108 f.*

Pichler J.W., *Rechtsentwicklungen zu einer verschuldensunabhängigen Entschädigung im Medizinbereich, Bd 1 Die Patientenversicherungsrechte in Schweden, Finnland und Dänemark (Wien/Köln/Weimar, 1994).*

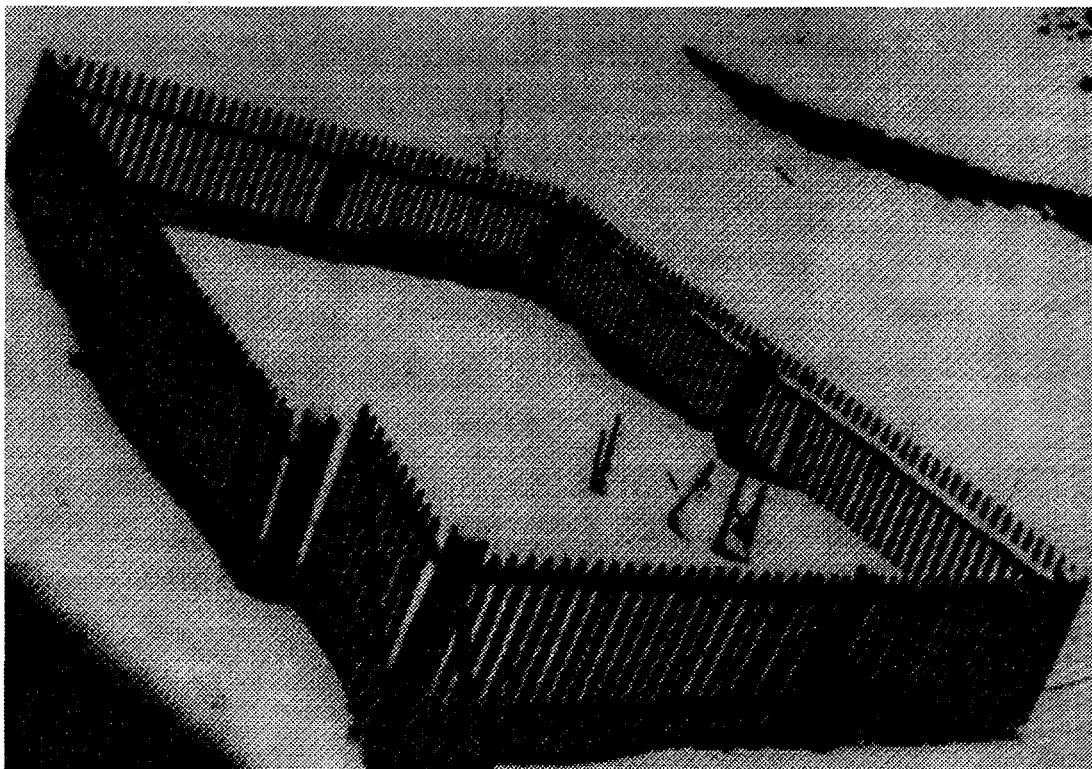
Shorter E., *Das Arzt-Patient-Verhältnis in der Geschichte und heute. Bd 10 der Wiener Vorlesungen im Rathaus (Wien, 1991).*

(21) *Dazu Barta: 1983 und 1995 a sowie 1996 a, b und c.*

(22) *Hier können uns die nordischen Lösungen insofern helfen, als wir deren Fehler nicht wiederholen sollten; so ist es beispielsweise in Schweden Entschädigungsvoraussetzung, daß der Behandlungsschaden wenigstens zu einer halben Erwerbsunfähigkeit von über 30 Tagen (!) oder doch zu einem um 10 Tage verlängerten Spitalsaufenthalt oder zu einem nicht nur unbedeutenden Dauer-*

schaden oder zum Tod geführt hat.

(23) *Hilfestellungen zB bei der Abfassung der (schriftlichen) Anträge und im Rahmen der Vorschlichtung wären vorzusehen; uzw sowohl Formulierungshilfen, wie Beratung oder Vordrucke etc. Das Fehlen solcher Hilfestellungen bedeutet einen gravierenden Mangel der (Landes)Schiedsstellen der Ärztekammern; zum Modell der Schiedsstellen: Leitzenberger (1995).*



Anmerkungen zum symbolischen Umgang mit Vergangenheit

Verstetigte Anteilnahme

VON MANFRED LEITGEB

In einer Gesellschaft, die von tiefgreifendem Wandel geprägt ist, repräsentieren wohlerworbene Rechte vielleicht die letzten Bastionen bewußt gestalteter und gestaltbarer Sicherheit.

In dieser Funktion ermöglichen und stabilisieren sie Integration, aber auch soziale Differenzierung und Segregation. Struktur, Gehalt und Verteilung wohlerworbener Rechte haben bestimmenden Einfluß auf die Sozialstruktur einer Gesellschaft. Die ihnen zugeschriebene Eigenschaften lassen sie häufig zu Kristallisationspunkten für soziale Biographien werden. Ihr subjektiver Wert steigt dann proportional mit dem Grad, in dem sich Individuen auf ihr Bestehen bzw. ihre Beständigkeit verlassen (müssen).

Wohlerworbene Rechte begründen in besonderem Maß geschützte Bereiche. Die besondere Bedeutung des Erworbenen wird indirekt, über die spezifische Qualität des Erwerbs, zum Ausdruck gebracht. Die Qualität des Erwerbs beruht dann allerdings, so wird schnell klar, ihrerseits auf einer Qualität des Erworbenen: Den politischen Implikationen ihrer Infragestellung.

Diese Implikationen werden mit Symbolen der lokalen politischen Geschichte aufgeladen: Der Terminus „wohlerworben“ stellt aktuelle und zukünftige Ansprüche in den Kontext symbolträchtiger vergangener politischer Konflikte. Ihr Bestand, so argumentieren ihre VerteidigerInnen, stand und steht für eine konstruktive institutionelle und/oder gesellschaftliche Entwicklung.

Wohlerworbene Rechte präsentieren sich in dieser Perspektive als bewußt gestaltete Ergebnisse rationaler politischer Prozesse. Drei andere, möglicherweise nicht minder interessante, Fragen werden dadurch – gewollt oder ungewollt – etwas in den Hintergrund gedrängt:

- ◆ ob bzw. wie weit dem qualifizierten Schutz auch (noch) eine gleichwertige Schutzwürdigkeit gegenübersteht,
- ◆ ob bzw. wie weit systemimmanente Nebenwirkungen den intendierten Schutz längerfristig wieder in Frage stellen,
- ◆ wer die (wirtschaftlichen und sozialen) Kosten für diese Rechte trägt.

Typischerweise bekommt eine politische Auseinandersetzung, als deren Gegenstand „wohlerworbenes“ Recht bestimmt wird, nahezu rituellen Charakter.

Entgegen der scheinbar abschließenden Definition sind konstruktive Diskurse keineswegs ausgeschlossen – sie vollziehen sich allerdings vor einem spezifisch strukturierten kommunikativen Hintergrund. Für diesen Text ist vor allem dieser Hintergrund von Interesse.

Gebrauch

Das Spektrum von Ansprüchen, für die das Attribut wohlervorbene Recht in Anspruch genommen wird, ist breit und äußerst heterogen. Schon die zulässigen Formen des Erwerbs reichen von rein politischen Entscheidungen bis hin zum privatrechtlichen Erwerb im strengen Sinn. Die Palette der konkreten Ansprüche ist ebenso schillernd wie die der AdressatInnen. Vom Minderheitenschutz bis zur Pensionsregelung unterliegt der Rekurs auf den Terminus „wohlervorbene Rechte“ keinen nachvollziehbaren Beschränkungen.

Zudem wird schnell deutlich, daß es fast unmöglich ist, den „erstgemeinten“ von einem appellativen oder gar ironischen Gebrauch zu unterscheiden. Denn – wörtlich genommen – welches für einmal existierende individuelle oder kollektive „Recht“ wäre denn nicht als wohlervorben zumindest in einem schwachen Sinn zu begreifen?

Im politischen Diskurs kann sich schon die Bestimmung des Gehalts eines wohlervorbenen Rechtes als kontroversiell erweisen: Sind konkrete materielle Ansprüche, Sicherheiten, Chancen oder z.B. (auch) ein bestimmter sozialer Status „wohlervorben“? Diese strukturelle Offenheit rührt aus zwei Unschärfen:

- ◆ Zum einen sind im politischen Diskurs mit wohlervorbenen Rechten nicht unbedingt abschließend bestimmte bzw. bestimmbare Rechte gemeint, so daß häufig auf funktionale Verweise Bezug genommen wird, die ihrerseits situationsbezogen mit konkreten Rechten/Ansprüchen zu füllen sind.
- ◆ Zum anderen kann der besondere Status wohlervorbener Rechte (Dauerhaftigkeit, Unveränderbarkeit) in der Wahrnehmung der AdressatInnen zu engen (und politisch unauflösbaren) Verknüpfungen mit umfassenderen persönlichen Zielen und Erwartungen (ver)führen.

Praktisch akzentuiert der Terminus „wohlervorben“ die Attribute „bewußt erkämpft“ und/oder „als langfristig gültig erachtet“. Darüber hinaus bleiben wohlervorbene Rechte ein diffuses, inhaltlich kaum faßbares Phänomen. Der Schluß liegt nahe, daß zumindest in der politischen Diskussion die symbolische Bedeutung des Begriffs überwiegt.

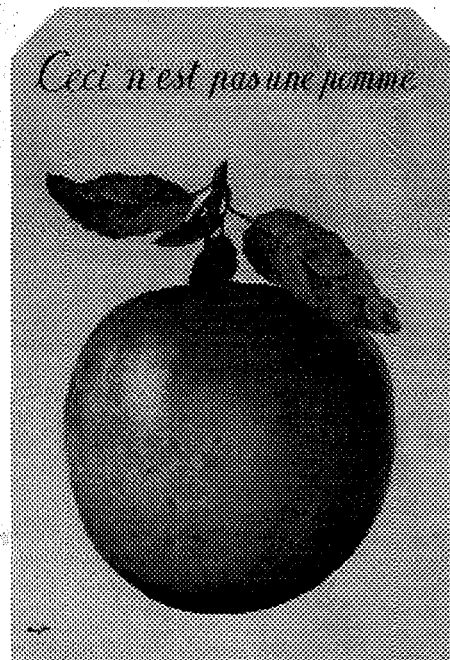
Eine über diese Feststellung hinausgehende Definition wohlervorbener Rechte scheint mir nicht möglich. Es ist daher zu-

mindest für meine Argumentation zweckmäßig, sich weitgehend am konkreten Gebrauch des Terminus zu orientieren. Als „wohlervorben“ sind unter den Rechten dann all jene zu betrachten, für die dieses Prädikat im politischen Diskurs in Anspruch genommen wird.

In dieser Perspektive, dies sei hier nur kurz angemerkt, verschwimmt die Bedeutung des Begriffs „Recht“: Wenn von Rechten in dieser Form die Rede ist, so ist meist ein Bündel mehr oder weniger vernetzter „Rechte“ im juristischen wie praktischen Sinn im Spiel. Sofern diese Differenzierung nicht von Bedeutung für meine Argumentation ist, werde ich im folgenden unspezifisch von „Rechten“ sprechen.

Symbolische Politik

Konstruktivistisches Erkennen, indeterministische Sprache und die Dominanz ganzheitlicher, gestalts- bzw. musterorientierter Wahrnehmung⁽¹⁾ seien stellvertretend für ei-



„Ceci n'est pas une pomme“

ne Vielzahl von individuellen psychischen Faktoren genannt, die die Spielräume zur Gestaltung von politischer Kommunikation (mit)bestimmen. Die vielfältigen unreduzierbaren Unschärfen begünstigen insbesondere Formen „symbolischer Politik“⁽²⁾.

Symbolische Politik konzentriert sich auf die Besetzung von Begriffen und Symbolen einerseits, die Beeinflussung von Wahrnehmungshorizonten, Diskursen und Inszenie-

rungen andererseits. Dabei beschränkt sich ihr Wirkungsfeld keineswegs auf die Makroebene (staatlicher) Politik: Elemente symbolischer Politik sind auch auf der Ebene von Organisationen und Institutionen von wesentlicher Bedeutung.

Die Bestimmung eines Rechts als „wohlervorben“ ist erst dann von Bedeutung, wenn dieses Recht in Diskussion geraten ist. Der Status größter Sicherheit – als Selbstverständlichkeit (nicht) wahrgenommen zu werden – ist damit bis auf weiteres verloren. Statt dessen haben sich (auch) wohlervorbene Rechte im politischen Diskurs und (ökonomisch inspirierten) Vergleich zu behaupten.

Die Struktur des Diskurses wie die Dimensionen des Vergleichs hängen nun wesentlich davon ab, in welcher Form bzw. vor welchem Hintergrund diese Rechte „in Diskussion geraten“. Die Bestimmung eines Rechts als „wohlervorben“ kann (und soll hier) als Versuch interpretiert werden, die Struktur des sich abzeichnenden politischen Konflikts im Sinne einer Stabilisierung und/oder Konservierung des status quo zu beeinflussen.

Für meine weitere Argumentation ist es nützlich, drei Elemente symbolischer Politik zu unterscheiden. Ich möchte dazu (in aller Ungenauigkeit) auf drei zentrale Begriffe, die hier ihrerseits nicht mehr als Verweise sein können, zurückgreifen:

- ◆ **Politische Formeln:** Die direkt vom Begriff ausgehende „Wirkung“ kann in das Bild einer politischen Formel gefaßt werden. Im Mittelpunkt des Interesses stehen dann die Bedeutungshorizonte, die ein bestimmter Begriff für sich genommen „zum Schwingen bringt“.
- ◆ **Framing:** Frames sind „in sich schlüssige erscheinende wertgeladene Bedeutungshorizonte“⁽³⁾. Sie sollen den Einfluß eines strukturierenden Vorverständnisses auf Wahrnehmungen und vor allem Handlungen ins Blickfeld rücken.
- ◆ **Inszenierungen:** Als aktionsorientierte Elemente akzentuieren bzw. choreographieren Inszenierungen soziale Muster im Kontext (politischer) Konflikte.

Politische Formel

Politische Formeln sind inhaltlich überdeterminierte Begriffe. Sie transportieren ein Geflecht von Einstellungen und Voraussetzungen, mit deren Hilfe komplexe Realitäten auf überschaubare Muster projiziert werden können. Sie bieten in Begriffe gebundenes, hochkomprimiertes Orientierungswissen.

(1) vgl. dazu ausführlich Samuel I. Popkin, *The Reasoning Voter*, 1994.

(2) vgl. etwa den Klassiker Murray Edelman, *The*

Symbolic Uses of Politics, 1964 und Politics as Symbolic Action, Mass Arousal and Quiescence 1971; im folgenden zitiert nach: ders., Politik als Ritual,

Frankfurt/Campus, 1990.

(3) Goffman, *Frame Analysis. An Essay on the Organisation of Experience*, 1974.

Der inhaltlichen Überdeterminierung entspricht eine wichtige politische Funktion: Einmal akzeptiert, wird eine politische Formel zum begrifflichen Kristallisationspunkt, um den herum die Öffentlichkeit in der Folge passende Information organisiert und in dessen Licht sie diese Information interpretiert. Damit eignen sich politische Formeln in besonderem Maß dazu, politische Loyalitäten zu formen bzw. angesichts komplexer Sachlagen zu stabilisieren.

Mit *Edelmann* (4) könnte unterschieden werden zwischen dem Transport von

- ◆ Tatsachenprämissen, indem über die selektive Auswahl und Verknüpfung von „Fakten“ jene Inhalte betont werden, „die man gerne glauben möchte“.
- ◆ Wertprämissen, in denen durch die Besetzung mit wertgeladenen Adjektiven/Begriffen ein bestimmtes Reaktionsschema plausibel gemacht wird.

Im Terminus „wohlerworbene Rechte“ verschmelzen Tatsachen- und Wertprämissen zu einem vielschichtigen Ganzen. Die direkte sprachliche Wirkung der Formel beruht auf zumindest fünf Aspekten:

- ◆ Indem ein komplexer sozialer und ökonomischer Zusammenhang auf den Terminus Recht zugespitzt wird, erfolgt eine stark vereinfachende und grundsätzlich positiv aufgeladene Bestimmung dessen, „was Sache ist“.
- ◆ Die fehlende Differenzierung zwischen den vielfältigen Formen von Erwerb, Besitz und Gütern verwischt systematisch Formen und Grenzen von Betroffenheit.
- ◆ Das Attribut „wohlerworben“ impliziert sowohl eine bestimmte Interpretation vergangener Konflikte als auch eine Fortführung der so interpretierten Vergangenheit in der aktuellen Konstellation.
- ◆ Für den aktuellen Konflikt legt die Betonung des Erwerbs eine bestimmte Rollenverteilung und korrespondierende Verhaltensmuster nahe.
- ◆ Die Betonung „wohl“ erworben birgt sowohl eine Warnung vor einer möglichen (weil „logischen“) Eskalation als auch einen Aufruf zu breiter Solidarisierung.

Framing

Siegwart Lindenberg beschreibt in einer von ihm leider bisher nur skizzierten „Extended Theory of Institutions“ (5) drei unterschiedliche generelle Orientierungen (Frames), vor deren Hintergrund Individuen komplexe Situationen strukturieren und Entscheidungen treffen: Gewinnorientierung, Konformität (in Bezug auf Normen) und Vermeidung von Verlust.

Auf der Ebene Gewinnorientierung/Konformität/Vermeidung ist die Orientierung an einem Frame immer nur eine vorläufige. Die „unterlegenen“ Orientierungen bleiben im Hintergrund und beeinflussen die Stabilität des dominierenden Frames. In grundsätzlich offenen Situationen können neue Informationen oder Interpretationsmuster zum Kippen der bestehenden Orientierung und einer umfassenden Neuorientierung führen. „Framing“ ist daher ein zentrales Instrument symbolischer Politik.

Mit Hilfe dieser drei Frames können grundlegende individuelle Orientierungen in Diskursen um wohlerworbene Rechte näher bestimmt werden. Zu signifikanteren Ergebnissen führt eine weitere Differenzierung: Je nach impliziten Vorstellungen über die Bedeutung von Zeit, Sicherheit usw. können jeder der drei Orientierungen zwei in vieler Hinsicht konträre Umsetzungsstrategien zugeordnet werden:

1. Gewinnorientierung läßt sich umsetzen über die Strategien
 - ◆ „Opportunismus“ als Gewinnorientierung ohne gleich gewichtige Beschränkungen,
 - ◆ „schwache Solidarität“ als Gewinnorientierung unter Einbeziehung sozialer Kosten (Vertrauen, Langfristigkeit).
2. Konformität kann sich orientieren an den Strategien
 - ◆ „starke Solidarität“ als einem gemeinschaftsbezogenen, an Kontrolle und Strafe orientierten Paradigma mit dominanter Gruppenorientierung und scharfen Ausgrenzungen gegenüber „Anderen“,
 - ◆ „Legalität“ als einem Paradigma, das Normkonformität mit der Vorstellung von Wandel im Ordnungssystem kombiniert.
3. Vermeidung von Verlust kann verwirklicht werden über Strategien
 - ◆ „aktiver Vermeidung“ als einem offenen, Veränderungen in Rechnung stellenden und in Kauf nehmenden Leitbild,
 - ◆ passiver Vermeidung als einem statischen, gegenwarts- bzw. vergangenheitsbezogenen Paradigma.

Begründung und Stellenwert, aber auch Struktur und Wirksamkeit wohlerworbener Rechte erscheinen in jedem Paradigma in einem etwas anderen Licht. Nachfrage nach und Akzeptanz für wohlerworbene Rechte divergieren unter Umständen signifikant je nachdem, entlang welchen Frames die Situation strukturiert wird.

Gewinnorientierung betont die individuellen bzw. gruppenbezogenen Vorteile aus wohlerworbene Rechten. Das Interesse

kann vermutlich mit Chancen zu „rentseeking“, dh. dem Abschöpfen eines besonderen Gewinns aus spezifischen Eigenschaften des Schutzes, den wohlerworbene Rechte bieten, in Verbindung gebracht werden. Die Bedeutung der Frames „Opportunismus“ und „schwache Solidarität“ braucht nicht näher skizziert zu werden.

Konformität betont den Stellenwert des Rechtsanspruchs. Die Differenzierung in „starke Solidarität“ und „Legalität“ ist vor allem in Hinblick auf Spielräume für Interpretationen und Reformen von Interesse: „Legalität“ verspricht mehr Flexibilität, aber auch eine stärkere Orientierung an sachlichen Zusammenhängen als die eher traditionsfixierte Orientierung „starke Solidarität“.

Vermeidung von Verlust sollte im Kontext wohlerworbener Rechte ebenfalls primär materiell bzw. formal orientiert sein. Der beherrschende Aspekt scheint aber gerade in diesem Kontext Sicherheit zu sein. Die Orientierung „aktive Vermeidung“ sollte zu flexiblerer Wahrnehmung und Reaktion befähigen.

Vor dem Hintergrund einer positiven Beschreibung von wohlerworbene Rechten (bzw. konkreter Beispiele) wäre die Frage nach etwaigen Wechselwirkungen zwischen Typen wohlerworbener Rechte und den einzelnen Paradigmen zweifellos von Reiz. Desgleichen könnte eine Analyse des Zusammenspiels von biographischer Situation, Affinitäten für bestimmte Frames und Akzeptanz für Formen wohlerworbener Rechte zu interessanten Aufschlüssen führen. Ich muß mich hier auf einen anderen Aspekt beschränken.

Inszenierungen

Die Konzepte „politische Formel“ und „Framing“ berühren wesentliche Gestaltungsspielräume symbolischer Politik. Schon Edelmann verweist allerdings darauf, „daß gerade die wichtigsten demokratischen Institutionen symbolisch und expressiv sind“ (6).

(4) Edelmann, aaO., 148.
 (5) Siegwart Lindenberg, *Contractual Relations and Weak Solidarity: The Behavioral Basis of Restraints On Gain Maximization*, In: *Journal of Institutional and Theoretical Economics*, 144 (1988), 39-58.
 Ders., *An Extended Theory of Institutions and Contractual Disziplin*, In: *Journal of Institutional and Theoretical Economics*, 148 (1992), 125-154.
 Ders., *The Behavioral Basis of Cultural Impact on Transactions*, In: H. Haferkamp (Hrsg.), *Social Structure and Culture*, Berlin 1989, 175-200.
 (6) Edelmann, aaO., 16.

Die Vermutung liegt nahe, daß der Gehalt politischer Formeln durch die Verknüpfung mit spezifischen Frames nuanciert wird. Die „Entschlüsselung“ der in einer politischen Formel komprimierten Information führt zu „Erzählungen“, die ich im folgenden als Skripts bezeichnen möchte.

Als Verknüpfungen von politischen Formeln und wertorientierten Frames gehen Skripts einen entscheidenden Schritt über die bloße „Erklärung“ komplexer Realität hinaus: Skripts wirken direkt handlungs(an)leitend. Sie legen Muster plausibler Handlungen und Abläufe nahe. Sie ermöglichen so die Identifikation von Rollen und Interaktionsmustern und schaffen damit die Voraussetzungen für aktive Teilnahme.

(Auch) Skripts können über politisches Handeln beeinflusst werden. Wenn (symbolische) Politik gestaltenden Einfluß auf Skripts nimmt, kann von Inszenierungen gesprochen werden. Thema einer Inszenierung ist letztlich die Struktur eines politischen Konflikts. Ihr Gegenstand sind Rollen und dramaturgische Abläufe.

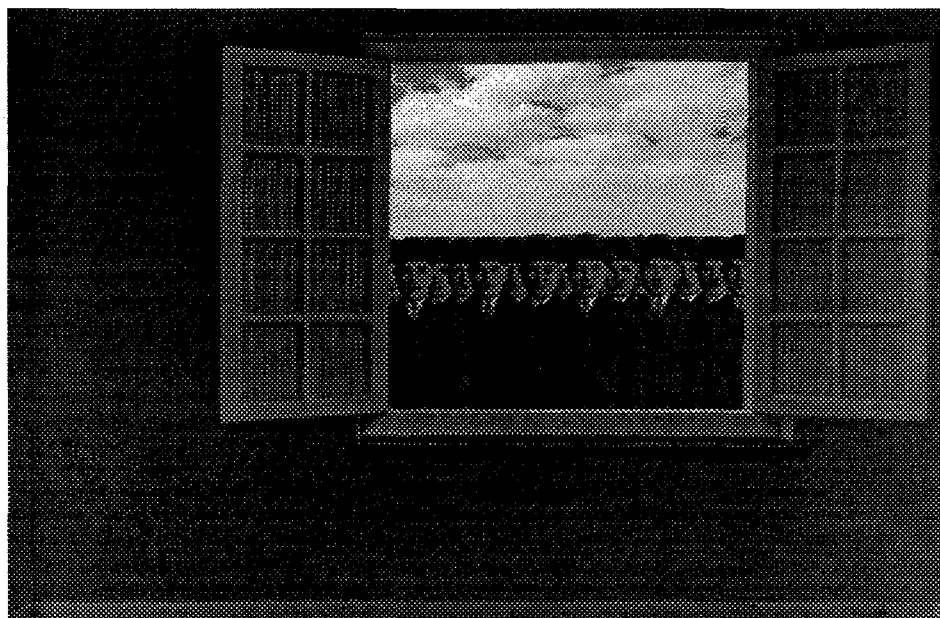
Die Inszenierung eines politischen Konflikts kann auf zwei Ebenen erfolgen:

1. die Inszenierung von Rollen im Konflikt (zur Akzentuierung von Erzählungen),
2. die Inszenierung des Konflikts als Ganzes, etwa in Form von Skandalisierung oder Rhythmisierung.

In Bezug auf die Ambivalenz sozialer Strukturen kann Inszenierungen jene Entlastungsfunktion zukommen, die Odo Marquard allgemein Geschichten (7) zuschreibt: „Eines ist die Wahrheit, ein anderes, wie sich mit der Wahrheit leben läßt: für jene ist – kognitiv – das Wissen, für dieses sind – vital – die Geschichten da. Denn das Wissen hat es mit Wahrheit und Irrtum zu tun, die Geschichten mit Glück und Unglück: ihr Pensum ist nicht die Wahrheit, sondern der modus vivendi mit der Wahrheit.“ (8)

Dieser modus vivendi mit der Wahrheit kann und darf aber gerade im Kontext wohlervorbener Rechte nicht beliebig inszeniert werden: Sachlich darf die Möglichkeit, eine politische Auseinandersetzung über symbolische Formen zu beeinflussen, nicht darüber hinwegtäuschen, daß die spezifischen Attribute Beständigkeit und (relative) Unveränderbarkeit in vieler Hinsicht problematische Nebenwirkungen mit sich bringen können.

Vor allem aber ist der Einfluß von Inszenierungen auf die Struktur des politischen Konflikts sorgfältig abzuwägen: Die der Formel wohlervorbene Rechte eingeschriebene Aktandenstruktur Bewahren/Verteidigen vs Verändern/Aufbrechen legt ein aggressives, an Ausgrenzungen orientiertes Konfliktmu-



„Monat der Weinlese“

ster zumindest nahe. Wenn dieser Aspekt durch entsprechende Rollengestaltung und (etwa) Skandalisierung einseitig betont wird, können Auseinandersetzungen um wohlervorbene Rechte zu unkommunikativen, an Feindbildern, Ausgrenzungen und Aggression orientierten Konfliktformen degenerieren.

Wohlerworbene Rechte dürfen nicht zur (Re)Theologisierung der gesellschaftlichen Auseinandersetzung mißbraucht werden. Sie sind im Kontext gemeinsamer (gesellschaftlicher) Verantwortung zu diskutieren. Mit anderen Worten: nicht Opportunismus oder starke Solidarität sondern schwache Solidarität und/oder Legalität sollten die dominierenden Frames in einer solchen Auseinandersetzung sein.

Wohlerworbene Rechte

Wohlerworbene Rechte begründen relativ gut geschützte gesellschaftliche Bereiche. Sie bieten „(eine) Faszination des emotionalen Appells, versprechen Geborgenheit und gewährleisten Stabilisierung, Identität und Integration in einem kulturellen und sozialen Kontext“. Erst solcherart in Szene gesetzte Erzählungen stiften jene kollektiven Identitäten, die Kontinuität suggerieren und Zugehörigkeit schaffen, kurz stabile Integration ermöglichen.

Sinnvoll eingesetzt sind wohlervorbene Rechte symbolisch wie real wertvolle politische Ressourcen. Mißbraucht, etwa zum Schutz von unbegründeten Gruppeninteressen und/oder als zweifelhafter Schild gegen sozialen und ökonomischen Wandel, können Wirkungen und Nebenwirkungen zur Quelle tiefgreifender politischer Konflikte werden.

Die relativ großen Freiheitsgrade, die symbolische Formen bieten, schaffen vielfältige Potentiale und Versuchungen. Wesentlich scheint mir,

- ◆ die Verwendung der politischen Formel „wohlerworbene Rechte“ auf jene (wenigen) Bereiche zu beschränken, in denen damit ein Signal dafür gesetzt wird, daß (a) vitale Interessen oder (b) wesentliche Schutzrechte von sozialen Gruppen bedroht sind,
- ◆ (auch) wohlervorbene Rechte dann zu bekämpfen, wenn sie bzw. die institutionelle Struktur, in die sie eingebettet sind, Verhalten entlang der Frames „Opportunismus“ (ie. eindimensionale Orientierung an Gewinn) und/oder „starke Solidarität“ (Orientierung am Muster In/Outgroup) begünstigen,
- ◆ den erhöhten Grad an Sicherheit, den wohlervorbene Rechte bieten können, Menschen und Gruppen zukommen zu lassen, die sich an passiver Vermeidung von Verlust orientieren (müssen),
- ◆ wohlervorbene Rechte so weit als möglich anzuerkennen, wenn dadurch Denken im Kontext „Legalität“ bestätigt bzw. gestärkt werden kann,
- ◆ in Bezug auf die Inszenierung des Konflikts schließlich alles zu tun, um Ausgrenzungen und die (argumentative) Etablierung von absoluten Feindbildern und/oder Sündenböcken zu vermeiden. ■

Manfred Leitgeb studiert Sozialwissenschaften in Wien.

(7) Odo Marquard, *Lob des Polytheismus*, in: *Ab-schied vom Prinzipiellen*, Stuttgart/Reclam 1981, 93.

(8) Odo Marquard, *aaO.* 95.

Gleichheitsgrundsatz

Kann denn Sachlichkeit Sünde sein?

VON PETER WARTA

Der Schutz wohlerworbener Rechte ist der vorläufige Endpunkt einer Entwicklung, die mit „Sachlichkeit“ begann und in der sich die Judikatur des VfGH immer weiter vom Sinn des Gleichheitsgrundsatzes nach Art. 7 B-VG entfernt hat; auch wenn sie sich nach wie vor beharrlich auf ihn beruft.

Die Schwierigkeiten, den Gleichheitsgrundsatz im verfassungsgerichtlichen Prüfungsverfahren auf Gesetze anzuwenden, liegen im Wesentlichen darin, daß die generelle und radikale Gleichbehandlung aller Staatsbürger durch das Gesetz unsinnig wäre und von der Verfassung nicht gemeint sein kann. Es muß daher zwischen von der Verfassung tolerierten und nicht tolerierten Ungleichheiten unterschieden werden. Über konkrete Kriterien dieser Unterscheidung gibt der Verfassungstext aber keine Auskunft.

Die Lehre hat sich naturgemäß intensiv mit der Frage befaßt, wie und aus welchen Quellen solche Kriterien zu gewinnen wären. Bei den vorgeschlagenen Lösungen lassen sich grob zwei Richtungen unterscheiden. Die eine, die aus der Unbestimmtheit des gesetzlichen Gleichheitsbegriffes den Auftrag ableitet, ihn mittels präpositiver Werte inhaltlich greifbar zu machen⁽¹⁾. Und jene, die das Einbringen außerpositiver Gerechtigkeitsvorstellungen für untunlich und mit der Verfassung nicht vereinbar hält und darauf verweist, daß für die Auslegung des Gleichheitsgebotes nur jene Grundsätze maßgebend sein können, die sich aus der Verfassung und der Gesamtheit der positiven österreichischen Rechtsordnung erschließen lassen⁽²⁾.

Das B-VG jedenfalls definiert die Verfassung streng formal und kennt (im Gegensatz etwa zum österreichischen Privatrecht⁽³⁾ oder zum Grundgesetz der BRD) keine offiziellen Gateways zu nicht positiven Rechtsbereichen.

Diese Auffassung hat auch der VfGH immer wieder zum Ausdruck gebracht. Was also tun, wenn man im Gesetz nichts zu finden glaubt und außerhalb nicht suchen darf?

Die Zauberformel heißt *sachliche Rechtfertigung*. Eine schlüssige Ableitung des Kriteriums Sachlichkeit aus dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 7 B-VG wird man in der Judikatur des VfGH allerdings vergeblich suchen. Es hat sich vielmehr leise in die Entscheidungsgründe eingeschlichen, durch die normative Kraft der ständigen Rechtsprechung an Gewicht zugenommen und sich schließlich zum sogenannten „Sachlichkeitsgebot“ verselbständigt, von dem mittlerweile die Rede ist, als ob es expressis verbis in der Verfassung stünde.

Alte und neue Sachlichkeit

Schon im ersten Erkenntnis des neuen Verfassungsgerichtshofes der Republik Österreich, das sich mit dem Gleichheitsgrundsatz beschäftigt⁽⁴⁾, ist von „sachlich“ die Rede. „Eine Verletzung dieses Rechtssatzes [der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz] würde nur vorliegen,“ führt der VfGH aus, „wenn ein Staatsbürger wegen irgendwelcher persönlicher Eigenschaften, die nach dem Gesetze von maßgebender Bedeutung nicht sein dürfen, zum Beispiel wegen seiner Zugehörigkeit zu einem Religionsbekenntnisse ... von ... Rechten, die jedem Staatsbürger zukommen dürfen, ausgeschlossen wird. Im vorliegenden Falle ist aber die Abweisung [des Antrags auf Erteilung einer Konzession] auf rein sachliche, aus der

Anschauung über die Bedürfnisse der Bevölkerung geholte Gründe gestützt.“

In dieser ersten Phase des Sachlichkeitsarguments verwendet der VfGH „sachlich“ (noch) als begrifflichen Gegensatz zu „persönlich“. Analog dazu gebraucht er das Gegensatzpaar „subjektiv/objektiv“:

„Es muß sich also immer um Unterschiede handeln, die in der *Person* von Bundesbürgern gelegen sind. Solche *subjektiven* Momente und Gesichtspunkte sollen in der Gesetzgebung nicht berücksichtigt werden. Dagegen bezieht sich das Verbot der ungleichmäßigen Behandlung der Staatsbürger durch die Gesetzgebung nicht auf jene *objektiven* Momente, die in einer für alle Staatsbürger ohne Rücksicht auf ihre persönlichen Standesverhältnisse gleichmäßig wirkenden Weise als Maß für eine Differenzierung genommen werden.“⁽⁵⁾

Als „persönlich“ oder „subjektiv“ und daher gleichheitswidrig gelten nach diesen Erkenntnissen Differenzierungen, die an Merkmale geknüpft sind, wie sie sich in Art. 7 Abs. 1, 2. Satz B-VG als typisch für Privilegienträger finden. Andere (auch persönliche) Differenzierungskriterien, wie etwa die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit⁽⁶⁾, werden als „sachlich“ oder „objektiv“ und damit vom Standpunkt des Art. 7 B-VG zulässig qualifiziert.

Persönlich/sachlich und subjektiv/objektiv sind beliebte Begriffspaare, wenn es um die Stützung eigener und die Entkräftung gegnerischer Standpunkte geht. Denn wer wollte daran zweifeln, daß das sachliche dem persönlichen, das objektive dem subjektiven Argument überlegen sei? Was diese Worte im konkreten Zusammenhang bedeuten und nicht bedeuten, wird unter dem Eindruck oberflächlicher Plausibilität nicht mehr hinterfragt.

So auch hier: Warum die Zugehörigkeit eines Staatsbürgers zu einer Religionsgemeinschaft persönlicher sein soll, als es die Bedürfnisse der Bevölkerung (oder deren Anschauung durch den VfGH) sind, leuchtet nicht ein. Gemeint ist natürlich, daß diese Bedürfnisse berücksichtigungswürdiger sind. Aber das klänge vielleicht zu sehr nach relativierbarer „Gerechtigkeit“, während für höchstgerichtlichen Entscheidungen ja absolute Richtigkeit in Anspruch genommen wird, die keine Diskussion mehr zuläßt⁽⁷⁾.

(1) So Ermacora, *Handbuch der Grundfreiheiten und Menschenrechte*, 1963, 70.

(2) So Antonioli, „Die Gleichheit vor dem Gesetz“ *JBl* 1956, 611 ff.

(3) ZB § 16 ABGB.

(4) VfSlg 5/1919. Dieses Erkenntnis erging noch vor dem Inkrafttreten des B-VG und stützte sich daher ausschließlich auf Art. 2 StGG 1867.

(5) ZB VfSlg 1396/1931; beide Begriffspaare gleichzeitig: VfSlg 2537/1953.

(6) VfSlg 2858/1955.

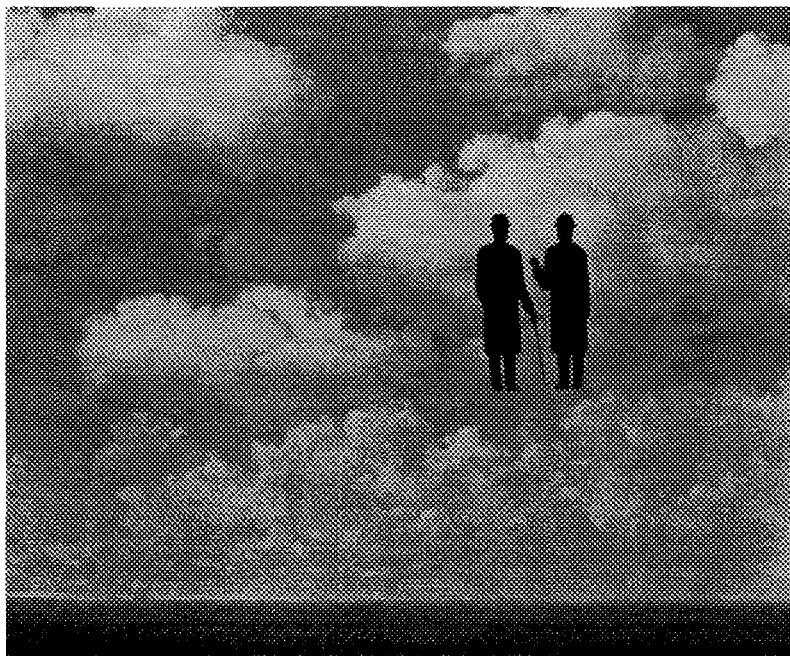
(7) Vgl Horak: *Zur rechtstheoretischen Problematik der Begründung*, in: Sprung, König (Hg), *Entscheidungsbegründung* 1974, 7.

Noch deutlicher wird die Fragwürdigkeit solcher Zuordnungen, wenn Geburt, Geschlecht etc. als subjektive Momente einer Person von deren wirtschaftlicher Stärke oder Schwäche als objektivem Moment unterschieden werden.⁽⁸⁾ Nach welchen dieser Kriterien eine rechtliche Differenzierung zulässig ist, kann nur durch ein Werturteil, nicht durch die Klassifikation in „subjektiv“ und „objektiv“ geklärt werden. Nur: ein Gericht, das sich auf ein Werturteil einläßt, müßte, will es die Legalität nicht verlassen, auch dartun, durch welche verfassungsmäßig zustande gekommene generelle Norm dieses Werturteil gedeckt ist. Hier wäre das ohne

weiteres möglich gewesen: auf wirtschaftliche Leistungsfähigkeit trifft keines der im Art. 7 Abs. 1 B-VG angeführten Merkmale zu, nach denen zu differenzieren verboten ist. Es fällt auf, daß der VfGH dennoch auf „subjektiv/objektiv“ zurückgreift, um seine Entscheidung plausibel zu machen. So, als ob er einen Begründungsstil, der sich allein auf den Text des Art. 7 Abs. 1 B-VG stützt, gar nicht erst einreißen lassen wollte.

Schon in dieser ersten Phase, in der sich die Judikatur des VfGH noch relativ eng an den Wortlaut des Art. 7 Abs. 1 B-VG und das dort normierte Privilegienverbot hält, wird also die Funktion des Sachlichkeitsarguments sichtbar: Werturteile sollen nicht als wertend erkennbar sein, sondern eben objektiv und sachlich erscheinen.

Spätestens mit dem Erkenntnis vom 14. März 1956 VfSlg 2956/1956 beginnt eine neue Phase der Argumentation mit der Sachlichkeit. Der Gleichheitsgrundsatz wird nicht mehr als Privilegienverbot verstanden. Vielmehr kann seine Verletzung ganz allgemein „darin gelegen sein, daß der Gesetzgeber sachlich nicht zu rechtfertigende Unterscheidungen trifft oder mit anderen Worten Gleiches ungleich behandelt.“⁽⁹⁾ Oder weiter unten: „Eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes durch den Gesetzgeber kann daher nur dann angenommen werden, wenn die Erwägung aller Umstände ergibt, daß die Regelung



„Auf den Wolken schwebend“

sachlich nicht zu rechtfertigen ist oder unsachlichen Motiven entspringt.“

Die triviale Formel: der Gleichheitsgrundsatz gebiete, Gleiches gleich zu behandeln (und – in logischer Konsequenz – Ungleiches ungleich), wird ab nun immer wieder in den Entscheidungsgründen auftauchen und hat ihren Weg auch in die Lehrbücher und viele einschlägige Publikationen gefunden. Sie beruht auf einem Mißverständnis.

Das emanzipatorische Programm (10) des Gleichheitsgrundsatzes

Ginge es nur darum, Gleiches gleich zu behandeln und Ungleiches ungleich, es bedürfte eines verfassungsgesetzlich gewährten Gleichheitsrechtes nicht: was als gleich galt, unterlag immer auch den gleichen Rechtsvorschriften: gleiche Bauern waren gleich rechtlos, gleiche Feudalherren gleich privilegiert.

Programm des Rechts auf Gleichheit vor dem Gesetz kann es auch nicht sein, die faktische Verschiedenheit der Menschen zu beseitigen: selbstverständlich gibt es immer Unterschiede der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses, und natürlich noch viele andere mehr.

Programm und normativer Gehalt des Gleichheitsgrundsatzes war vielmehr zur Zeit seiner Entstehung und ist es, wie sich aus dem Text des Art. 7 Abs. 1 B-VG und da ins-

besondere des 2. Satzes mit seinem Verbot der Vorrechte für bestimmte Personengruppen ergibt, auch noch heute, auf bestimmte Unterschiede zwischen Menschen (nämlich auf solche der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses, aber nicht nur auf diese⁽¹¹⁾) rechtlich keine Rücksicht mehr zu nehmen, oder, um es auf die entsprechend triviale Formel zu bringen: ab nun *Ungleiches gleich* zu behandeln. Auch diese Formel gibt natürlich keine Antwort auf die Frage, welche faktischen Unterschiede im einzelnen nun doch eine rechtliche Differenzierung nach sich ziehen sollen und welche

nicht. Aber sie läßt den Gleichheitsgrundsatz in einem anderen Licht erscheinen als jenem, in welchem er vom VfGH gesehen wird. Ein im dargelegten Sinne verstandener Gleichheitsgrundsatz kann nicht so leicht eine Grundlage dafür abgeben, emanzipatorische oder auf die Abschaffung von Privilegien gerichtete Reformen des Gesetzgebers als „gleichheitswidrig“ zunichte zu machen.

Die Abkoppelung der Sachlichkeit vom Art. 7 B-VG

Der neue Gebrauch von „sachlich gerechtfertigt“ dient also nicht mehr als eine Art Plausibilitätskraft-Verstärker für Erkenntnisse, die sich inhaltlich durchaus noch an Art. 7 Abs. 1 B-VG und die deskriptive Konkretisierung des Gleichheitsgebots im 2. Satz anlehnen. Die Formel wird zu einer selbständigen Kategorie für die Prüfung von Gesetzen auf ihre Verfassungsmäßigkeit.

Mit ihr wird ein logischer Konnex zwischen Gleichheitsgebot und Sachlichkeit vorausgesetzt, der nicht besteht.

Denn es bedarf zwar eines Maßes, um nach dem Gleichheitsgrundsatz unzulässige Differenzierungen von zulässigen zu unterscheiden. Aber daraus, daß es eines Maßes bedarf, läßt sich – leider – schlüssig nicht folgern, welches Maß das sein soll. Der VfGH hat, dessen eingedenk oder nicht, nie auch nur annähernd den Versuch unternommen,

(8) VfSlg 2858/1955.

(9) Es folgt der bemerkenswerte Satz: „Ein Fehler dieser Art haftet dem § 59 Abs. 3 Geh.-ÜG. nicht an, denn die Regel, die er gibt, gilt für alle in Betracht kommenden Fälle.“ Eine generelle Norm,

die nicht für alle in Betracht kommenden Fälle gilt, wird nicht leicht zu finden sein.

(10) Zur gesellschaftlichen Funktion des Gleichheitsgrundsatzes, s. Kneucker/Welan: Zur Entwicklung des Gleichheitsgrundsatzes in Österreich,

ÖZP 1975, 5 ff.

(11) Daß die Aufzählung im Art. 7 Abs. 1, 2. Satz B-VG nicht erschöpfend, sondern deskriptiv zu verstehen ist, legt die Formulierung dieses Abs. 1 nahe (wäre sie taxativ aufzufassen, so wäre der erste

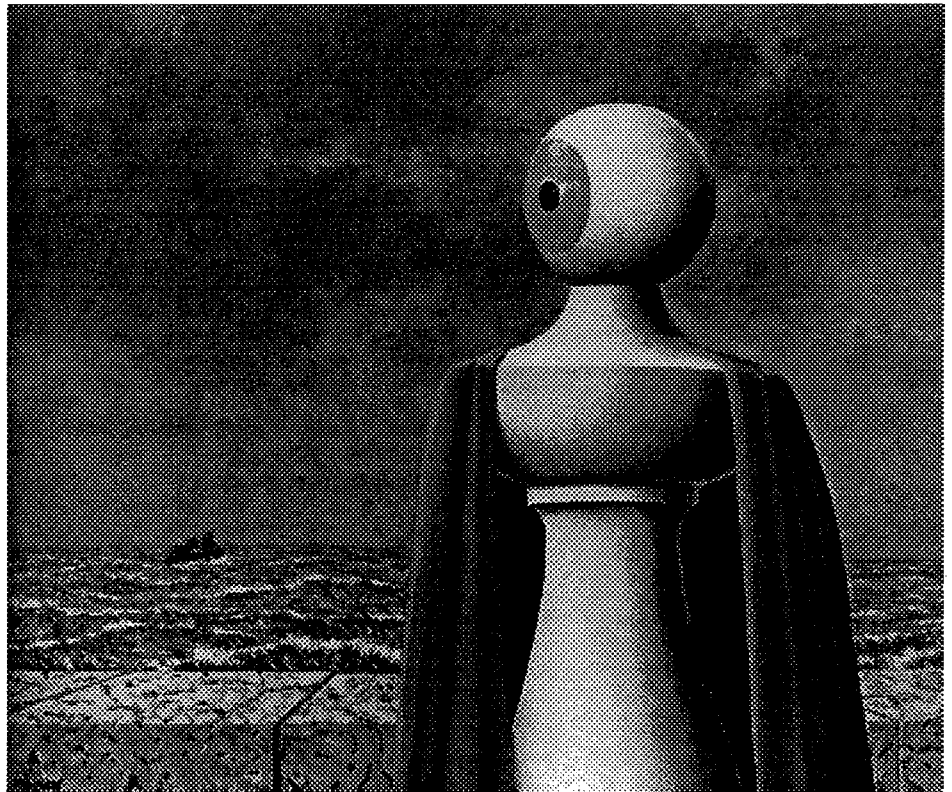
das Sachlichkeitsgebot vermittelt logischer Gedankengänge aus dem Text der Bundesverfassung nach sonst von ihm sehr wohl beobachteten Auslegungsregeln abzuleiten.

Die Macht der Gewohnheit

In der Judikatur des VfGH ist ab 1956 die Sachlichkeit als zentraler Prüfungsmaßstab für die Gleichheitswidrigkeit von Gesetzen jedenfalls so selbstverständlich, als ob sie ausdrücklich in der Verfassung festgeschrieben wäre. „Der Gleichheitssatz verbietet – das ist ständige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs – dem Gesetzgeber, Differenzierungen zu schaffen, die sachlich nicht begründbar sind.“ (12)

An die Stelle nachvollziehbarer Auslegung der gesatzten Bundesverfassung tritt also die sukzessive Gewöhnung an die Sachlichkeitsformel und ihre Verselbständigung in der ständigen, immer wieder sich selbst zitierenden Rechtsprechung – tritt vom VfGH erzeugtes Gewohnheitsverfassungsrecht.

Diese Form der Erzeugung von Verfassungsrecht ist in Art. 44 B-VG nicht vorgesehen (13) und widerspricht natürlich auch dem Selbstbild des VfGH. *Erwin Melichar*, damals dessen Präsident, hielt 1980 beim Salzburger Symposion anlässlich des 60-jährigen Jubiläums der österreichischen Bundesverfassung einen Vortrag „Zum Spannungsverhältnis zwischen Verfassungsgericht und Gesetzgeber“ (14). *Melichar* referierte damals über die quasi-legislative Funktion des VfGH, die sich aus verschiedenen Aspekten seiner Gesetzesprüfungskompetenz ergibt (zB seiner Befugnis nach Art. 140 Abs. 6 B-VG, anlässlich der Aufhebung einer generellen Norm zu entscheiden, ob er das automatische neuerliche Inkrafttreten älterer Rechtsvorschriften zulässt oder nicht), und sah sich dann in diesem Zusammenhang besonders veranlaßt, auf das aus der Judikatur bekannte Selbstbild des VfGH zu sprechen zu kommen: „Die Prüfung der Gesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit hat der VfGH ausschließlich am Maßstab der Bestimmungen der Bundesverfassung (15) vorzunehmen. Die Blickrichtung des VfGH ist also rein juristischer Art; ... Denn er ist nur der Hüter der Verfassung, aber kein rechtspolitisches Entscheidungsorgan.“



Die schwierige Überfahrt

Was der VfGH im Laufe der Zeit für sachlich begründbar gehalten hat oder nicht und warum, und wie er bei der Gesetzesprüfung verfährt, ist in einschlägigen Arbeiten nachzulesen (16). Über die Möglichkeiten, mit Sachlichkeit als Prüfungskriterium präzise umzugehen, haben *Neisser/Schantl/Welan* in ihren Betrachtungen zur Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (Slg.1967) (17) einen unübertroffenen Beitrag geleistet.

Der Gleichheitsgrundsatz wird gleichheitswidrig

Nach 30 Jahren Gewöhnung ist die Rechtsfigur der Sachlichkeit jedenfalls fest etabliert. Der nächste Schritt kann gewagt werden. *R. Novak* schildert ihn in seiner Besprechung der VfGH -Judikatur des Jahres 1986 (18):

„... sticht Slg.10.949 besonders hervor. Aufgehoben wurde eine Vorschrift der StVO, die die Verfügung von Verkehrsbeschränkungen zwecks Durchführung von Straßenerhaltungsarbeiten ermöglichte, oder ermöglichen sollte. Der VfGH gelangte, in

Kürze zusammengefaßt, zum Ergebnis, daß die geprüfte Ermächtigung ‚völlig unzureichend ist, um einerseits den sachlichen Erfordernissen zu entsprechen und andererseits nicht in Widerspruch mit anderen Bestimmungen der StVO zu kommen‘. Darauf folgt, bei unbefangener Lektüre einigermaßen überraschend, die Aussage, daß die Regelung ‚daher als dem Gleichheitsgrundsatz der Verfassung widersprechend aufzuheben‘ war.

... es wird nicht auf allfällig unsachliche Differenzierungen hin verglichen. Das Postulat gewinnt eine zusätzliche Dimension. Zur Debatte steht eine vergleichsunabhängige, wenn man will ‚reine‘ Sachlichkeit oder Sachangemessenheit.

... Keineswegs soll hier gesetzgeberischem Fehlverhalten das Wort geredet werden. Aber daß Unvernunft auch schon Verfassungswidrigkeit bedeutet – daran wird man sich erst gewöhnen müssen; von ungeahnten Weiterungen zu schweigen.“

Soweit *Novak*. Sein Kommentar ist bezeichnend in zweierlei Hinsicht: erstens be-

Satz dieses Absatzes überflüssig) und wird auch allgemein nicht bestritten.

(12) VfSlg 4711/1964.

(13) Daß sie trotzdem mit verfassungsgesetzlicher Effektivität stattfindet, könnte als („baugesetzwidrige“, weil die Erzeugungsregeln für Bundesverfassungsrecht ändernde) Gesamtänderung im Sinne des Art. 44 Abs. 3 B-VG angesehen werden – eine pikante Spekulation mit interessanten verfas-

sungsrechtlichen Folgeproblemen.

(14) *Melichar*, *Zum Spannungsverhältnis zwischen Verfassungsgericht und Gesetzgeber*, in: *60 Jahre Bundesverfassung*, 1980, 94 ff.

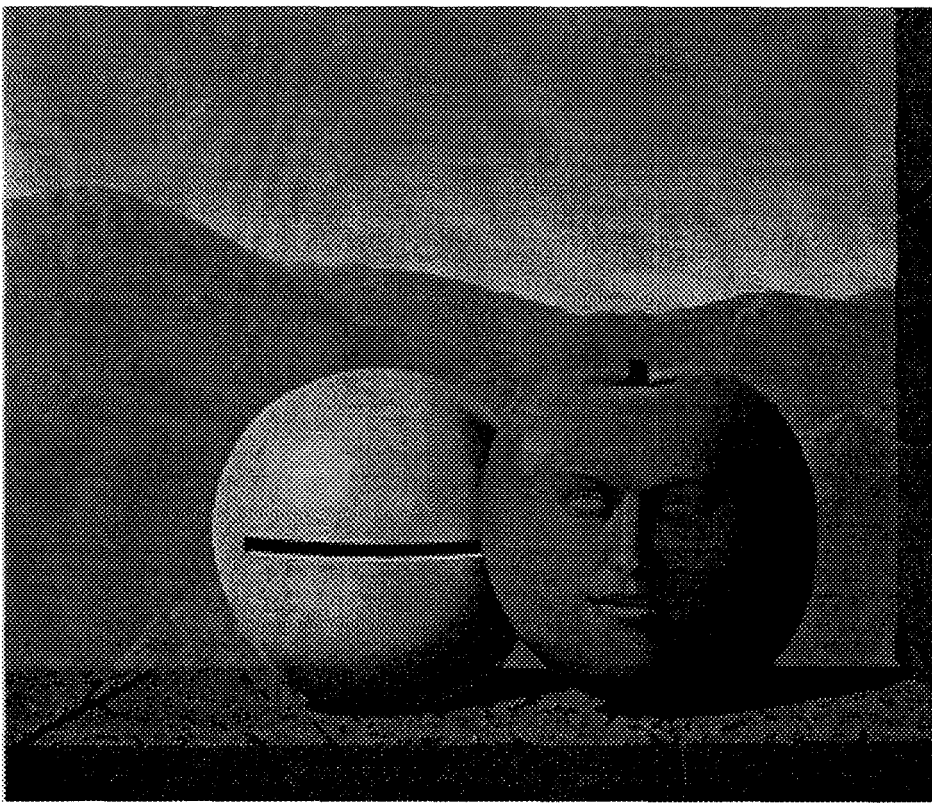
(15) Es kann ausgeschlossen werden, daß mit „Bundesverfassung“ ein vom VfGH erzeugtes Gewohnheitsverfassungsrecht mitgemeint war.

(16) Für die ältere Judikatur zB *Kneucker/Welan*: *Zur Entwicklung des Gleichheitsgrundsatzes in*

Österreich, ÖZP 1975; für die jüngere *Holoubek*: *Die Sachlichkeitsprüfung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes*, ÖZW 1991, 72; zur Vorgangsweise des VfGH bei der Gesetzesprüfung *Korinek*: *Gedanken zur Bindung des Gesetzgebers an den Gleichheitsgrundsatz nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs*, in: *Melichar*, FS 1983, 39 ff.

(17) ÖJZ 1969, 647 ff.

(18) JBl 1990, 624.



Ärgernis des Tages

zeichnet er die endgültige Verabschiedung der Judikatur vom Gleichheitsgrundsatz als einem Grundrecht, dessen Thema die rechtliche Differenzierung von Staatsbürgern ist (oder jedenfalls war), hin zur Prüfung jedweden Gesetzesinhalts darauf, ob er dem VfGH sachlich angemessen erscheint. Der Verweis auf den Gleichheitsgrundsatz versucht bestenfalls noch den Schein zu wahren.

Zweitens aber ist er bezeichnend auch dafür, daß die Erzeugung von Gewohnheitsverfassungsrecht durch den VfGH, wenn auch mit hochgezogenen Augenbrauen, akzeptiert wird. Wie auch immer der VfGH erkennt: man wird sich daran gewöhnen müssen.

Die „ungeahnten Weiterungen“ lassen nicht lange auf sich warten. Ein Jahr später kommt es zu den berühmt-berüchtigten „Politikerpensions“-Erkenntnissen VfSlg 11.308, 11.309 und 11.310. Mit VfSlg 11.309 etwa wird eine Novelle zum Statut der Landeshauptstadt Graz, mit der der gleichzeitige ungeschmälernte Bezug mehrerer Pensionen durch Mitglieder des Stadtsenats i.R. abgeschafft worden war, aufgehoben. Es ist die Geburtsstunde des vom VfGH gewährten Vertrauensschutzes in wohlerworbene Rechte gegen gesetzliche Beeinträchtigung. Nach VfSlg 11.309 entscheidend dafür, daß der

VfGH eine gesetzliche Regelung aufhebt, ist die Langjährigkeit des Vertrauens des in seinen wohlerworbenen Rechten Beeinträchtigten und die Plötzlichkeit und das rigorose Ausmaß der Beeinträchtigung. Ob es sich bei den wohlerworbenen Rechten um Privilegien im Sinne des Art. 7 Abs. 1 2. Satz B-VG handelt, stand für den VfGH nicht zur Debatte.

In der Öffentlichkeit natürlich schon. Der Protest in den Medien war lautstark, juristisch natürlich nicht qualifiziert und daher auch leicht als simple Polemik abzutun. Dem Druck des Pöbels mag die Politik nachgeben⁽¹⁹⁾, die Jurisprudenz kann das nicht beeindruckt.

Jetzt, wo man sich an den Vertrauensgrundsatz (je nach Interessenslage nolens oder volens) gewöhnt hat⁽²⁰⁾, ist vielleicht der Zeitpunkt gekommen, die Politikerpensions-Erkenntnisse sine ira et studio an jenem Gleichheitsgrundsatz zu messen, auf den sie sich berufen.

Bei den Politikerpensionen von 1987 handelte es sich um ein Recht auf mehrfachen Pensionsbezug, wie es keineswegs allen Staatsbürgern, sondern nur einer begrenzten Gruppe von Personen zustand, für die der Ausdruck „Klasse“ damals wie heute in der wissenschaftlichen Literatur durchaus ge-

bräuchlich ist. Ein Vorrecht einer Klasse also. Damit ist noch nicht automatisch gesagt, daß dieses Vorrecht auch verfassungswidrig im Sinne des Art. 7 Abs. 1 B-VG ist. Aber es wäre jedenfalls Pflicht des VfGH gewesen, sich dieser Frage zu stellen, und sei es auch anhand seiner Sachlichkeitsformel. Indem er dies nicht getan hat, hat er zu erkennen gegeben, daß der Gleichheitsgrundsatz, so wie er im B-VG steht, für ihn kein Kalkül mehr darstellt.

Das ist aber nicht alles. Als der Gleichheitsgrundsatz Eingang in die Verfassung fand, beseitigte er wohlerworbene Vorrechte, die Jahrhunderte bestanden hatten. Man kann auch davon ausgehen, daß die Inhaber der kassierten Privilegien ihr Leben im Vertrauen auf deren Bestand eingerichtet hatten und daß sie der Verlust plötzlich und in rigorosem Ausmaß traf. Wenn das aber der normative Gehalt des Art. 7 Abs. 1 B-VG ist, so muß man geradezu froh sein, daß er wenigstens formal Verfassungsrang hat. Er liefere sonst Gefahr, vom VfGH wegen Verletzung des Vertrauensgrundsatzes und somit, wie der VfGH in solchen Fällen festzustellen pflegt, als gleichheitswidrig aufgehoben zu werden.

Der Schutz wohlerworbener Rechte findet im Gleichheitsgrundsatz, so wie er im B-VG steht, keine Deckung, im Gegenteil, er widerspricht ihm sogar. Auch hier handelt es sich um vom VfGH erzeugtes Gewohnheitsverfassungsrecht.

Der Gleichheitsgrundsatz des Art. 7 Abs. 1 B-VG war also ursprünglich, bei aller Unbestimmtheit im Detail, keineswegs ein abstraktes Gerechtigkeitsgebot ohne jede inhaltliche Festlegung, in das beliebige Wertvorstellungen hineininterpretiert werden können. Er wurde erst durch die Judikatur des VfGH im Wege gewohnheitsrechtlicher Derogation (zB eben des Privilegienverbotes durch den Schutz wohlerworbener Rechte) dazu gemacht.

Was nun?

Der VfGH ist ein Höchstgericht. Seine Erkenntnisse und Beschlüsse sind rechtlich nicht anfechtbar. Deshalb ist er auch frei, die Verfassung, zu deren Wahrung er als oberster Hüter der Rechtsstaatlichkeit berufen ist, auszulegen und seine Auslegung zu begründen, wie er will. Das einzig wirksame normative Regulativ ist das Berufsethos seiner Mitglieder. Mehr ist dazu nicht zu sagen. ■

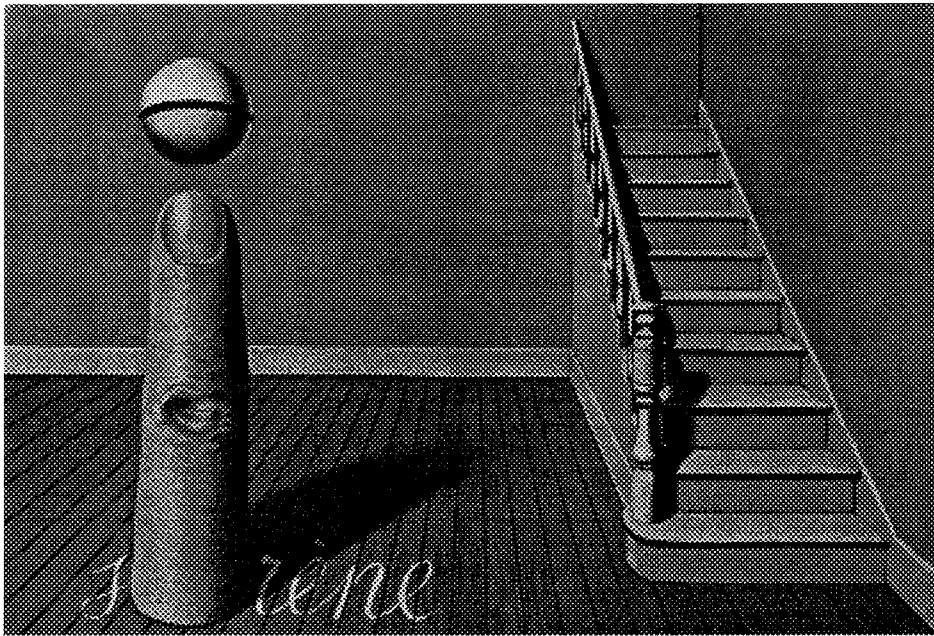
Dr. iur. Peter Warta ist Mitglied des Republikanischen Clubs und lebt in Wien.

(19) ... und die Erkenntnisse mit einem Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Pensionen oberster Organe (BGBl 1987/281) gegen-

standslos machen ...

(20) Auch wenn der Leidensdruck anlässlich von Fällen wie dem des ehemaligen Direktors der stei-

rischen Arbeiterkammer und seiner allgemein als skandalös empfundenen ursprünglichen Pensionsregelung beträchtlich ist.



„Sprachgebrauch“

Zwischenbericht vom Wettbewerb der Untertreiber Entwurzelte Rechte?

VON JULIA RHOMBERG

Die offiziellen Positionen Österreichs zur Weiterentwicklung der EU stärken Tendenzen zu einer Denationalisierung der Verantwortung für wohlerworbene Rechte. Die Legitimierung des politischen Systems Nationalstaat wird dadurch zweifellos nicht erleichtert.

Souverän ist, wer den Ausnahmezustand entscheidet.
(Carl Schmitt)

In einem bemerkenswerten Essay argumentiert Rudolf Burger, daß Österreich im Gefolge der politischen Umwälzungen von 1989 und „innenpolitischen Reinigungskrisen“ der 80iger vor dem Abschluß eines „Normalisierungsprozesses“ steht. Für Burger sind noch zwei „Formalien“ zu erledigen: Die diplomatische Obsoleterklärung des Staatsvertrages und die formelle Beendigung des Status der immerwährenden Neutralität.⁽¹⁾

Österreich, „der Staat, den keiner wollte“ ist dann „ein normaler mitteleuropäischer Staat westlich-liberaler Prägung, mit all dessen Problemen und Verantwortlichkeiten, aber mit gesicherter Identität“.⁽²⁾ Ist auf der anderen Seite aber nicht gerade diese „Normalität“ die einer sich auflösenden (europäischen) Ordnung?

Die Bedingungen für Staatlichkeit haben sich insbesondere für kleine Staaten in den

letzten zwanzig Jahren laufend verändert. In einer arbeitsteiligen und transnational vernetzten Welt nehmen die Einfluß- und Handlungsmöglichkeiten einzelner Staaten sukzessive ab. Außerrechtliche Beschränkungen engen mehr den je den Entscheidungsspielraum ein.

Wie sehr die Dimensionen dieser Veränderungen in Österreich unterschätzt bzw. untertrieben werden, kann nicht zuletzt an der (wieder) aktuellen Diskussion um jene Rechte, die als „wohlerworbene“ bezeichnet werden, gezeigt werden.

Wohlerworbene Rechte

Als spezifische politische Funktion wohlerworbener Rechte sehe ich die Sicherung strukturell „schwacher“, durch ökonomische und/oder politische Entwicklungen bedrohter Rechte von Personen und Gruppen. Ob dieser Schutz funktional zu begründen oder primär als politisch motivierter Schutz von Klientelinteressen zu werten ist, ist hier nicht von Interesse.

Die enge Verflechtung von „wohlerworbene“ Rechten und der Institution Staat ergibt sich meines Erachtens aus zwei Gründen:

1. Wohlerworbene Rechte bieten qualifizierten Schutz. Als politisches Instrument werden sie daher vor allem vom Staat bzw. staatsnahen Bereichen „angeboten“ werden.
2. Wohlerworbene Rechte bedürfen qualifizierten Schutzes. Im Zweifelsfall sind sie daher von der relativ mächtigsten politischen Struktur, dem Staat, zu wahren.

Die Dauerhaftigkeit zumindest eines wesentlichen Teils wohlerworbener Rechte, so meine These, ist im allgemeinen mit der politischen Gestaltungskraft der Institution „Staat“ verknüpft. Eine Transformation der politischen Ordnung weg von staatlicher Souveränität muß gravierenden Einfluß auf jene gesellschaftlichen Bereiche und Lebensräume haben, die über wohlerworbene Rechte definiert sind.

Akzeptiert man eine funktionale Komponente in wohlerworbene Rechten, so ist umgekehrt deutlich, daß die Stabilität und Flexibilität eines Staates wesentlich von seiner Fähigkeit abhängt, zumindest die wichtigsten der „sein“ Gemeinwesen definierenden wohlerworbene Rechte zu stabilisieren. Es läßt sich dann festhalten, daß

1. die Erhaltung wohlerworbener Rechte eine wesentliche Bedingung für die Stabilität der je bestehenden politischen Ordnung ist. Die Übertragung der Verantwortung für den Kern jener Rechte, die als wohlerworbene bezeichnet werden, würde der Verlagerung des Schwerpunkts politischen Handelns (und von Legitimität) auf eine andere Ebene entsprechen.
2. angesichts epochaler politischer und ökonomischer Veränderungen die Stabilisierung wohlerworbener Rechte ihrerseits ein relativ hohes Maß an Souveränität, verstanden als autonom gestaltbaren politischen Handlungsspielraum, voraussetzt.

Souveränität und ...

Der Begriff Souveränität ist allerdings kaum in derartiger Unbelastetheit zu verwenden. In seiner klassischen Bedeutung, rechtlicher Unabhängigkeit nach außen und unabgeleiteter höchster Entscheidungsgewalt im Inneren eines Staates, kann er mit den politisch-rechtlichen, ökonomischen und gesellschaftlichen Veränderungen des 20. Jahrhunderts

(1) Rudolf Burger, *Die Zeit der Reife*, In: *Transit* 2/1996.

(2) Burger aaO, 66.

kaum in Einklang gebracht werden. Mit Simson⁽³⁾ möchte ich daher drei Konzepte von Souveränität unterscheiden:

1. In einer ersten Form ermöglicht Souveränität die Schaffung eines politischen Gemeinwesens durch die Etablierung einer „dauernde(n), sich Gehorsam verschaffenden Gewalt“.⁽⁴⁾ Auf dieser Stufe besteht eine Ordnung „um der Ordnung willen“, ihre Legitimation beruht auf der (gewaltsamen) Durchsetzung eines „Willens“.⁽⁵⁾

2. Ist eine konkrete Ordnung und damit ein konkreter Modus der Verteilung einmal etabliert, so „verlangt diese Bevorzugung nach einer Legitimation“, die im Zeitalter der Moderne nur über den Nutzen für die Gemeinschaft (und die Bürger) zu finden ist. Die (nun) bewußte Entscheidung für eine bestimmte Ordnung bedeutet auch den Verzicht auf (zumindest in bestimmten Aspekten) bessere Lösungen. Souveränität wirkt dann (auch) als „vernunftausschließende Formel“. Simson spricht von „Souveränität als Konvention“.

3. Souveränität kann ihren Ausdruck in einer Selbstbeschränkung des politischen Systems zugunsten einer Idee (etwa der Freiheit des Individuums) finden. Diese dritte Form versteht Simson als „Selbstentäußerung von Souveränität zugunsten bestimmter, mit ihrer unbeschränkten Geltung nicht gleichzeitig vereinbarere Freiheitswerte“.⁽⁶⁾ Dies ist zumindest für zwei wesentliche Regelungsgebiete von Interesse: zum einen für die Geltung individueller Freiheitsrechte (Menschenrechte) und zum andern für die Tatsache, daß sich moderne Staaten „wesensmäßig in überstaatlichen Zusammenhängen gebunden sehen“⁽⁷⁾ können.

Mit „Ordnung um der Ordnung willen“, „Souveränität als Konvention“ oder Selbstentäußerung von Souveränität korrelieren jeweils bestimmte Ordnungsvorstellungen. Genauso wie auf der Ebene der politischen Ordnungen ein Rückfall in „ältere“ Konzeptionen möglich ist, kann auch die Konzeption von Souveränität einen Schritt „zurück“ vollziehen.

Rhetorisch orientieren sich alle westeuropäischen Nationalstaaten in ihrem Bemühen um politische Integration an der Vorstellung „Souveränität durch Selbstentäußerung“. Praktisch dominiert in wesentlichen Bereichen die Vorstellung von Souveränität als Konvention, dh die prinzipiell ungebrochene Dominanz der Mitgliedstaaten (als „Herren der Verträge“).

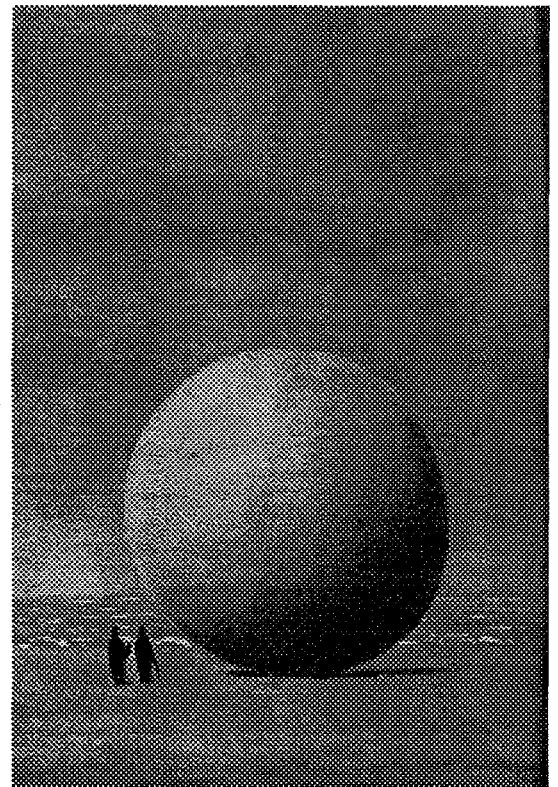
Das Konzept Souveränität als ordnungsstiftende Durchsetzung eines Willens ist – so meinen Pessimisten – letztendlich in Hinblick auf die Konzeption eines europäischen Zentralstaates von Bedeutung. Über die impliziten Wirkungen einer Währungsunion und die praktischen Auswirkungen einer weitreichenden Kooperation auf dem Gebiet der Sicherheitspolitik gehen die Meinungen auseinander.

... europapolitische Optionen

Die aktuelle politische Debatte um die Regierungskonferenz 1996 wird weitgehend von der Diskussion um alternative Konzeptionen einer Währungsunion überlagert (die ausdrücklich nicht Gegenstand der Konferenz ist). Tatsächlich steht im Zuge der Verhandlungen die Konzeption der europäischen Integration als Ganzes am Prüfstand. Dies wird deutlich, wenn man sich die spezifischen Eigenschaften des Prozesses der europäischen Integration vor Augen hält:

Historisch kann das 1986 gestartete Binnenmarktprojekt als die konsequente Wiederaufnahme und Weiterführung der gescheiterten Integrationsvorstellungen der frühen 70iger interpretiert werden. Über die nun auch faktisch zu vollziehende Verwirklichung der 4 Freiheiten sollte der Zwang zur wirtschafts- und währungspolitischen Integration so groß werden, daß die Widerstände gegen eine Politische Union überwindbar werden. Das Projekt Delors war aus dieser Perspektive von Anfang an auf die Verwirklichung einer politischen Union, auf Maastricht und seine Folgekonferenz(en) ausgerichtet.⁽⁸⁾ Es ist kaum vorstellbar, daß der Stand des Integrationsprozesses ohne eine zügige Entwicklung zu einer faktischen politischen Union zu stabilisieren ist.

Der Unionsvertrag selbst bedeutet einen Zwischenschritt der Ausdehnung supranationaler Entscheidungsbefugnisse und leitet eine politische Union höchstens in die Wege. Neben der institutionellen Abkoppelung der GASP und der Zusammenarbeit in der Justiz- und Innenpolitik gehört dazu vor allem die Überführung weitgehend neuer Politikbereiche in die EG-Kompetenz: Die Umwelt-, Industrie-, Entwicklungs-, Bildungs-, Verbraucherschutz- und Gesundheitspolitik



Die erwachte Welt

fallen so erstmals in die Kompetenz der Gemeinschaft. Die Zuständigkeit der EG hat sich damit inzwischen auf fast alle Politikfelder erstreckt.

Der Vertrag von Maastricht ist ein Mantelvertrag, der zum einen den „harten Kern“ des Integrationssystems beinhaltet und zum anderen ein Netzwerk intergouvernementaler Abkommen und Vereinbarungen umfaßt; verschiedene Verträge mit unterschiedlichem Rechtscharakter, wobei nur der eigentliche vergemeinschaftete Bereich die mitgliedstaatlichen Kompetenzen durch das Gemeinschaftsrecht besneidet. Daß sich mit den Vertrag von Maastricht die formalen Grenzen staatlicher Souveränität noch nicht wesentlich verschoben haben, zeigt ein Blick auf die Ambivalenz der gewählten Begriffe und Konstruktionen.

Die geplante und mittlerweile in die Wege geleitete Währungsunion geht in ihrer Wirkung allerdings über diese funktionale Integration hinaus. Wie immer konkretisiert ist ein solches Vorhaben nur vor dem Hintergrund einer neuen Qualität der Beschränkung nationaler Kompetenzen zu verwirklichen. Die von Wessels schon früh skizzierten Optionen zu einer (aus damaliger Sicht) „Reparatur“ der Verträge von Maastricht haben nach wie vor Gültigkeit.

(3) Werner v. Simson, *Die Souveränität im rechtlichen Verständnis der Gegenwart*.

(4) Simson, aaO. 73.

(5) *Auf die latente Bedeutung eines Souveränitäts-*

konzepts als „Wille“ auch für demokratische Rechtsstaaten hat insbesondere Carl Schmitt hingewiesen.

(6) Simson, aaO. 76.

(7) Simson, aaO, 87.

(8) vgl etwa Heinrich Schneider, *Rückblick in die Zukunft*, Baden Baden 1986.

Wessels unterscheidet (9)

1. Implementing Maastricht: diese pragmatisch orientierte Position geht davon aus, daß Maastricht (1) das Maximum an möglicher oder wünschenswerter Kooperation darstellt und (2) das Öffnen des „package“ nur zu neuen Kalamitäten beitragen wird. Implementationsprobleme seien auf der Basis des einmal geschlossenen Vertrages immer noch am leichtesten zu lösen.

2. Federalizing Maastricht: im Lichte einer Option für die schrittweise Ausgestaltung eines europäischen Zentralstaates erscheint Maastricht als ein zwar wichtiger, aber bei weitem nicht ausreichender Schritt.

3. Renationalizing Maastricht: Sollen Nationalstaaten auch praktisch die tragenden Bausteine Europas bleiben, so ist die Renationalisierung einiger Politikbereiche von entscheidender Bedeutung. Die Kooperation bleibt grundsätzlich zwischenstaatlich und nur im engeren wirtschaftlichen Bereich (Binnenmarkt, Freiheiten) soll ein Minimum an Supranationalität bestehen. Das Ziel sollte dann der geordnete Rückzug auf ein Maastricht light sein.

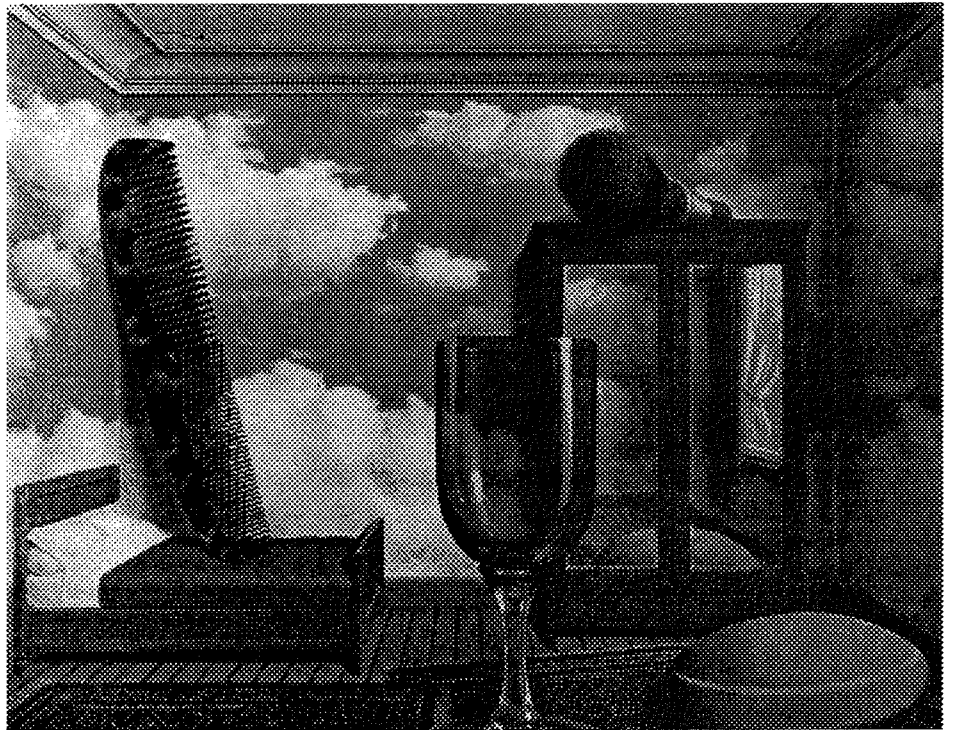
4. Abandoning Maastricht: VertreterInnen dieser Option gehen davon aus, daß Maastricht und die Römer Verträge als ganzes aufzuheben sind – sei es zugunsten einer grundlegend neuen Konstruktion europäischer Integration oder ohne weitere Schritte.

5. Rationalizing Maastricht: Die realistische Hypothese hinter dieser Position lautet, daß die wachsende gegenseitige Abhängigkeit der europäischen Wohlfahrtsstaaten eine enge Kooperation (bereits) erzwingt. Die Zusammenarbeit über (reformierte) Institutionen der EU ist dann, unbeschrieben der Legitimitäts- und Effizienzprobleme, eine unabdingbare Notwendigkeit.

Schluß

Insbesondere kleine Staaten sehen sich in ihrer Entscheidung für eine bestimmte Strategie zur Reformierung der Europäischen Gemeinschaften vor das delikate Problem gestellt, die Bedingungen ihrer Souveränität nach innen zu wahren und zugleich jene Voraussetzungen auf gesamteuropäischer Ebene zu schaffen, die Bedingung für eine stabile „lokale“ Entwicklung sind.

Im Kontext wohlervorbener Rechte formuliert: Bedingung für die Legitimierung eines Nationalstaats ist nicht zuletzt die Verantwortung für jene speziellen Rechte, die



„Persönliche Werte“

(Bilder von René Magritte)

aus mehr oder weniger guten Gründen als „wohlerworben“ bezeichnet werden. Die Delegation von Kernkompetenzen (zu denen ich wesentliche Teile wohlervorbener Rechte zähle) muß für einen politischen Verband mittelfristig zu einem Verlust an Gestaltungsspielräumen und/oder Legitimität führen.

Die erfolgreiche Behauptung dieses Privilegs setzt einen Mittelweg zwischen möglichst weitgehender (europäischer) Kooperation und der Behauptung eines autonomen Gestaltungsraums voraus. Die Form der Institutionalisierung der europäischen Integration hat diesen Anforderungen bisher entsprochen. Ihr lag glaubwürdig das Konzept einer politischen Integration durch „Selbstentäußerung von Souveränität“ zugrunde. Von dieser Transformation blieb die Verantwortung für den Kern wohlervorbener Rechte weitgehend ausgespart.

Eine Reihe der aktuell diskutierten Szenarien einer Weiterentwicklung der EU, in jedem Fall aber der Schritt zu einer Währungsunion, lassen das Konzept einer (reversiblen) Selbstentäußerung von Souveränität an Glaubwürdigkeit verlieren. Der Unterschied mag theoretisch umstritten sein, praktisch wird er nicht zuletzt am veränderten Gestaltungsspielraum um wohlervorbene Rechte deutlich werden.

Möglicherweise hat der von Burger dia-

gnostizierte Normalisierungsprozeß Österreich an die Normalität eines mitteleuropäischen Kleinstaates herangeführt. Möglicherweise geschieht dies aber in einem historischen Moment, in dem die Grundlagen eben dieser Normalität, die glaubwürdige Identität als handlungsfähige Institution, auf breiter Front zu verblassen beginnen.

Die politische Diskussion in Österreich verläuft freilich in anderen Bahnen. Man könnte darin auch den Ausdruck eines für österreichische (politische) Verhältnisse typischen Wiederholungszwangs sehen: (10) „Ein großer Teil der Gesellschaft in Österreich lebt im Konflikt mit der politischen Wirklichkeit und den Erfordernissen der Zukunft. ... Und man kann tatsächlich sagen, daß Österreich von diesem Konflikt lebt; denn die Gemeinsamkeit und Eintracht, mit der man diesem Konflikt begegnen möchte (aber nicht kann), bildet vielleicht den grundlegenden Konsens in der heutigen Republik Österreich.“

Reinhard Körgler hat diesen Text (11) 1968 geschrieben. Angesichts der aktuellen innenpolitischen Auseinandersetzungen zu den Themen europäische Integration und wohlervorbene Rechte ist dem auch aus heutiger Sicht nichts hinzuzufügen.

Maga. Julia Rhomberg ist Historikerin und arbeitet zur Zeit in Brüssel.

(9) Wolfgang Wessels, *Ergebnisse, Bewertungen und Langzeitrends*, In: *Integration* Jg 15 (1994), Heft 1, 2-16.
Ders., *Die Währungsunion als Teil einer Europäi-*

schen Union, In: Stefan Griller (Hrsg.), *Auf dem Weg zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion*, Wien.
(10) dazu Claus Leggewie, *Milleniumsdämme-*

rung, In: *Transit* 10 (1996).
(11) Reinhard Körgler, In: *Die unvollendete Republik*, Erhard Busek, Meinrad Peterlik (Hrsg.) 1968, 41f.

Studienreform als Universitätsreform

Der Marktwert der Universitäten

VON ANTON AMANN

Vor dreißig Jahren trat ein Gesetz in Kraft, das die Landschaft universitärer Bildung in Österreich seither aufwendig und detailliert gestaltet hat: Das „Allgemeine Hochschul-Studiengesetz“. Mit dem „Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten“ (UniStG vom Juni 1995) soll diesem Werk samt den nachfolgenden zehn besonderen Studiengesetzen, 118 Studienordnungen und 349 Studienplänen ein Ende gesetzt werden.

Sinn und Nutzen dieses Vorhabens sind unter den verschiedensten Gesichtspunkten beurteilbar; sie mögen von Kosteneinsparungen bis zu zeitgemäßen Prinzipien der Bildungspolitik reichen. Allerdings haben sich inzwischen im Begutachtungszusammenhang doch einige Überlegungen in den Vordergrund geschoben, von denen die Diskussion dominiert wird – auf sie will ich besonders Bedacht nehmen.

Was zur Diskussion steht

Mehr und mehr wurden in den Stellungnahmen die in den „Erläuterungen“ (Allgemeiner Teil) zum Entwurf formulierten Ziele einer kritischen Betrachtung unterzogen, mehr und mehr wurde danach gefragt, ob

- ◆ die Deregulierung und Dezentralisierung des Universitätsbetriebs (Studium und Organisation),
- ◆ die Verbesserung der Zielorientiertheit der Studien,
- ◆ die Steigerung der Innovationsfähigkeit in der universitären Lehre,
- ◆ die Verbesserung der Studienbedingungen,
- ◆ die Erhöhung der Effizienz des Studiensystems etc.

tatsächlich mit Hilfe dieses Gesetzeswerkes, so wie erhofft oder beabsichtigt, auch zu erreichen seien. Im Verständnis einer empirisch-erfahrungswissenschaftlichen Rechtssoziologie sind es also Fragen nach den Steuerungs- und Konfliktausgleichsfunktionen dieses Gesetzes, nach dem Verhältnis zwischen Gesetz und sonstigen soziokulturellen Normsystemen, in dem es ja immer

auch um Gruppeninteressen, Legitimierungsstrategien etc. geht.

Kritiken und Interessenkollisionen

In einer bildungs- und forschungspolitisch ernsthaft gemeinten Diskussion wäre zu erwarten, daß der aktuelle und (mögliche) zukünftige gesellschaftliche Stellenwert der Wissenschaften, insbesondere der Forschung und Ausbildung an Universitäten, umfassend reflektiert und dann explizit bestimmt wird; ohne eine solche Grundsatzbestimmung sind alle weiteren Einzelziele und Instrumente zu deren Erreichung von der Gefahr beliebiger Auswahl und Gewichtung bedroht. Diese Gefahr wird am vorliegenden Gesetzesentwurf in verschiedener Hinsicht deutlich, zwei Hinweise mögen genügen. In der Abteilung „Geltungsbereich“ fehlen Bestimmungen, wie sie durch den § 1 AHStG gegeben waren; dies betrifft die Freiheit der Wissenschaft und Lehre, die Offenheit für die Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und Methoden, die Rolle akademischer Ausbildung etc.

Weiters werden im Zusammenhang mit der Erlassung von Studienplänen das „Verwendungsprofil“ und die Anhörung „der Wirtschaft unter Berücksichtigung der beruflichen Interessenvertretungen“ (§ 4) in systematisch nicht nachvollziehbarer Weise ins Zentrum der Reformziele gerückt; in den Erläuterungen heißt es sogar: „Die Bestimmungen über das Verwendungsprofil sind das Kernstück der Studienreform. Damit soll die Dezentralisierung der Gestaltung der Studienpläne sowie die Zielorientierung und Qualität der Studien sichergestellt werden.“

Diese einseitig hohe Gewichtung von Einzelkriterien und der ihnen zugehörigen Verfahren (vgl. dort die Bemerkungen zur Rolle der Studienkommissionen) läßt sich wohlwollend als notwendige Folge eines mangelhaften bildungspolitischen Gesamtkonzepts, etwas weniger vorteilhaft als technokratisches Bubenstück apostrophieren. Die wirtschaftliche Seite des Lebens ist sachlich und zeitlich nicht „früher“ als die geistige. Sie bilden gleichursprüngliche Seiten eines Systems (H. Plessner). Was bedarfsgerechte Orientierung und Gewährleistung eines entsprechenden Ausbildungsniveaus bedeuten, ergibt sich weder nominalistisch aus den Begriffen selbst, noch technizistisch aus den vorgesehenen Verfahren.

Ich will hier nochmals in Erinnerung rufen, daß die ganze bisherige Geschichte des Verhältnisses zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und Technik dadurch gekennzeichnet war, daß sowohl aus praktischen Tätigkeiten deren Verwissenschaftlichung hervorging, als auch umgekehrt aus sich autonomisierenden Stoffgebieten neue Erwerbsmöglichkeiten. Diesem historischen Faktum trägt der vorliegende Entwurf an keiner Stelle Rechnung.

Wir erleben in den letzten Jahren eine eigenartige Bewertung der Wissenschaft im ganzen Geistesleben, deren Kern offensichtlich die Absage an die *Bildungsbedeutung* der Wissenschaft und parallel dazu die Betonung ihrer notwendigen wirtschaftlichen Produktivität sind. Ein wenig erinnert dies an O. Wilde, demzufolge Zynismus darin besteht, von allem den Preis und von nichts mehr den Wert zu kennen. Im vorliegenden Gesetzesentwurf spiegelt sich diese Entwicklung in der Überbetonung der „berufsvorbereitenden“ Funktion des Universitätsstudiums im Vergleich zu möglichen anderen Funktionen sowie in der generellen Reduktion des Gesamtstundenausmaßes der Studiendauern und der Teilreduktion an Studienrichtungen. Ich gehe hier auf die ganzen, in den verschiedenen Gutachten und Stellungnahmen vorgebrachten Überlegungen nicht ein, die sich vor allem auf die Konsequenzen dieser Bestimmungen bezogen und in ihrem Urteil von der Mutation der Universitäten zu schlechten Fachhochschulen bis zum endgültigen Verspielen der Konkurrenzfähigkeit der österreichischen Universitätsausbildung im Vergleich zu der anderer europäischer Länder reichten; an dieser Stelle geht es mir um eine prinzipielle Überlegung, die im ganzen Gesetzesentwurf sichtbar nicht vorkommt, sondern offenbar in den Bereich der längst gefällten Vorentscheidungen gehört. Indem Wissenschaft das gesellschaftliche Leben mehr und mehr beherrscht, wird sie in ei-

ner industrialisierten Gesellschaft selbst mehr und mehr zu einer Industrie; sie ist in hohem Maße der Motor der Rationalisierung und zugleich das Ferment seiner Weiterbildung und Umgestaltung.

Die Wissenschaft, zumindest in ihrer spezifischen Charakteristik seit dem Spätmittelalter, ist aber auch der einzige Ort, an dem die systematische Reflexion der Folgen der gesamten Entwicklung stattfindet. Alle großen Standortbestimmungen der Wissenschaften, insbesondere der geisteswissenschaftlichen Disziplinen, haben zu diesem Resultat geführt. Eine Politik nun, die Erkenntnisse der Wissenschaft zur Gestaltung gesellschaftlichen Lebens verwendet und damit gleichzeitig gestaltenden Einfluß auf die Wissenschaft nimmt, sollte sich dieses Faktums bewußt sein. Andernfalls – und dies scheint tatsächlich zunehmend der Fall zu sein – arbeitet sie gewissermaßen blind und bewußtlos an der gesamten Rationalisierung und Verdinglichung der Gesellschaft eifrig mit.

Zweifelhafte Entscheidungsgründe

Es ist ein Unding, im Wege von Gesetzgebung den universitären Bereich umfassend umgestalten zu wollen und dabei vor allem jenen Imperativen zu folgen, die nur für einen Bruchteil der Funktionen der Wissenschaft für die Gesellschaft Geltung haben können. Zwar scheidet eine dezisionistische Auffassung zwischen der Politik einerseits, die Wertungen definiert und Entscheidungen fällt, und der Wissenschaft andererseits, die eben dafür alternative Erkenntnisse zur Verfügung stellt, ohne sich am Formierungsprozeß für die Entscheidungen beteiligen zu können; doch zeigt die alltägliche Realität demgegenüber, daß die Wissenschaft sehr wohl häufig die entsprechenden Bedenken und Vorsichtshinweise auch mitliefert – es gälte nur, sie auch zu hören. Wie problematisch die Situation werden kann, zeigt sich im Gesetzesentwurf am § 3 (Einrichtung von Diplom- und Doktoratsstudien). Ehe der Bundesminister (Universitätsautonomie!?) die Verordnung über die Einrichtung eines Studiums erläßt, sind zu erheben: Nachfrage Studierender, Nachfrage nach Absolventen, vorhandene Personal- und Sachausstattung, voraussichtliche Kosten etc. Diese Entscheidungskriterien sind durchwegs als quantitativ zu beurteilen, in der Sache sind sie z.T. höchst zweifelhaft.

Aus der Sozialforschung ist genügend bekannt, daß Menschen etwas, das sie nicht kennen (ein Studium, das in Zukunft vielleicht eingerichtet werden wird), auch in den seltensten Fällen nachfragerrelevant beurteilen können, und wer jemals Untersuchungen

über die Vorstellungen von Arbeitgebern bezüglich der Fähigkeiten und Fertigkeiten der von ihnen benötigten Arbeitnehmer durchgeführt hat weiß, wie abhängig solche Urteile von Auftragslagen, Standorten, Entwicklungsphase und Größe eines Betriebs, von der Innovationsfreudigkeit der Betriebsleitung und zahlreichen anderen, sich schnell ändernden Faktoren sind. In der ganzen, äußerst bedeutsamen Frage, ob ein bestimmtes Studium eingerichtet werden soll, spielen Kriterien überhaupt keine Rolle, die in einem erweiterten Verständnis von Nutzen und Sinnhaftigkeit für ein Urteil maßgeblich sein könnten.

Nun liegt in jedem System ebensoviele Haltbarkeit als Unhaltbarkeit; selbst die beste Universitätsreform wird sich mit dieser Einsicht bescheiden müssen – die Kritik übrigens ebenso. Von diesem Gedanken will ich hier weiter ausgehen. Die Industrialisierung der Wissenschaft und – damit verquickt – die Rationalisierung des sozialen Lebens gehören zur modernen Gesellschaft wie die Absage an die Verbindlichkeit des Aristoteles und der Bibel für die gesamte Weltanschauung. Soweit scheint die Tendenz für unsere Gesellschaft „haltbar“. Die Zurichtung der Universitäten auf teilautonome Einrichtungen per Gesetzgebung unter der Prämisse, daß die Industrialisierung der Wissenschaft zum Leitziel erhoben wird, ist „unhaltbar“.

Aus einer allgemeinen, bildungs- und forschungspolitischen Perspektive (die ja erst einmal in einer breit angelegten, öffentlichen Diskussion zu erarbeiten wäre) ist der Gesetzesentwurf unbefriedigend, in mancher Hinsicht ein Rückschritt und punktuell ein Ärgernis. Aus der Sicht einzelner Ziele und einzelner Verfahrensweisen gibt es aber auch viel Begrüßenswertes.

Was bleiben sollte

Die Intention einer Deregulierung der Studienbedingungen ist angesichts der seit den Siebzigerjahren aufrechten Kritik an der „Verschulung“ des Studierens weiterhin begrüßenswert, da sie ja auf eine Vereinfachung und Entflechtung vieler Bestimmungen hinausläuft, die zur Zeit das Leben eher erschweren als erleichtern. Dazu zählen z.B. einige der Regelungen in Hinsicht auf eine Mindestkoordination zwischen den einzelnen Studienplänen. Auch eine geänderte Behandlung einzelner Gruppen von Studierenden stellt eine Verbesserung dar: Z.B. die bevorzugte Zulassung von Antragstellern aus Entwicklungsländern bei beschränkten Studienplätzen (§ 18), die vermehrte und differenziertere Information von Studienanfängern (§ 19), die Einschränkung von soge-

nannter Prüferwillkür bei der Benotung (§ 45 und Erläuterungen) etc.

Auch die Auffassung, daß, zumal in einer Situation des völlig freien Studienzugangs, eine wissenschaftliche Ausbildung im engeren Sinn für die meisten Studierenden gar nicht notwendig oder wünschenswert ist (z.B. aus arbeitsmarktpolitischen Rücksichten) und also auf Fachhochschulniveau im Umfang von ca. 6 Semestern als Berufsvorbereitung organisiert werden könnte, sollte nicht aufgegeben werden; allerdings wäre es wünschenswert, dies nicht unter dem Etikettenschwindel von Diplomen betreiben zu wollen (wie der Entwurf dies jetzt vorsieht), die auch im Ausland nur im Zuge von „graduate studies“ zu erwerben sind. Ich bin prinzipiell der Meinung, daß die Unterscheidung zwischen einem berufsvorbereitenden und einem graduierenden Studium sinnvoll wäre – allerdings kann dem nicht durch eine Verkürzung der Studiendauer in einigen ausgewählten Studienrichtungen Rechnung getragen werden; an deren Stelle hätte, im Lichte entsprechend formulierter Zielsetzungen, eine bessere und zielangemessene Strukturierung aller Studienpläne zu treten.

Daß dies auf eine völlig neue Konzeption des universitären Studiums in Österreich hinauslaufen müßte, auch mit einer stärkeren Einbeziehung der Interessenvertretungen dort, wo es tatsächlich um Berufsvorbereitung geht, letzten Endes also wirklich um eine breite Diskussion der universitären Bildungs- und Forschungspolitik, versteht sich damit von selbst. ■

Univ. Prof. Dr. Anton Amann ist Vorstand des Instituts für Soziologie der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in Wien.

Ich erlaube mir, auf diesem Wege meinen Rücktritt von der Funktion des Geschäftsführers bekanntzugeben und darum zu bitten, persönliche Post künftig ausschließlich an meine private Adresse zu senden:

Robert Zöchling

**Höglmüllergasse 2/12
A-1050 Wien**

Telefon 545 04 05
(Faxanbindung wird so bald wie möglich hergestellt)

Keine Arbeitslose für Studierende

VwGH beantragt Gesetzesprüfung wegen Verfassungswidrigkeit

VON MARIA WINDHAGER

Nach den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AIVG) liegt Arbeitslosigkeit u.a. nicht vor, wenn ein Studium als ordentliche Hörerin (*) belegt wird. Wer also inskripiert bzw. immatrikuliert ist, erhält grundsätzlich kein Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe.

Von diesem Grundsatz (§ 12 Abs. 3 lit. f AIVG) kann das Arbeitsamt nur unter den in § 12 Abs. 4 AIVG genannten Voraussetzungen Ausnahmen zulassen: Die Arbeitslose muß dem Studium oder der praktischen Ausbildung bereits während des Dienstverhältnisses, das der Arbeitslosigkeit unmittelbar vorangegangen ist, durch längere Zeit obliegen sein, da nur dadurch darauf geschlossen werden kann, daß sich das Studium und ein Dienstverhältnis vereinbaren lassen.

Das bedeutet, daß ausnahmsweise Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe nur dann zugesprochen werden können, wenn das Studium bereits während eines aufrechten und längere Zeit andauernden Arbeitsverhältnisses begonnen worden ist und die Beschäftigung nicht freiwillig gelöst wurde. Gefordert wird eine Parallelität von Beschäftigung und Studium von zumindest einem Semester, da erst dann realistisch absehbar sei, ob ein Studium und der damit verbundene zeitliche Aufwand einer Beschäftigung als Dienstnehmerin nicht entgegenstehe⁽¹⁾. Hat es sich beim letzten Dienstverhältnis um ein Dienstverhältnis von nur kurzer Dauer gehandelt, liegt Arbeitslosigkeit nicht vor. Entscheidend ist einzig und allein die Dauer des letzten Dienstverhältnisses. Damit wurde ein auffälliger Bruch mit den Prinzipien des AIVG (§§ 14 f AIVG) vollzogen: Danach kommt es für eine Anwartschaft weder auf die Anzahl noch auf die Dauer der einzelnen arbeitslosenversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnissen an.

Offenbar sollte verhindert werden, daß Studentinnen – etwa durch Ferialbeschäftigung -Anwartschaftszeiten „sammeln“ und in der Folge ihr Studium durch Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung finanzieren. Dabei handelt es sich aber nicht um ein Pro-

blem der Arbeitslosigkeit, sondern um ein Problem der Arbeitswilligkeit, das systemwidrig über den Tatbestand der Arbeitslosigkeit gelöst wird. Zweifellos ist es legitim, wenn der Gesetzgeber Mißbräuche der Arbeitslosenversicherung durch Arbeitsunwillige verhindern will. Die vorliegende Regelung ist jedoch objektiv völlig ungeeignet dieses Ziel zu erreichen, weil sie eben nicht darauf abstellt, ob die betreffende Person arbeitswillig ist oder nicht.

Das führt dazu, daß Arbeitslose, die alle primären Anspruchsvoraussetzungen (Arbeitswilligkeit, Arbeitsfähigkeit, Anwartschaft, im Falle der Notstandshilfe: Notlage) erfüllen, aus der Arbeitslosenversicherung ausgeschlossen werden, weil sie sich einer Ausbildung unterziehen; dies obwohl diese Personen ihrerseits während ihrer Beschäftigungszeit entsprechende Beiträge zur Arbeitslosenversicherung geleistet haben.

Gegen diese Bestimmungen hegt auch der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) verfassungsrechtliche Bedenken. Seit Inkrafttreten der Novelle zum AIVG mit 1.1.1994 waren mehrere Beschwerden eingelangt, mit denen die Einstellung von Notstandshilfe oder Arbeitslosengeld mit obiger Begründung bekämpft wurde. Der VwGH nahm diese zum Anlaß, ein Gesetzesprüfungsverfahren beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) zu beantragen⁽²⁾ und brachte gegen den § 12 Abs. 3 lit. f und Abs. 4 AIVG folgende Überlegungen vor, die zusammenfassend wiedergegeben werden sollen:

Zeitliches Kriterium

Zunächst sei bedenklich, daß einer in Ausbildung stehenden Arbeitslosen, die nicht das zeitliche Kriterium (längere Dauer des Beschäftigungsverhältnisses) erfülle, das Ar-

beitslosengeld schlechthin unabhängig von ihrer Arbeitswilligkeit, d.h. auch unabhängig von ihrer Bereitschaft, die Ausbildung jederzeit aufzugeben, vorenthalten werde.

Es seien aber auch keine sachlichen Gründe dafür erkennbar, warum eine Arbeitslose, die die Zeiten der Arbeitslosigkeit, die sie trotz ernsthaften Bemühens nicht beenden kann, durch eine (Fortsetzung der schon vor Eintritt der Arbeitslosigkeit begonnenen oder erst danach aufgenommenen) Ausbildung überbrücken will, vom Bezug des Arbeitslosengeldes ausgeschlossen sei, wenn sie nicht dieses die Zeit der Arbeitslosigkeit überbrückende Studium aufgabe, während eine Arbeitslose, die unter ähnlichen Bedingungen inzwischen eine sie zeitlich ebenso in Anspruch nehmende Tätigkeit, die ihren kulturellen, karitativen, sportlichen oder gesundheitlichen Interessen entspricht, aufnimmt, Arbeitslosengeld erhält⁽³⁾.

Unwiderlegliche Vermutung

Verfassungsrechtlich bedenklich sei weiters die unwiderlegliche Vermutung des § 12 Abs. 3 lit. f und Abs. 4 AIVG, es sei jegliche Ausbildung im Sinne des § 12 Abs. 3 lit. f AIVG, auf die nicht die erstgenannte Voraussetzung des § 12 Abs. 4 AIVG zutrefte (längere Dauer des Beschäftigungsverhältnisses), mit einer Beschäftigung unvereinbar:

Eine objektive Vereinbarkeit einer konkreten Ausbildung und der Beschäftigung könne nicht nur bei Vorliegen der längeren Dauer, sondern „vielmehr auch aufgrund anderer objektiver Umstände zu bejahen sein, so insbesondere dann, wenn – wie § 103a Abs. 2 AFG normiert –, der Ausbildungsgang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung bei ordnungsgemäßer Erfüllung der in den Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen vorgeschriebenen Anforderungen zuläßt“, d.h. wenn die Art, der zeitliche Abschnitt oder ähnliche objektive Umstände der konkreten Ausbildung (nicht nach den subjektiven Vorstellungen und Erklärungen des in Ausbildung Stehenden, sondern nach den objektiven Ausbildungs- und Prüfungs Vorschriften) eine solche Vereinbarkeit indi-

(*) Die weibliche Form umfaßt beide Geschlechter.

(1) Landesarbeitsamt Wien, 20.5.1994, ZI IVb/7022/7100B.

(2) S zB der Beschluß des VwGH vom 25.4.1995, ZI A 19/95 (94/08/0259); Beschluß des VwGH vom 4.7.1995, ZI A 84/95 (94/08/0921).

(3) MHA die ähnliche Problematik im Recht der BRD: Steinmeyer in Gagel, Arbeitsförderungsgesetz (AFG), § 103a, Anm. 31 ff; Beschluß des Bundesverfassungsgerichtes vom 18. November 1986, BVer GE 74, 9ff, insbesondere 27, mit der Anmerkung von Wollenschläger, SGB 1988, 201 ff.

zieren (vgl. Steinmeyer in Gagel, AFG, § 103a, Anm. 65 ff). Ausgehend davon erscheint es unsachlich, wenn nur ein schon längere Zeit vor Eintritt der Arbeitslosigkeit, aber nicht erst kurz zuvor oder erst danach begonnenes Studium eine Vereinbarkeit erweisen kann.“

Das Argument, die Regelung habe auch darin ihren Grund, eine Finanzierung jeglicher Ausbildung aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung hintanzuhalten, könne nicht ins Treffen geführt werden, weil einem solchen – aus dem Gesetzestext selbst nicht hervorleuchtenden – gesetzgeberischen Anliegen entgegengehalten sei, daß keine sachlichen Gründe dafür erkennbar seien, warum die von einer Notlage iSd § 33 Abs. 3 AIVG unabhängige Versicherungsleistung des Arbeitslosengeldes einer Arbeitslosen, die die Anwartschaft durch ihre Beiträge erworben hat, nur deshalb vorenthalten werde, weil sie in Ausbildung steht und weil die Beschäftigung nicht längere Zeit gedauert hat, während eine nicht in Ausbildung stehende Arbeitslose, die nur kurze Zeit beschäftigt war, das Arbeitslosengeld erhält. Die Regelung „...erweist sich daher in ihrer Starrheit und unter Berücksichtigung ihrer weitreichenden Rechtsfolgen als unverhältnismäßig und damit unsachlich. Ein allfälliger Hinweis auf die Möglichkeiten einer Studienförderung versagt deshalb, weil diese öffentlich-rechtliche Leistung im Gegensatz zum Arbeitslosengeld unter anderem von wirtschaftlichen Verhältnissen des Arbeitslosen abhängig ist (vgl. zur ähnlichen Rechtslage in der BRD den schon genannten Beschluß des Bundesverfassungsgerichtes und Anmerkung von Wollenschläger sowie Steinmeyer in: Gagel, AFG, § 103a, Anm. 21 ff).“

Freiwillige Auflösung

Aber auch die zweite Voraussetzung des § 12 Abs. 4 AIVG, nämlich daß die Beschäftigung nicht von der Arbeitslosen selbst zwecks Fortsetzung des Studiums oder der praktischen Ausbildung freiwillig gelöst worden ist, sei unter Bedachtnahme auf die sonstigen Rechtsfolgen einer freiwilligen Beendigung des Dienstverhältnisses nach § 11 AIVG unsachlich.

Auch mehrere unmittelbar aneinander anschließende oder nur durch kurze Intervalle unterbrochene Dienstverhältnisse könnten nach Ansicht des VfGH durchaus eine Vereinbarkeit erweisen, auch wenn deren Beendigung nicht der Sphäre der Arbeitslosen zuzurechnen sei und dadurch der Bezug von Arbeitslosengeld von Zufälligkeiten abhängt, die der Beeinflussbarkeit durch die Arbeitslose entzogen seien.

„Unter dem hier maßgeblichen Gesichtspunkt des verlässlichen Erweises einer nach-

haltigen Vereinbarkeit von Beschäftigung und Ausbildung vermag jedenfalls der Bestand nur eines Dienstverhältnisses eine unterschiedliche Regelung nicht zu rechtfertigen.“

Unbestimmtheit

§ 12 Abs. 4 AIVG erscheine aber auch unter dem Gesichtspunkt des in Art. 18 B-VG statuierten Rechtsstaatsprinzips bedenklich, weil sich keine ausreichende rechtliche Beurteilung eruieren lasse, was unter einer „längeren Zeit“, in der das Studium und die Beschäftigung nebeneinander betrieben worden sein müssen, zu verstehen sei.

Rechtslage (auszugsweise):

§ 12 Abs. 1 u 3 AIVG lauten auszugsweise:

„§ 12 (1) Arbeitslos ist, wer nach Beendigung seines Beschäftigungsverhältnisses keine neue Beschäftigung gefunden hat.

(2)...

(3) Als arbeitslos im Sinne der Abs. 1 und 2 gilt insbesondere nicht:

...

f) wer in einer Schule oder einem geregelten Lehrgang – so als ordentlicher Hörer einer Hochschule, als Schüler einer Fachschule oder einer mittleren Lehranstalt – ausgebildet wird oder, ohne daß ein Dienstverhältnis vorliegt, sich einer praktischen Ausbildung unterzieht.“

Durch die 46. Novelle zum AIVG, BGBl 817/1993, erhielt § 12 Absatz 4 AIVG folgende Fassung:

„(4) Von den Bestimmungen des Abs. 3 lit. f kann das Arbeitsamt Ausnahmen zulassen, sofern der Arbeitslose dem Studium oder der praktischen Ausbildung bereits während des Dienstverhältnisses, das der Arbeitslosigkeit unmittelbar vorgegangen ist, durch längere Zeit hindurch oblag und die Beschäftigung nicht vom Arbeitslosen selbst zwecks Fortsetzung des Studiums oder der praktischen Ausbildung freiwillig gelöst wurde.“

Laut dem zugrundeliegenden Initiativantrag (II – 11405 BlgNR 18. GP) soll durch die vorgesehene Regelung

„(...) klargestellt werden, daß die Gewährung von Arbeitslosengeld bei in Ausbildung stehenden Personen nur dann in Betracht kommt, wenn es sich um Werkstudenten handelt und diese ihr Beschäftigungsverhältnis nicht selbst gelöst haben, um dem Studium obliegen zu können.“

Entsprechend äußert sich der Ausschußbericht (1332 BlgNR 18.GP).

„Wenn daher der Gesetzgeber aus der Dauer des Nebeneinanders von Arbeiten und Studieren die Eigenschaft eines „Werkstudenten“ beurteilt wissen will, dann kann nur eine Zeitdauer unabhängig von der absoluten bzw. bereits zurückgelegten Dauer des Studiums sachlich sein. Die Festlegung eines Zeitraums darf der Gesetzgeber nicht der Vollziehung überlassen, ohne gegen Art 18 B-VG zu verstoßen. Er hat ihn vielmehr selbst festzulegen.“

Ob allerdings der VfGH diese Bedenken – mögen sie noch so schlagend sein – teilen wird, bleibt abzuwarten. ■

In der Durchführungsweisung des Bundesministers für soziale Verwaltung zu den Novellen zum AIVG ab 1.1.1994 vom 8.4.1994, ZI 37.003/8-14/94, wird u.a. folgendes ausgeführt:

„Durchführungsweisung:

Durch diese Neufassung des § 12 Abs. 4 soll insbesondere der Begriff des Werkstudenten klarer definiert werden. Insbesondere soll es nicht mehr möglich sein, den Status eines Werkstudenten nur durch Ferialbeschäftigung zu erlangen.

Weiters wird die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ausgeschlossen, wenn der Arbeitslose sein Dienstverhältnis wegen der Fortsetzung des Studiums freiwillig gelöst hat.

Für die Beurteilung von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 12 Abs. 4 AIVG gelten ab 1.1.1994 folgende Grundsätze:

– Der Begriff „kann das Arbeitsamt...“ stellt ein gebundenes Ermessen dar, d.h. es steht nicht im Ermessen des Arbeitsamtes, ob eine Ausnahmegenehmigung erteilt wird. Dies bedeutet, daß bei Erfüllung der beiden Kriterien

* Parallelität von Beschäftigung und Studium (im letzten Jahr zumindest 6 Monate) und

* unfreiwillige Lösung des Dienstverhältnisses eine Ausnahmegenehmigung zu gewähren ist.

– Die Einbeziehung des AMS bzw. eine arbeitsmarktpolitische Stellungnahme ist somit nicht mehr erforderlich. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist daher bereits in erster Instanz eine Leistungsangelegenheit.

– Eine einvernehmliche Lösung des Dienstverhältnisses gilt nicht als freiwillige Lösung (analog § 11 AIVG).“

Über das Sparpaket

MARTINA THOMASBERGER

Was für ein herziger Name – erinnert das nicht ein bißchen an ein Überraschungspackerl, das man von einem netten Onkel bekommt und das dann unter dem Weihnachtsbaum oder im Osternest liegt, schön verpackt, damit die antizipierte Enttäuschung über den Inhalt (sicher schon wieder ein Kochbuch – heuer vielleicht „Mit Erdäpfeln preiswert und gesund kochen“) durch den äußeren Schein ein wenig abgeduldet wird?

Die neue alte große Koalition hat tatsächlich ein tolles Stück public relations vollbracht und den Leuten erfolgreich eingeredet, daß wir die (zwei bis sieben) mageren Jahre schon *gemeinsam* durchstehen werden, um die unweigerlich folgende Wahnsinnszeit des Aufschwungs und der Vollbeschäftigung zufrieden genießen zu können.

Nur ein paar unzufriedene und sowieso generell defätistische Intellektuelle und StudentInnen (die, das wissen doch alle, nichts als Wirbel und Unsinn machen wollen) bringen Unfrieden ins Tableau: Sie wollen doch wirklich von der Bundesregierung wissen, was sie genau will. Einerseits hat sich die Politik so auf das Prinzip des freien Hochschulzugangs festgelegt, daß sie ohne fatalen Gesichtsverlust keinen anderen Kurs mehr einschlagen kann. Andererseits kürzen die Herren Bundesminister den Universitäten die Mittel weg, die unbedingt nötig sind, um den Ansturm der NeuinskribentInnen zu bewältigen und den Studierenden das unbedingt nötige Mindestmaß an Betreuung zukommen zu lassen. Die Stu-

dienbedingungen an der Wiener Universität sind sowieso schon seit langem der nicht zu widerlegende Beweis dafür, daß der Mensch eine Menge verkraften kann, ohne daran kaputt zu gehen. Jetzt wird es noch ein bißchen enger werden, noch weniger Seminar- und Übungsplätze zu verteilen sein und dafür noch ein bißchen mehr Druck auf die StudentInnen erfolgen. Die Regierung drückt sich um ihre bildungspolitische Verantwortung herum und tut so, als ob man die Torte essen und gleichzeitig behalten könnte; dabei betonieren sich die zuständigen Minister auf Positionen ein, die logisch und politisch inkompatibel sind.

Da trifft es sich vielleicht gar nicht so schlecht, daß der Wegfall von Transferleistungen die StudentInnen zwingt, sich jetzt noch mehr zu beeilen (falls sie nicht durch einen Lottogewinn oder wohlhabende und -wollende Verwandte versorgt sind) – je ungemütlicher es an den Universitäten ist, um so eher werden sie diese ungastlichen Orte hinter sich lassen und ihre Studien beenden. Dann muß sich der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung keine Gedanken mehr um sie machen, sie fallen aus seiner Kompetenz nahtlos in die Beschäftigungslosigkeit und sind damit aus der Statistik, aus dem Sinn, und das in jeder Hinsicht.

StudentInnen ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld verschlechtern wenigstens die Arbeitslosenstatistik nicht noch weiter, wenn sie nach dem Studienabschluß keinen Job finden – was nach dem Zusperrten des Bundesdienstes zum er-

sten Mal auch die JuristInnen in voller Härte treffen wird.

Aber es bleiben ja noch die Spannung und die Freude des selbständigen Arbeitens – Vorträge, Kurse, Aufträge, Schreibarbeiten, Projekte (wenn sie noch finanziert werden) lassen sich mit einiger Anstrengung immer auftreiben, und wenn die Bezahlung einreitet, können sich StudentInnen und AkademikerInnen ohne Job wenigstens ab und zu mit jenen Segnungen der Zivilisation versorgen, für deren Bezahlung Geld unumgänglich ist. Genau an diesem Punkt ist dem Finanzminister eingefallen, daß man doch etwas für die maroden Sozialversicherungsträger tun könnte und flugs war die Idee geboren, diese sogenannten Werkverträge mit Sozialversicherungsabgaben zu belasten. Das wird voll zu Lasten der AuftragnehmerInnen gehen, weil die AuftraggeberInnen für die Honorierung dieser Arbeiten nur deshalb, weil der Bundesminister für Finanzen sich das so vorstellt, nicht mehr Geld haben.

All das geht zu Lasten der Erwachsenenbildung, der freien Publizistik, der Literaturproduktion, des freien Wissenschaftsbetriebs – jener Bereiche, von wo aus in die Selbstzufriedenheit der gut etablierten Öffentlichkeit quergedacht wird, von wo Störsignale kommen. Selbst wenn die Bundesregierung die Intellektuellen nicht bewußt treffen wollte, so haben doch diese Maßnahmen hohen Symbolwert: Wem das Hungertuch den Mund verstopft, kann nicht mehr so laut schreien.

Dabei haben die Universitäten und die StudentInnen we-

nigstens die mediale Öffentlichkeit auf sich und auf die Ungereimtheiten des Sparkurses der Regierung aufmerksam machen können. Weitgehend unkommentiert blieben die Verschärfungen bei der Karenzregelung, beim Pflegegeld und in der Arbeitslosenversicherung. Wie blöd muß eigentlich eine Regierung sein, damit sie die Einführung des zweiten Karenzjahres und des Pflegegeldes als große sozialpolitische Errungenschaften feiert und dann zugeben muß, daß sie sich über die fortlaufende Finanzierbarkeit dieser Leistungen bei ihrer Einführung aber auch nicht einen einzigen Gedanken gemacht hat? Oder ist es doch eher Zynismus: Erst mit Versprechen Stimmen abkassieren und sich dann abputzen?

Überhaupt dürfte mit zunehmendem Sparwillen der PolitikerInnen der Zynismus als politische Kategorie immer weiter um sich greifen. Wenn wir Andreas Khol folgen wollen, dann ist die erfolgreiche Aufzucht von Kindern durch berufstätige Mütter hauptsächlich davon abhängig, daß sich die jungen Frauen beizeiten um eine Oma umschauchen. Keine vorhanden? Selber schuld und kommen Sie bitte nicht penzen um einen Kindergartenplatz. Und was, wenn Oma selber Arbeit hat und der ketzerischen Meinung ist, sie habe mit der Aufzucht ihrer eigenen Kinder genug getan? Nehmen Sie sich ein Beispiel an den Damen Khol und Vranitzky, die nicht zögern würden, für ihre Enkelkinder ein Kindermädchen zu zahlen. Schließlich, wer arbeiten will, muß sich das auch leisten können. ■

■ Bezugsbedingungen

Einzelbestellungen gegen Rechnung (plus Porto) oder per Nachnahme (plus Porto und öS 15,- NN-Gebühr). Geeignete Leserinnen und Leser, die das **Juridikum** unaufgefordert zugesendet bekommen, erhalten damit unverbindlich ein kostenloses Probeexemplar. Wenn Sie das **Juridikum** regelmäßig beziehen möchten, bitten wir Sie, den Bestellschein auf dieser Seite zu verwenden. Für Probeheft-Empfehlungen, das heißt für Hinweise auf Personen, denen wir sinnvollerweise ein Probeheft zusenden könnten, sind wir stets dankbar.

Die Preise für das **Ermäßigungsabo** gelten für StudentInnen SchülerInnen, LeserInnen ohne Einkommen, Zivil- und Präsenzdiner (bitte Nachweis!). Das Abo für LeserInnen, die sich im Strafvollzug befinden, ist kostenlos.

Das **Abo** verlängert sich automatisch um 4 Ausgaben, wenn nicht vor Ablauf der Abo-Periode schriftlich gekündigt wird. Das Abo ist gegen Rechnung im voraus zahlbar.

Gerichtsstand ist A-1170 Wien. Bestellungen mittels des Bestellscheins auf dieser Seite

■ Lieferbare Hefte

	ÖS/DM/SFr
1/89: Frauen und Recht:	10,-/1,50/1,-
2/89: Medien und Recht:	10,-/1,50/1,-
3/89: Strafen – oder leben lassen	10,-/1,50/1,-
4/89: Umweltrecht:	10,-/1,50/1,-
5/89: Sozialismus und Recht	10,-/1,50/1,-
1/90: Schreie der Freiheit	10,-/1,50/1,-
2/90: Verwaltung der Armut	10,-/1,50/1,-
3/90: Freiheit und Demokratie	10,-/1,50/1,-
4/90: Sexualität und Sittlichkeit	10,-/1,50/1,-
5/90: Das Gesicht der Macht	10,-/1,50/1,-
1/91: Schöner Wohnen	20,-/3,-/2,50
4/91: Verspielter Staat	20,-/3,-/2,50
5/91: Macht spielt Staat	20,-/3,-/2,50
2/92: Verrächtliches Kind	20,-/3,-/2,50
3/92: Gestellte Aufnahme	20,-/3,-/2,50
5/92: Weltausbesserung	20,-/3,-/2,50
2/93: Subsidiarität	20,-/3,-/2,50
3/93: Arbeit in Europa	20,-/3,-/2,50
4/93: Frauen Recht Politik	20,-/3,-/2,50
5/93: Der Traum von Sicherheit	20,-/3,-/2,50
1/94: Föderalismus in Europa	30,-/4,50/4,-
2/94: Wider den Notstand	30,-/4,50/4,-
3/94: Risiko Ges.m.b.H.	30,-/4,50/4,-
4/94: Grenzen des Rechtsstaats	30,-/4,50/4,-
5/94: Neue Weltordnung	30,-/4,50/4,-
2/95: Desintegration	30,-/4,50/4,-
3/95: Republik: Ö3?	30,-/4,50/4,-
4/95: Verfolgen und Strafen	30,-/4,50/4,-
5/95: Biotechnologien	30,-/4,50/4,-
1/96 Intellectual Property	30,-/4,50/4,-
2/96 Wohlerworbene Rechte	30,-/4,50/4,-

zuzüglich Porto

■ im Context-Vertrieb

Benjamin Davy,
„Menschen Rechte Polizei – Eine Information über das neue Sicherheitspolizeigesetz“,
Broschüre, 66 Seiten, A6,
15,- öS zzgl. Porto
Barbara Steiner,
„Datenspiegel der österreichischen und deutschen Rechtsgeschichte“,

Skriptum, 2. Auflage, 52 Seiten, A5, geheftet,
80,- öS zzgl. Porto
Dr. Arno Pilgram,
„Kriminalität in Österreich – Studien zur Soziologie der Kriminalitätsentwicklung“ (1980),
Verlag für Gesellschaftskritik, 280 Seiten,
20,- öS zzgl. Porto

Dr. Arno Pilgram,
„...endet mit dem Tode – Die lebenslange Strafe in Österreich“ mit Interviews von Paul Yvon und Texten von Jack Unterwiesing,
Verlag für Gesellschaftskritik, 200 Seiten,
198,- öS zzgl. Porto

Context-Vertrieb Juridikum-Einzelbestellungen

Ich bestelle hiemit

- Juridikum**-Einzelheft(e) Nr.
- Stück „Menschen – Rechte – Polizei“
- Stück „Datenspiegel Rechtsgeschichte“
- Stück „Kriminalität in Österreich“
- Stück „... endet mit dem Tode“
- gegen Rechnung (zzgl. Porto)
- per Nachnahme (zzgl. Porto und Nachnahmegebühr)

Senden Sie ein kostenloses Probeexemplar an:

Datum:

Unterschrift:

Gerichtsstand ist 1170 Wien

Juridikum-Abonnement

Ich bestelle hiemit

- ein **Juridikum**-Abo
(120,- öS / 26,- DM / 23,- SFr)
- ein **Juridikum**-Förderabo
(200,- öS / 40,- DM / 37,- SFr)
- ein **Juridikum**-Ermäßigungsabo
(90,- öS / 22,- DM / 19,- SFr)

Senden Sie ein kostenloses Probeexemplar an:

Das Abo gilt für 4 Ausgaben (1 Jahr) – es verlängert sich jeweils um eine Periode, wenn es nicht innerhalb der laufenden Periode gekündigt wird.

Gerichtsstand ist 1170 Wien

Datum:

Unterschrift:

Das nächste **Juridikum** erscheint am
7. Oktober 1996
mit dem Schwerpunkt-**THEMA**

Sparpaket

(Manuskriptschluß: 13. September 1996)

Interessierte laden wir zu den Redaktionssitzungen (21. Mai) ein: jeweils 19.30 Uhr,
Amerlinghaus (Teestube), Stiftgasse 8, 1070 Wien.

Juridikum
Zeitschrift im Rechtsstaat

Breitenseerstraße 60/16,
A-1140 Wien

Redaktion: *Wien:* Wolfgang BeranMag. Josef Bischof, Mag. Matthias Blume, Maga. Katharina Echsel, Maga. Iris Kugler, Andreas Schlitzer, Barbara Steiner, Matthäus Zinner; *Graz:* Dr. Martin Fill; *Salzburg:* DDr. Nikolaus Dimmel, Veronika Sengmüller; *Innsbruck:* Michael Wimmer

Ständige MitarbeiterInnen: Dr. Nikolaus Benke, Maga. Susanne Jaquemar, Martina Thomasberger

Chefredaktion: Mag. Thomas Sperlich, Valentin Wedl, Maga. Maria Windhager

Sehen/Hören/Lesen: Barbara Steiner

Bildredaktion: Wolfgang Beran, Peter-Andreas Linhart

Produktionsleitung: Maga. Katharina Echsel

Satz & Korrektur: Redaktion

AutorInnen dieser Ausgabe: Dr. Anton Amann, Dr. Heinz Barta, Norbert Bichl, Mag. Alois Birklbauer, Mag. Felix Ehrnhöfer, Mag. Wilfried Embacher, Maga. Elisabeth Förg-Rob, Dr. Walter Hengl, Maga. Barbara Jauk, Manfred Leitgeb, Dr. Viktor Mayer-Schönberger, Maga. Julia Rhomberg, Drin. Anna Sporrer, Dr. Gabriele Vana-Kowarzik, Dr. Peter Warta

Medieninhaber: Context – Verein für freie Studien und brauchbare Information, Bergsteiggasse 43/16, 1170 Wien.

DVR-Nr. 0650871

Geschäftsführung: Wolfgang Beran, Valentin Wedl; *Stellvertretung:* Mag. Thomas Sperlich, Maga. Katharina Echsel

Herstellung & Versand: Infrastruktur, Gumpendorferstraße 157/11, 1060 Wien.

Context ist Mitglied der
VAZ

Vereinigung alternativer Zeitungen und Zeitschriften

Brauchbare Information

bitte
ausreichend
frankieren
(Österreich:
5,50 öS)

AbsenderIn:

An
Context – Vertrieb

Breitenseerstraße 60/16
A-1140 Wien

Alles, was Recht ist.

bitte
ausreichend
frankieren
(Österreich:
5,50 öS)

AbsenderIn:

An
Juridikum – Vertrieb

Breitenseerstraße 60/16
A-1140 Wien

SAXTRON COMPUTER

Persönliche Kundenbetreuung & österreichweiter Postversand
Umbauen, Service, Tausch
 Wir übernehmen Ihre gebrauchten Geräte in Anzahlung
 Gumpendorfer Straße 67 (bei Esterhazygasse), 1060 Wien, Tel & Fax 587 21 55

Komplett Systeme Garantiert Total neu
 Komponente, bis 36 Monate Garantie, bestehend aus: PCI/VLB, 1 MB VGA,
 8 MB PCI/VLB IDE/EIDE, 2 x Ser., 1 x Par, 1x Game, 1,44 Floppy, CD-Rom
 4fach Tastatur, Tower-gehäuse, Green/Asus/Gigabyte Platinen, ab

386 DX	40 MHz, 4MB	HD	85MB	4.990,-
486 DX2	66 MHz, 4MB	HD	85MB	6.690,-
486 DX4/	100 MHz, 8MB	HD	1,28GB	9.390,-
486 DX4/	133 MHz, 8MB	HD	1,28GB	9.990,-
Pentium	60 MHz, 8MB	HD	1,28GB	9.390,-
Pentium	75 MHz, 8MB	HD	1,28GB	10.990,-
Pentium	100 MHz, 8MB	HD	1,28GB	12.490,-
Pentium	120 MHz, 8MB	HD	1,28GB	13.490,-
Pentium	133 MHz, 8MB	HD	1,28GB	14.490,-
Pentium	150 MHz, 8MB	HD	1,28GB	16.490,-
Pentium	166 MHz, 8MB	HD	1,28GB	19.390,-

Festplatten AT-Bus / SCSI

1700 MB Seagate/Conner/Quantum IDE	ab 3.498,-
2100 MB Seagate/Conner/Quantum IDE	ab 3.998,-
2170 MB Seagate/Quantum SCSI	ab 6.990,-
4300 MB Bararcuda 3260N Fast SCSI, 8mS	9.998,-
4300 MB Bararcuda 16160N Fast SCSI, 8mS	16.998,-

Notebook Mono/Color

Alle haben 8/16 Bit Audiocard, PCMCIA Trackball, Speakerausgang				
486DX2- 66MHz, 4 MB, 340 MB	HD, Color	16.990,-	Mono	13.990,-
486DX4 - 100MHz, 4 MB, 420 MB	HD, Color	20.990,-	Mono	17.990,-
Pentium 76 MHz, 8 MB, 420 MB	HD, Color			23.690,-
Pentium 100 MHz, 8 MB, 640 MB	HD, Color			24.990,-
Pentium 76 MHz, 8 MB, 640 MB	HD, Color		CD Rom	28.790,-
Pentium 100 MHz, 8 MB, 640 MB	HD, Color		CD Rom	31.790,-
Pentium 120 MHz, 8 MB, 640 MB	HD, Color		CD Rom	33.990,-

486DX50, 13MB 200MB Color gebraucht in gutem Zustand	13.990,-
486SX25, 4MB 120MB Mono gebraucht in gutem Zustand	6.990,-
386SX25, 4MB 120MB Mono gebraucht in gutem Zustand	5.990,-

Speicher RAM

1/4MB/30Pin 300,-/1.198,- Tausch möglich,
 2/4/8/16MB 72 Pin 598,-/898,-/1.790,-/3.498,-

Tagespreise
 Anfordern

Achtung: Wir haben immer Flohmarkt am ersten Samstag
 im Monat, 11-16 Uhr, Verkauf/Tausch alles.

Monitore aller Marken

PHILIPS, 12", Monochrom	990,-
PHILIPS, 14", Non Interlaced, MPR2 I.r.	2.990,-
PHILIPS Autocolor, 15", MPR2, N.I.	4.290,-
NEC 3V, 15", 1024x768, MultiSync, MPR2, N.I.	5.990,-
Diamond 17", 1280x1024, 64 KHz, MPR2, N.I.	6978,-

Multimedia aller Marken

Fax Modem 28 800 boud Extern	2.290,-	Intern	1.998,-
Hitachi / Mitsumir CD-Rom Quatro speed IDE	990,-		798,-
Creativ 8fach CD-Rom+SB 32+Boxen+Joystick+10 Spiele			4.490,-
Sound Blaster 16 mit ASP	1.790,-	Vallo	1.190,-
US.Robotics Sportstar V34+V.FC+FAX extern 26800B			2.998,-
Wave Blaster / Wave Galaxi	1.790,-		1.490,-
Sound Blaster AWE32			2.290,-
Supra (Canada) Fax Modem 14400 Intern			1.490,-
Cardinal Fax Modem 14400 V32bis Extern 1.790,- /		Intern	1.290,-
Cardinal Fax Modem 28800 V32bis Extern 2.790,- /		Intern	2.490,-
12"x12" Grafik Tablett	2.998,-	18"x12" G.T.	4.498,-
TV-CODER 16,7 Mil.Farben	2.390,-	Video Blaser MP400	4.990,-

Motherboards

486 VLB/PCI		ab 1.290,-
Pentium PCI +ISA bis 66 MHz Ohni CPU		1.698,-
ASUS/Gigabyte/QDI Triton Pentium 75 bis 200MHz, E-IDE, 18550		ab 1.990,-

Drucker aller Marken

Canon BJ 300/BJ-200 Tintenstrahl	3.290,-
Brother Twinwriter 5, A3, Nadel & Typewriter	1.990,-
NEC Pinwriter P20, 24-Nadel, A4, A3	3.998,-
Canon BJC600e, Tintenstrahl 6.990,- BJC4000	3.999,-
Canon Laserjet LBP460, 300x300 dpi, A4	6.690,-
Epson Stylus Color II, 720x720 dpi 6.890,- II S	4.998,-

Software

Novell 3.11 für 5 user	6.990,-	Windows für Workgr. 3.11	1.390,-
KHK Europrofit	1.990,-	KHK PC-Kaufmann	2.990,-
Word Perfect für OS/2	990,-	Spiele	ab 119,-
MS-Excel 5.0 Update	2.190,-	und viele andere (günstig)	

Öffnungszeiten: 11-19 h. Irrtümer, Druckfehler und Preisänderungen vorbehalten.
 Alle Preise verstehen sich incl. MWSt.

Comin – Virus-Hotline

McAfee Agent Austria

(** 43-1) 596 40 48

Antivirensoftware für
 DOS – Windows – Win 95 – WinNT
 OS2 – Novell

sowie Produkte für
 Netzwerkmanagement

comin – claudia strasser
 1060 wien – hofmühlgasse 21/21
 fon: 596 40 48 – fax 5696 40 23
 bbs: 596 40 21

NEUERSCHENUNG

OZLBERGER
 EHRENSCHUTZ
 UND
 MEDIENSTRAFRECHT

JURISTISCHE SCHRIFTENREIHE BAND 89

Verlag Österreich

- Umfassende Darstellung aller wesentlichen strafrechtlichen Probleme des Ehrenbeleidigungsrechts
- Sonderfragen der Medienberichterstattung
- Grundsätzliche Überlegungen
- Besprechung einschlägiger Judikate

120 Seiten, broschiert, öS 298,- inkl. MWSt.

Verlag Österreich
 Edition Juristische Literatur

ÖSTERREICHISCHE STAATSDRUCKEREI

A-1037 Wien, Rennweg 12a  Tel.: 797 89-295, Fax: 797 89-455

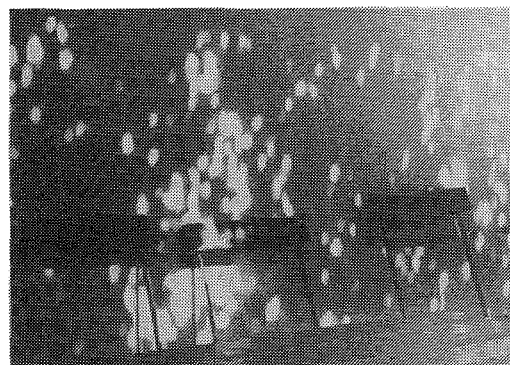
Context *Juridikum*

Wir übersiedeln.

ab Juli 1996

**Adresse: Breitenseerstr. 60/16
1140 Wien**

Telefon 0222/98 53 740



AMERLINGBEISL

1070 Wien Stiftgasse 8 Tel. 526 16 60
Täglich 9⁰⁰ bis 2⁰⁰

Wetterfester Gastgarten

ordentliche Küche von 9⁰⁰ bis 1⁰⁰

... und überhaupt

Jährlich neu im Mai
Das Buch zum Studium

**Universitäten / Hochschulen
Studium & Beruf**

- Immatrikulation/Inskription
 - alle Studienrichtungen
 - Berufsinformation
 - Ausländerzulassung
 - Stipendien

**Bundesministerium für
Wissenschaft,
Forschung und Kunst**

Erhältlich im Bundesministerium
für Wissenschaft, Forschung
und Kunst, Abteilung I/B/14
Postfach 104, 1014 Wien

 **bm:wfk**